

# MÖGLICHKEITEN DES STAATSBÜRGERSCHAFTSERWERBS DURCH FREMDE IN ÖSTERREICH

**Martin Stiller**

Gefördert durch den  
AMIF der Europäischen Union



 **Bundesministerium  
Inneres**

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Martin Stiller

**MÖGLICHKEITEN DES STAATSBÜRGERSCHAFTSERWERBS  
DURCH FREMDE IN ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen. IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Druck: kollegger.pro

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im  
Europäischen Migrationsnetzwerk  
Internationale Organisation für Migration,  
Landesbüro für Österreich  
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien  
Tel.: +43 1 585 33 22 0  
E-Mail: [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int), [emnaustria@iom.int](mailto:emnaustria@iom.int)  
Internet: [www.austria.iom.int](http://www.austria.iom.int), [www.emn.at](http://www.emn.at)

ISBN 978-3-9504765-6-9 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504765-7-6 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504765-8-3 (PDF), Englische Ausgabe

© Dezember 2019, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

PUB2020/018/R

# DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie nationalen Behörden und Institutionen aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der EU zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu der genannten Thematik zu versorgen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitgliedstaaten der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Europäischen Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Sichtbarkeit des EMN und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP in jedem Land nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese durch die eigenständige Erhebung von zusätzlichen

Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifische Kurzbeschreibungen, sogenannte EMN-Informs, als kurze Zusammenfassungen und Vergleiche nationaler Ergebnisse zu ausgewählten Themen erstellt. Alle nationalen Studien, Syntheserichte, Informs und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>10</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>14</b>
1.1 Ziele der Studie	14
1.2 Die Staatsbürgerschaft im historischen und rechtlichen Kontext	15
1.3 Definitionen	18
1.4 Methodologie	20
<b>2. DIE STAATSBÜRGERSCHAFT IM ÖSTERREICHISCHEN KONTEXT</b>	<b>23</b>
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	23
2.2 Statistiken zu Einbürgerungen in Österreich	26
2.3 Jüngste nationale Entwicklungen	33
<b>3. ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT</b>	<b>36</b>
Exkurs: Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung	36
3.1 Verleihung der Staatsbürgerschaft	37
3.2 Allgemeine Verleihungsvoraussetzungen	41
3.3 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach allgemeinen Regeln und Erstreckungen	59
3.4 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach besonderen Regeln	63
3.5 Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige	67
<b>4. RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUEN STAATSBÜRGERINNEN</b>	<b>71</b>
4.1 Wahlrecht	71
4.2 Recht auf Wiedereinreise und diplomatischer bzw. konsularischer Schutz	73
4.3 Wehrpflicht und Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit	73
<b>5. DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT</b>	<b>75</b>
5.1 Aktueller Diskussionsstand	75
5.2 Gesetzliche Vorgaben	78
5.3 Ausnahmen vom Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft	80
<b>6. VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT</b>	<b>81</b>
6.1 Zuständige Behörde und Unterstützung während des Verfahrens	82

6.2	Notwendige Dokumente und Identitätsfeststellung	85
6.3	Kosten im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaftsverleihung	86
6.4	Verfahrensdauer	88
6.5	Verleihungszeremonie	92
6.6	Ablehnungsgründe und Berufungsmöglichkeit	93
<b>7.</b>	<b>STAATSBÜRGERSCHAFT UND INTEGRATION</b>	<b>95</b>
7.1	Österreichisches Modell – Integration vor Staatsbürgerschaftsverleihung	95
7.2	Motivationsmaßnahmen zum Staatsbürgerschaftserwerb	98
7.3	Integration am Arbeitsmarkt	99
<b>8.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN</b>	<b>101</b>
	<b>ANHÄNGE</b>	<b>103</b>
A.1	Statistische Daten	103
A.2	Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	110
A.3	Quellenverzeichnis	111

## **VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN**

Abbildung 1:	Einbürgerungsrate in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017	18
Abbildung 2:	Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeits- gruppen (absolut)	27
Abbildung 3:	Einbürgerungsrate in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeits- gruppen (relativ zur Zahl der in Österreich lebenden Staatsangehörigen derselben Gruppe)	28
Abbildung 4:	Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht	31
Abbildung 5:	Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen	31
Abbildung 6:	Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht	32

Abbildung 7:	Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen	33
Abbildung 8:	Staatsbürgerschaftsverleihungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Art der Verleihung	40
Abbildung 9:	Eingebürgerte Personen nach Bundesland bzw. Ausland im Jahr 2018	83
Abbildung 10:	Im Zusammenhang mit der Einbürgerung erwachsener Fremder fällig werdende Landesverwaltungsabgabe	87
Abbildung 11:	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Staatsbürgerschaftsverleihungen an unmündige minderjährige Kinder (§ 11b StbG)	90
Abbildung 12:	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei regulären Staatsbürgerschaftsverleihungen	90
Tabelle 1:	Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Top-5 Staatsangehörigkeit	29
Tabelle 2:	Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Top-5 Staatsangehörigkeit	29
Tabelle 3:	Staatsbürgerschaftsverleihungsgründe nach Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	37
Tabelle 4:	Akzeptierte bzw. geforderte Nachweise zur Bescheinigung des bisherigen Wohlverhaltens	55
Tabelle 5:	Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige nach Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	68
Tabelle 6:	Von den Landesregierungen genannte Ablehnungsgründe von staatsbürgerschaftswerbenden Personen, Top-5	93
Tabelle A.1:	Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeitsgruppen (absolut und relativ zur Zahl der in Österreich lebenden Staatsangehörigen derselben Gruppe)	103

Tabelle A.2: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht	104
Tabelle A.3: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht	104
Tabelle A.4: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen	105
Tabelle A.5: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen	105
Tabelle A.6: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Alter in 5-Jahresgruppen	106
Tabelle A.7: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Alter in 5-Jahresgruppen	107
Tabelle A.8: Staatsbürgerschaftsverleihungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Art der Verleihung	108
Tabelle A.9: Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrund (StbG)	108

# ZUSAMMENFASSUNG

Österreichs reguläres Einbürgerungsverfahren gilt als eines der striktesten der Welt. Vor allem seit 1998 wurden die Einbürgerungsregelungen stetig verschärft (Reichel, 2011:94). So wurden beispielsweise 1998 die Verleihungshindernisse teilweise strenger und der Nachweis von Sprachkenntnissen eingeführt. Im Jahr 2006 wurde unter anderem der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts erheblich erschwert (Stadt Wien, 2017:49) und im Jahr 2011 die Nachweise der Sprachkenntnis weiter verschärft. 2018 wurde die Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von 6 Jahren auf 10 Jahre angehoben. Ebenso wurden im Juli 2018 die mit der Antragstellung und Verleihung der Staatsbürgerschaft verbundenen Bundesgebühren um 14 Prozent erhöht (Heilemann, 2019:41).

Wenngleich der Wert der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht unterschätzt werden sollte und der österreichische Reisepass nach Einschätzung einer auf den Staatsbürgerschaftserwerb spezialisierten internationalen Kanzlei eine „ausgezeichnete Reputation“ hat und daher zu den „besten Reisedokumenten der Welt“ zählt, so scheinen die restriktiven Einbürgerungsvoraussetzungen eher dazu zu führen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft eher weniger häufig beantragt wird. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Einbürgerung in jenen Staaten niedriger, in denen restriktive gesetzliche Vorgaben bestehen (Huddleston und Falcke, 2019). Dementsprechend lag die Einbürgerungsquote in Österreich im Jahr 2017 mit 0,7 Prozent deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 2,4 Prozent. Damit belegte Österreich im EU-28-Vergleich lediglich den 26. Platz.

Obwohl die Anzahl der Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitraum 2014 bis 2018 erworben haben, kontinuierlich gestiegen ist, blieb die Einbürgerungsrate konstant. Waren es 2014 noch 7.693 Personen, so wurden 2018 bereits 9.450 Personen eingebürgert (+23%). Die Einbürgerungsrate, d.h. das Verhältnis von Einbürgerungen zur Zahl der in Österreich lebenden Staatsangehörigen derselben Gruppe, blieb im Gegensatz zur absoluten Anzahl der Einbürgerungen allerdings über die Jahre 2014 bis 2018 bei 0,7 Prozent konstant. Daraus lässt sich schließen, dass die gestiegene Anzahl der Einbürgerungen mit der Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung und nicht mit einem zunehmenden Interesse, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, zusammenhängt.

Der Blick auf die Staatsangehörigkeit jener Personen, die in den Jahren 2014 bis 2018 eingebürgert wurden, zeigt eine stabile Entwicklung. Bei den Drittstaatsangehörigen standen Bosnien und Herzegowina, die Türkei und Serbien auf den Plätzen eins bis drei. Einzige Ausnahme ist das Jahr 2017, in dem Kosovo<sup>1</sup> an dritter Stelle stand. Bei den EU-Staatsangehörigen waren es Rumänien und Deutschland gefolgt von Kroatien bzw. Ungarn. Im Hinblick auf Geschlecht und Alter zeigt sich, dass in den Jahren 2014 bis 2018 in Österreich eingebürgerte Personen überwiegend weiblich und im Haupterwerbsalter waren, wobei der Anteil der Mädchen/Frauen unter EU-Staatsangehörigen höher und der Anteil der Personen im Haupterwerbsalter niedriger war als bei Drittstaatsangehörigen: So waren durchschnittlich 52 Prozent der eingebürgerten Drittstaatsangehörigen und 61 Prozent der eingebürgerten EU-Staatsangehörigen weiblich und 60 Prozent der Drittstaatsangehörigen sowie 58 Prozent der EU-Staatsangehörigen zwischen 20 und 64 Jahre alt.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfordert in den meisten Fällen die Erfüllung einer ganzen Reihe an allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen. Zu diesen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen zählt in den meisten Fällen etwa ein rechtmäßiger und ununterbrochener Mindestaufenthalt in Österreich oder der Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen. Außerdem sind Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes eine Voraussetzung für jegliche Verleihung der Staatsbürgerschaft. Zusätzlich müssen Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, nachweisen, dass sie sich bis zur Antragstellung angemessen verhalten haben und nicht negativ auffällig wurden. Ein weiteres entscheidendes Kriterium für die Staatsbürgerschaftsverleihung ist die finanzielle Situation der antragstellenden Person. Die österreichische Staatsbürgerschaft darf nämlich nur verliehen werden, wenn der Lebensunterhalt der fremden Person entweder hinreichend gesichert ist oder der Lebensunterhalt zwar nicht oder nicht in ausreichendem Maße gesichert ist, die betroffene Person die Gründe dafür aber nicht zu verantworten hat. Ausgehend von den im Jahr 2017 durchschnittlich pro Wohnung und Monat anfallenden Mietkosten und unter Berücksichtigung des Freibetrages, war im

1 Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

Jahr 2017 ein jährlich verfügbarer Nettobetrag von mindestens rund EUR 13.200 nötig, um den gesetzlichen Vorgaben zum gesicherten Lebensunterhalt zu entsprechen. Die statistischen Daten zeigen, dass mit mehr als 30 Prozent ein wesentlicher Anteil der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen nicht in der Lage sind, jene Beträge, die zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts notwendig sind, ausschließlich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit zu erreichen.

Nach österreichischer Rechtslage stellt der Erhalt der Staatsbürgerschaft den „Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses“ dar. Nach dieser „Integration vor Einbürgerung“-Politik sollen einbürgerungswillige Personen also zuerst ihre Integrationsleistung erbringen, die bereits während des für den Staatsbürgerschaftserwerb nötigen – und je nach Erwerbsgrund unterschiedlich langen – Mindestaufenthalts in Österreich erfolgen soll. Dazu gibt es auch entsprechende Angebote, wie etwa Wertekurse. Staatsbürgerschaftswerbende Personen müssen sich daher um die Integration und Einbürgerung entsprechend bemühen. Aufgrund der Integration vor der Staatsbürgerschaftsverleihung sollten die neu eingebürgerten Personen bereits gute Grundkenntnisse über ihre Rolle als (EU )BürgerIn haben. Spezifische Informationsmaßnahmen über diese neue Rolle sind dem Bundesministerium für Inneres daher nicht bekannt.

Vergleicht man die Rechtspositionen zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und in Österreich lediglich langfristig bzw. dauerhaft aufhältigen fremden Personen zeigt sich das Wahlrecht als wesentlicher Unterschied. Mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft wird unter anderem die umfassende politische Mitbestimmung in Österreich möglich. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen fremden Personen und österreichischen StaatsbürgerInnen besteht darin, dass österreichischen StaatsbürgerInnen das Recht auf Wiedereinreise nach Österreich nicht entzogen werden darf. Hingegen kann Fremden, die lediglich über einen Aufenthaltstitel verfügen, dieser Titel – und damit das Recht zur Wiedereinreise – unter Umständen entzogen werden. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sind aber nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen verbunden. Zu diesen Verpflichtungen zählen beispielsweise die Wehrpflicht und die Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit.

Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist in Österreich die Landesregierung zuständig, bei der daher auch der Antrag zu stellen ist. Die statistischen Aufzeichnungen für das Jahr 2018 zeigen, dass in Österreich insgesamt 9.450 Personen eingebürgert

wurden. Mit insgesamt 4.216 Personen wurden in Wien die mit Abstand meisten Personen eingebürgert und fast 45 Prozent der österreichweiten Einbürgerungen vorgenommen. Das Burgenland bürgerte im Jahr 2018 mit 184 Personen am wenigsten Personen ein. Die im Zusammenhang mit der Beantragung und Verleihung der Staatsbürgerschaft anfallenden Bundesgebühren sind österreichweit einheitlich. Die mit dem Antrag verbundene Gebühr beträgt EUR 125,60. Zusätzlich fällt für die Verleihung der Staatsbürgerschaft – abhängig vom konkreten Verleihungsgrund – eine Bundesgebühr in Höhe von EUR 247,90 bis EUR 1.115,30 an. Weiters ist mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft eine Landesverwaltungsabgabe verbunden, die je nach Bundesland unterschiedlich hoch ist. Im internationalen Vergleich sind die mit dem Staatsbürgerschaftserwerb in Österreich verbundenen Gebühren und Abgaben ausgesprochen hoch und zählen zu den höchsten in Europa (Stadlmair, 2017:73). Eine Studie aus dem Jahr 2010 sah Österreich hinter der Schweiz auf Platz zwei der höchsten Gebühren.

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Ziele der Studie

Diese im Rahmen des EMN durchgeführte Studie zielt darauf ab, die unterschiedlichen Konzepte der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf den Staatsbürgerschaftserwerb von Drittstaatsangehörigen zu untersuchen und zu vergleichen. Der Fokus liegt dabei auf der Einbürgerung (Naturalisierung) von „neuen MigrantInnen“, also jenen Drittstaatsangehörigen, die keine bereits bestehende (beispielsweise ethnische, familiäre oder historische) Verbindungen in den Staat der neuen Staatsangehörigkeit haben. Im Rahmen der Studie werden die Einbürgerungsvoraussetzungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie die Verfahren zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, beleuchtet. Ebenso wird das Konzept der Doppel- bzw. Mehrfachstaatsangehörigkeiten untersucht und herausgearbeitet, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Einbürgerung und der Integrationspolitik der EU-Mitgliedstaaten besteht. Schließlich wird geklärt, ob die Einbürgerung den Endpunkt des Integrationsprozesses darstellt oder ob die Einbürgerung am Beginn der Integration steht. Die Studie beschränkt sich auf den Staatsbürgerschaftserwerb durch Drittstaatsangehörige der ersten Generation, sodass die Einbürgerung von MigrantInnen der zweiten und dritten Generation nicht behandelt wird. In zeitlicher Hinsicht liegt der Schwerpunkt der Studie in der Gegenwart. Jedoch sollen in Bezug auf politische und gesetzliche Entwicklungen auch die vergangenen fünf Jahre berücksichtigt werden. Die statistischen Auswertungen beschränken sich auf die Jahre 2014 bis 2018.

Der vorliegende nationale Bericht Österreichs ist Teil dieser EMN Studie. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht von der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig, sodass für Drittstaatsangehörige – mit allfälliger Ausnahme der Mindestaufenthaltsdauer – dieselben gesetzlichen Regelungen wie für EU-BürgerInnen gelten. Daher beschränken sich die Ausführungen im nationalen Bericht Österreichs nicht auf den Staatsbürgerschaftserwerb durch Drittstaatsangehörige, sondern beziehen sich allgemein auf den Staatsbürgerschaftserwerb durch fremde Personen.

## 1.2 Die Staatsbürgerschaft im historischen und rechtlichen Kontext

Die Staatsbürgerschaft in ihrer heutigen Form hat eine lange Geschichte, ihre Ursprünge gehen zurück bis in die griechische Antike (Kind, 2017a:Einleitung Rz 21). Für das moderne Staatsbürgerschaftskonzept war insbesondere die Französische Revolution und ihre Idee der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz ausschlaggebend. Dieses Konzept verbreitete sich in weiterer Folge in immer mehr Staaten (Stiller 2011:18f). In Österreich wurde eine einheitliche Staatsbürgerschaft erstmals im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 (ABGB)<sup>2</sup> vorgesehen.<sup>3</sup> Ein eigenständiges Gesetz „über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft“ wurde erst 1925 erlassen (Kind, 2017a:Einleitung Rz 35).<sup>4</sup>

Die Begriffe Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft werden meist synonym verwendet, obwohl damit unterschiedliche Personengruppen gemeint sind. Während die Staatsangehörigkeit lediglich die formelle Zugehörigkeit einer Person zu einem Staat nach völkerrechtlichen Aspekten beschreibt (Slominski, 2001:28), bezieht sich die Staatsbürgerschaft auf die nationalen, innerstaatlichen Aspekte (Weis, 1956:5), oftmals beispielsweise politische Rechte. Die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit fällt nach dem Völkerrecht in die Zuständigkeit der einzelnen Staaten (Weis, 1956:65).<sup>5</sup> Trotz dieser Freiheit des jeweiligen Staates sind aber die völkerrechtlichen Abkommen und Prinzipien zu beachten. Im europäischen Kontext ist darüber hinaus das Gemeinschaftsrecht zu beachten<sup>6</sup> insbesondere, da mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats auch die Unionsbürgerschaft verbunden ist. Die Einbürgerung in einem EU-Mitgliedstaat hat daher auch zwangsläufig Auswirkungen auf die restlichen EU-Mitgliedstaaten.

Heute ist für die meisten Menschen ihre Zugehörigkeit zu einem Staat als Staatsangehörige bzw. StaatsbürgerInnen wohl eine Selbstverständlichkeit. Dementsprechend wird diese Zugehörigkeit wohl auch erst aktiv wahr-

2 JGS Nr. 946/1811.

3 § 28 ABGB. Vgl. auch Bauböck und Cinar, 2001:255.

4 BGBl. 285/1925.

5 Gerichtshof der Europäischen Union, 2. März 2010, *Janko Rottman v Freistaat Bayern*, C-135/08, Rz 39.

6 Gerichtshof der Europäischen Union, 7. Juli 1992, *Mario Vicente Micheletti u.a. v Delegación del Gobierno en Cantabria*, C-369/90, Rz 10.

genommen, wenn aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Herkunftsstaat eine Ungleichstellung im Vergleich zu der einheimischen Bevölkerung im Aufenthaltsstaat besteht oder die Zugehörigkeit zu irgendeinem Staat der Welt gänzlich fehlt. Im zweiten Fall sieht sich die betroffene Person mit den oftmals unüberwindbaren Hürden der Staatenlosigkeit konfrontiert.<sup>7</sup> Diese Situationen führen oftmals die nachfolgend dargestellte Notwendigkeit bzw. die Vorteile der Staatsangehörigkeit schmerzlich vor Augen:

- Im Hinblick auf die Notwendigkeit der *Staatsangehörigkeit* ist auf den völkerrechtlichen Status, der mit der Staatsangehörigkeit einhergeht, hinzuweisen. Auf internationaler Ebene nämlich ist die Staatsangehörigkeit die wesentlichste Verbindung zwischen dem Individuum und den Vorteilen des Völkerrechts (Oppenheim, 1912:367). Die Staatsangehörigkeit führt dazu, dass das Individuum völkerrechtlich in Erscheinung treten kann, da beispielsweise die Rechtspersönlichkeit und individuelle Rechtsansprüche großteils von der „rechtlichen Verbindung“ (Staatsangehörigkeit) mit einem oder mehreren Staaten abhängt (Batchelor, 2006:8). Dementsprechend ist die Staatsangehörigkeit auch eine wesentliche Voraussetzung für den diplomatischen bzw. konsularischen Schutz eines Staates. Jener Staat, dessen Staatsangehörige in einem ausländischen Aufenthaltsstaat völkerrechtswidrig behandelt werden, ist nämlich berechtigt, in ihrem Namen beim Aufenthaltsstaat zu intervenieren (Weis, 1956:35). Für Staatenlose ist das allenfalls nur unter gewissen Umständen zulässig, sodass dieser diplomatische bzw. konsularische Schutz keineswegs selbstverständlich ist. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurden staatenlose Personen daher als „völkerrechtlich vogelfrei“ bezeichnet (Engländer, 1932:5).
- Auf nationaler Ebene kommt der *Staatsbürgerschaft* eine wesentliche Rolle zu, vermittelt sie doch oftmals die Möglichkeit der politischen Mitbestimmung. Dieses Recht fällt nicht zwangsläufig mit der Staatsangehörigkeit zusammen, da die Rechtsordnungen teilweise eine weitere Trennung in Staatsangehörige mit politischen Rechten – die StaatsbürgerInnen – und Staatsangehörige ohne politische Rechte

7 Siehe dazu ausführlich Stiller, 2011. UNHCR geht von derzeit 10 Millionen Betroffenen aus. UNHCR Österreich, *Staatenlosigkeit*, verfügbar auf [www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit](http://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit) (Zugriff 29. Oktober 2019).

vorsehen.<sup>8</sup> Die „bloßen“ Staatsangehörigen mögen zwar von den oben beschriebenen völkerrechtlichen Vorteilen profitieren, politische Mitbestimmung ist aber nicht vorgesehen.

- Schließlich hat die Staatsbürgerschaft eine vereinende Funktion. Sie vermittelt das Gefühl zu einer Gemeinschaft von Gleichgestellten zu gehören (Osler und Starkey, 2005:11). Aufgrund ihres einenden Charakters kann die Staatsbürgerschaft aber nicht nur verbindend, sondern auch trennend eingesetzt werden. Es verwundert daher nicht, dass ihr Entzug bzw. ihre Verweigerung in der Vergangenheit oft angewandte Mittel waren, um unliebsame Personen aus dem Staatsverband auszuschließen. Dies zeigt sich insbesondere an den Zuständen nach dem Ersten Weltkrieg, als die Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie die Anerkennung von Personen als ihre StaatsbürgerInnen ablehnten.<sup>9</sup> Ebenso deutlich wurde es in den 1920er und 1930er Jahren, als mehrere europäische Staaten Gesetze erließen, um bestimmte Personen auszubürgern (Stiller, 2011:83). Beispielsweise wurde in Österreich mit Verordnung vom 16. August 1933<sup>10</sup> das „Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft“ abgeändert. Demnach erfolgte die Ausbürgerung, wenn unter anderem „im Ausland offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt“ wurden.

Der Wechsel von einer bestehenden Staatsangehörigkeit zu einer anderen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wobei jedoch sowohl für die Aufgabe der bisherigen als auch den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit die jeweils nationalen Gesetze zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist die Einbürgerung in manchen Staaten relativ leicht möglich, in anderen Staaten bestehen hingegen restriktive Einbürgerungsgesetze. Österreichs reguläres Einbürgerungsverfahren gilt als eines der striktesten der Welt.<sup>11</sup> Die Einbürgerungsregelungen wurden vor allem seit 1998 stetig verschärft (Reichel, 2011:94).

8 Diese Unterscheidung besteht beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika. Gemäß U.S. Code § 1408 in Verbindung mit U.S. Code § 1101 erwerben Personen, die in bestimmten, zu den Vereinigten Staaten von Amerika gehörenden Gebieten geboren wurden, lediglich die Staatsangehörigkeit, nicht aber die Staatsbürgerschaft. Vgl. auch Weis, 1956:5.

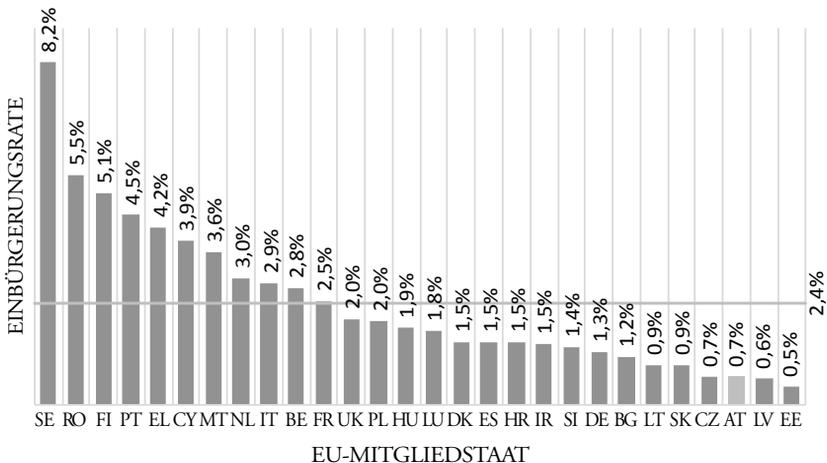
9 Siehe dazu, sowie zu den Bestimmungen im Friedensvertrag von Saint Germain-en-Laye, Stiller, 2011:70ff. Vgl. weiters Bauböck und Cinar, 2001:257.

10 BGBl. Nr. 369/1933.

11 Die Presse, *Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft kaufen?*, 31. Juli 2018, verfügbar auf [www.diepresse.com/5472886/kann-man-die-osterreichische-staatsbuergerschaft-kaufen](http://www.diepresse.com/5472886/kann-man-die-osterreichische-staatsbuergerschaft-kaufen) (Zugriff 4. November 2019).

So wurden beispielsweise 1998<sup>12</sup> die Verleihungshindernisse teilweise strenger und der Nachweis von Sprachkenntnissen eingeführt. Im Jahr 2006<sup>13</sup> wurde unter anderem der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts erheblich erschwert (Stadt Wien, 2017:49). Im Jahr 2011 wurden die Nachweise der Sprachkenntnis weiter verschärft.<sup>14</sup> Wenngleich der Wert der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht unterschätzt werden sollte<sup>15</sup> und der österreichische Reisepass nach Einschätzung einer auf den Staatsbürgerschaftserwerb spezialisierten internationalen Kanzlei eine „ausgezeichnete Reputation“ hat und daher zu den „besten Reisedokumenten der Welt“ zählt,<sup>16</sup> so scheinen die restriktiven Einbürgerungsvoraussetzungen eher dazu zu führen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft eher weniger häufig beantragt wird. Die Einbürgerungsquote in Österreich lag im Jahr 2017 mit 0,7 Prozent deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 2,4 Prozent (siehe Abbildung 1).

**Abbildung 1: Einbürgerungsrate in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017**



Quelle: Eurostat 2019, exportiert am 17. Oktober 2019, eigene Darstellung.

In diesem nationalen Bericht werden die österreichischen Einbürgerungsvoraussetzungen im Detail beleuchtet.

12 Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, BGBl. I Nr. 124/1998.

13 Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006.

14 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011.

15 Interview mit der Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds, 11. September 2019.

16 Henley & Partners, Austrian Citizenship, verfügbar auf [www.henleyglobal.com/citizenship-austria/](http://www.henleyglobal.com/citizenship-austria/) (Zugriff 30. Oktober 2019).

### 1.3 Definitionen

Der Studie liegen die folgenden Begriffsdefinitionen, die – sofern nicht anders angegeben – dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration<sup>17</sup> entnommen sind, zugrunde:

**Drittstaatsangehörige:** Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>18</sup> sind und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 Schengener Grenzkodex<sup>19</sup> genießen.

**Fremde Person:** „Fremder“ ist gemäß § 2 Z 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)<sup>20</sup> „ohne Unterschied des Geschlechts eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.“

**Ius sanguinis:** die Bestimmung der Staatsangehörigkeit einer Person auf der Basis der Nationalität ihrer Eltern (oder eines Elternteils oder eines bestimmten Elternteils) zur Zeit der Geburt der betreffenden Person und zur Zeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch die betreffende Person (die beiden Punkte sind unterschiedlich, wenn die Staatsangehörigkeit nach der Geburt erworben wird).

**Ius soli:** das Prinzip, aufgrund dessen die Staatsangehörigkeit einer Person auf der Basis ihres Geburtslandes bestimmt wird.

**Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft:** Diese Begriffe werden meist synonym verwendet, obwohl damit unterschiedliche Personengruppen gemeint sind. Die Unterscheidung aus rechtlicher Perspektive wird in Kapitel 1.2 detaillierter behandelt. Im EU-Kontext werden diese Begriffe definiert wie folgt:

- Staatsangehörigkeit: gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ist Staatsangehörigkeit das rechtliche Band

17 Siehe Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 6.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018a). Verfügbar auf [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/glossary/a\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/a_en) (Zugriff 30. Oktober 2019); Europäisches Migrationsnetzwerk, *Glossar zu Asyl und Migration 5.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018b). Verfügbar auf [www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0\\_de.pdf](http://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf) (Zugriff 30. Oktober 2019).

18 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012/C 326/01) verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT> (Zugriff 13.11.2019).

19 Amtsblatt der Europäischen Union: Mitteilungen und Bekanntmachungen (2019/C34), 28. Jänner 2019, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2019:034:FULL&from=PT> (Zugriff 13. November 2019).

20 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2019.

zwischen einer Person und einem Staat und weist nicht auf die Volkzugehörigkeit einer Person hin.<sup>21</sup> In einer Rechtssache des Gerichtshofs der EU wurde die Staatsangehörigkeit weiter als das zwischen einem Mitgliedstaat und seinen StaatsbürgerInnen „bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten“ definiert.<sup>22</sup>

- Staatsbürgerschaft: die besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat, die durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben wird, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt.

## 1.4 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2019–2020 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage<sup>23</sup> samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen und Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten, fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden. Die verwendeten Statistiken wurden aus den Datenbanken von Eurostat und Statistik Austria extrahiert und im IOM Landesbüro für Österreich aufbereitet.

21 Art. 2(a) Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 166, Straßburg, 6. November 1997. Verfügbar auf [www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007f2e6](http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007f2e6) (Zugriff 30. Oktober 2019).

22 Gerichtshof der Europäischen Union, 2. März 2010, *Janko Rottman v Freistaat Bayern*, C-135/08.

23 Siehe EMN, *Pathways to citizenship for third-country nationals in the EU Member States Common Template for EMN Study 2019* (Europäische Kommission, Brüssel, 2019). Verfügbar auf [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_pathways\\_to\\_citizenship\\_common\\_template\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_pathways_to_citizenship_common_template_en.pdf) (Zugriff 29. Oktober 2019).

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen aus den Bereichen des Staatsbürgerschaftswesens und der Rechtsberatung durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Mit den folgenden ExpertInnen wurden persönliche Interviews durchgeführt:

- Mag. Diemtar Hudsky, Leiter der Abteilung V/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) des Bundesministeriums für Inneres und Dr. Eva Pfleger, stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung V/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) des Bundesministeriums für Inneres;
- DI Peter Marhold, MBA, Mitgründer und Projektleiter der NGO Helping Hands;
- Vertretung<sup>24</sup> des Österreichischen Integrationsfonds.

Zudem wurde ein schriftlicher Fragebogen entwickelt, um die Praxis der österreichischen Landesregierungen im Staatsbürgerschaftsverfahren zu erheben. Der Fragebogen bezog sich auf die Bereiche Antragstellung und Nachweise, Staatsbürgerschaftsprüfung sowie Staatsbürgerschaftsverfahren und Verleihung. Dieser Fragebogen wurde von allen Landesregierungen von den nachstehenden Abteilungen, Fachbereichen bzw. Referaten schriftlich beantwortet:

- Burgenländische Landesregierung, Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft;
- Kärntner Landesregierung, Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen;
- Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen;
- Oberösterreichische Landesregierung, Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen;
- Salzburger Landesregierung, Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft;
- Steiermärkische Landesregierung, Referat Staatsbürgerschaft;
- Tiroler Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft;
- Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht;
- Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35.

24 Die interviewte Person ersuchte, sie nicht namentlich zu nennen.

Die Studie wurde von Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Mag. Saskia Heilemann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) leistete wesentlichen Input während der Studierarbeit und erstellte außerdem die statistischen Teile der Studie.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen und Landesregierungen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und der schriftlichen Fragebogenbeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben, sowie Frau Mag. Julia Lendorfer, MA für ihre wertvollen Kommentare. Der Autor bedankt sich ebenfalls bei Melisa Kovacevic, Evelyn Shi, Achille Versaavel und Helena Hahn (PraktikantInnen, IOM Landesbüro für Österreich) für diverse Unterstützungsleistungen in den unterschiedlichen Stadien der Studiererstellung.

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

## 2. DIE STAATSBÜRGERSCHAFT IM ÖSTERREICHISCHEN KONTEXT

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Ausführungen zur Staatsbürgerschaft aus dem einleitenden Kapitel 1.2 in den österreichischen Kontext gesetzt. Zunächst werden die österreichischen Rechtsgrundlagen beschrieben. Weiters werden die Statistiken sowie die jüngsten nationalen Entwicklungen im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts dargelegt.

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

In Österreich ist als wesentlichste Rechtsquelle in staatsbürgerschaftsrechtlichen Angelegenheiten das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)<sup>25</sup> zu nennen. Hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowohl den Begriff der „Staatsbürgerschaft“ als auch der „Staatsangehörigkeit“ kennt,<sup>26</sup> wobei von „Staatsangehörigkeit“ immer nur im Zusammenhang mit der Angehörigkeit von Personen zu fremden Staatsverbänden gesprochen wird.<sup>27</sup> Im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum österreichischen Staatsverband wird überwiegend der Begriff der „Staatsbürgerschaft“ verwendet. Eine rechtlich relevante Unterscheidung in Staatsangehörige und StaatsbürgerInnen, die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten dieser Personengruppen verbunden wäre, ist der österreichischen Rechtsordnung aber fremd.

In der inhaltlichen Ausgestaltung ist das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 neben nationalen Sichtweisen auch von internationalen Abkommen beeinflusst (Kind 2017a:Einleitung Rz 46f). Beispielsweise zu nennen sind in diesem Zusammenhang das UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1961 und das Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit:

25 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2019.

26 Zu dieser Unterscheidung siehe Stiller, 2011:9–11 sowie Reichel, 2011:17–19.

27 Siehe beispielsweise § 3 StbG.

- Österreich ist seit 1972 Vertragsstaat<sup>28</sup> des UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit.<sup>29</sup> Obwohl zwischen Annahme des Übereinkommens durch die Vereinten Nationen und Österreichs Beitritt 11 Jahre lagen, zählt Österreich dennoch zu den ersten Staaten, die das Übereinkommen ratifizierten<sup>30</sup> und damit in Geltung gesetzt haben (Art. 18).<sup>31</sup> Bereits Jahre vor der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965<sup>32</sup> erlassen, in dem bereits auf die Intentionen des Übereinkommens Rücksicht genommen wurde (Stiller, 2011:180). Nach Ansicht der damaligen Bundesregierung sollte die Anpassung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts bereits vorab an das genannte Übereinkommen vorgenommen werden, „damit Österreich im gegebenen Zeitpunkt dieser Konvention beitreten und damit den allen Kulturstaaten obliegenden Kampf gegen die Staatenlosigkeit unterstützen kann“.<sup>33</sup> Als das Übereinkommen im Jahr 1972 auch für Österreich in Geltung trat, wurde die österreichische Gesetzeslage „auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes ... den

28 BGBl. Nr. 538/1974.

29 Mit diesem Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Studiererstellung von 74 Staaten ratifiziert wurde, wird darauf abgezielt, das Entstehen neuer Fälle von Staatenlosigkeit zu vermeiden und Staatenlosigkeit längerfristig zu reduzieren. Vgl. Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 30. August 1961, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 989.

30 Unter Ratifikation wird die völkerrechtlich verbindliche Zustimmung des Bundespräsidenten verstanden.

31 Im Gegensatz zur Ratifikation des UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954, das von Österreich aufgrund verfassungsrechtlicher Überlegungen erst nach über 50 Jahre ratifiziert wurde, nahm Österreich im Bereich der Verminderung der Staatenlosigkeit eine Vorreiterrolle ein (vgl. Stiller, 2011:165, 179). Im Zuge der Ratifikation erklärte Österreich jedoch zwei Vorbehalte, die bis heute gültig sind. Die Vorbehalte zu Art. 8, Abs. 3, lit a, Punkt i und ii des Übereinkommens umfassen das Recht, einer Person die Staatsbürgerschaft zu entziehen, die freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staats eintritt (§ 32 StbG) oder im Dienst eines fremden Staates steht, wenn sie durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich erheblich schädigt (§ 33 Abs. 1 StbG).

32 BGBl. Nr. 250/1965. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 wurde nach zahlreichen Novellierungen im Jahr 1985 als Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wiederverlautbart (Kind, 2017a:Einleitung Rz 48).

33 Staatsbürgerschaftsgesetz 1964, Regierungsvorlage, S. 12, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/I/I\\_00497/imfname\\_328450.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/I/I_00497/imfname_328450.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).

staatsvertraglichen Verpflichtungen, die mit dem Übereinkommen übernommen werden, innerstaatlich voll gerecht“, sodass zusätzliche gesetzgeberische Akte nicht notwendig waren.<sup>34</sup>

- Ebenso ist Österreich Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit 1997,<sup>35</sup> das Österreich noch im Jahr 1997 unterfertigt hat. Die Ratifikation folgte im Jahr 1998.<sup>36</sup> Obwohl das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in der damals geltenden Fassung nicht im Einklang mit dem Abkommen stand, führte der Beitritt zu keinen Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985. Stattdessen wurden zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens Vorbehalte erklärt, wodurch Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 „entbehrlich“ erschienen.<sup>37</sup>

Obwohl das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)<sup>38</sup> im Zusammenhang mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft mangels relevanter gesetzlicher Vorgaben keine Bedeutung hat, finden sich darin grundsätzliche Bestimmungen zur Staatsbürgerschaft. So geht aus Art. 6 B-VG hervor, dass für die Republik Österreich ungeachtet der föderalen Struktur (Ennöckl, 2014: § 5 Rz 2) eine einheitliche Staatsbürgerschaft besteht. Hinsichtlich der Vollziehung ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 Z 1 B VG, dass in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten die Gesetzgebung Bundessache ist. Die Vollziehung hingegen ist Landessache, woraus sich die – auch im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – festgelegte Zuständigkeit der Landesregierungen zur

34 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, Regierungsvorlage, S. 17, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/I\\_00118/imfname\\_317883.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/I_00118/imfname_317883.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).

35 BGBl. III Nr. 39/2000. Dieses Übereinkommen begründet gemäß Art. 1 unter anderem Grundsätze und Vorschriften, die die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen betreffen.

36 Europarat, Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 166, verfügbar auf [www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/signatures?p\\_auth=LH6GgiD9](http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/signatures?p_auth=LH6GgiD9) (Zugriff 7. Oktober 2019). Anlässlich der Ratifikation wurde eine Reihe von Vorbehalten erklärt. Diese Vorbehalte betreffen beispielsweise den staatsbürgerschaftsrechtlichen Umgang mit in Österreich aufgefundenen Findelkindern (§ 8 Abs. 1 StbG) oder die Erfüllung der Militärdienstpflicht bei Mehrfachstaatsbürgerschaften. Vgl. BGBl. III Nr. 39/2000.

37 Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich, Regierungsvorlag, S. 34, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_01089/fname\\_139982.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01089/fname_139982.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).

38 BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2019.

Verleihung der Staatsbürgerschaft ergibt (§ 39 StbG). Dementsprechend kommt den einzelnen Landesregierungen auch ein gewisser Spielraum bei der Durchführung der Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft zu (beispielsweise hinsichtlich geforderter oder anerkannter Nachweise, siehe dazu Tabelle 4).

## 2.2 Statistiken zu Einbürgerungen in Österreich

Im Folgenden wird ein quantitativer Überblick über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitraum 2014 bis 2018 gegeben. Die hier dargestellten Daten stammen aus der von Statistik Austria erstellten Einbürgerungsstatistik. Diese basiert auf den Angaben aus den rechtskräftigen Bescheiden über die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Ämter der Landesregierungen Österreichs und dokumentiert sämtliche durch Willenserklärung und nachfolgenden Behördenakt bewirkte Arten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nach StbG. Automatische Erwerbsarten wie Geburt sind nicht umfasst.

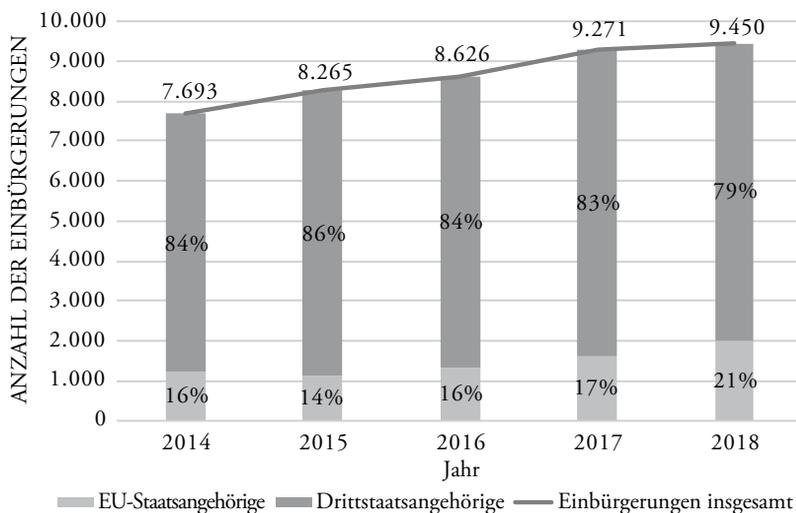
### *Überblick Einbürgerungen in Österreich in absoluten und relativen Zahlen*

Die Anzahl der Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitraum 2014 bis 2018 erworben haben, ist kontinuierlich gestiegen. Waren es 2014 noch 7.693 Personen, so wurden 2018 bereits 9.450 Personen eingebürgert (+23%). Die Einbürgerungsrate, d.h. das Verhältnis von Einbürgerungen zur Zahl der in Österreich lebenden Staatsangehörigen derselben Gruppe, blieb im Gegensatz zur absoluten Anzahl der Einbürgerungen allerdings über die Jahre 2014 bis 2018 konstant (0,7 %). Daraus lässt sich schließen, dass die gestiegene Anzahl der Einbürgerungen mit der Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung und nicht mit einem zunehmenden Interesse die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen zusammenhängt.

Im Untersuchungszeitraum wurden größtenteils Drittstaatsangehörige eingebürgert. Ihr Anteil an allen Einbürgerungen war relativ stabil und lag im Zeitraum 2014 bis 2018 bei durchschnittlich 83 Prozent. EU-Staatsangehörige lassen sich deutlich seltener einbürgern – der Grund dafür liegt in der Unionsbürgerschaft, und insbesondere dem damit verbundenen Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in allen EU-

Mitgliedstaaten. So würden EU-Staatsangehörige auf den Erwerb einer anderen EU-Staatsbürgerschaft verzichten, da der relative Wert ihrer Herkunftsstaatsangehörigkeit dem eines anderen Mitgliedstaats entspricht (Alarian, 2017:2151). Zuletzt machte der Anteil eingebürgerter EU-Staatsangehöriger 21 Prozent aller Einbürgerungen in Österreich aus (siehe Abbildung 2; alle Daten sind im Anhang in Tabelle A.1 zu finden).

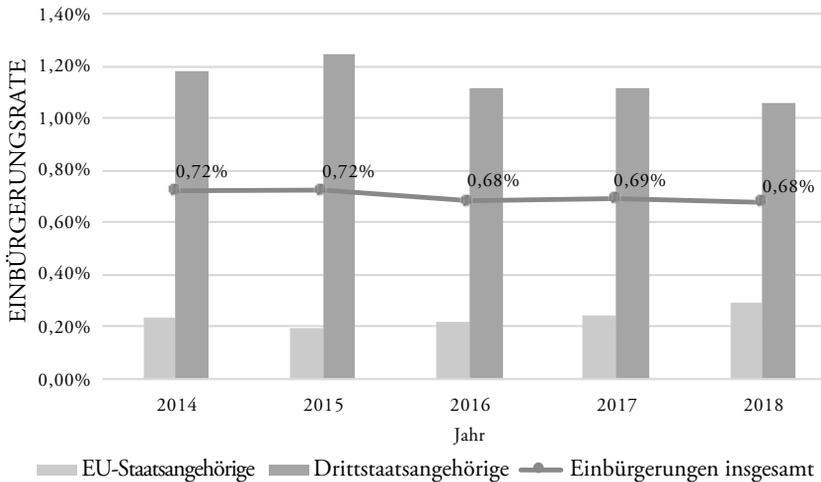
**Abbildung 2: Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeitsgruppen (absolut)**



Quelle: Statistik Austria, 2019a, exportiert am 2. Oktober 2019, eigene Darstellung.

Ähnlich wie bei den Einbürgerungen in absoluten Zahlen, weist auch die Einbürgerungsrate einen deutlichen Unterschied je nach Staatsangehörigkeitsgruppe auf. So ist der Anteil unter den Drittstaatsangehörigen, die eingebürgert werden, mit durchschnittlich 1,14 Prozent im Zeitraum 2014 bis 2018 deutlich höher als unter den EU-Staatsangehörigen (durchschnittlich 0,24%) (siehe Abbildung 3; alle Daten sind im Anhang in Tabelle A.1 zu finden).

**Abbildung 3: Einbürgerungsrate in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeitsgruppen (relativ zur Zahl der in Österreich lebenden Staatsangehörigen derselben Gruppe)**



Quelle: Statistik Austria, 2019b, exportiert am 2. Oktober 2019, eigene Darstellung; Statistik Austria, 2019a.

### Soziodemographische Merkmale

#### Staatsangehörigkeit:

Ein Blick auf die Staatsangehörigkeit der Personen aus Drittstaaten, die in den Jahren 2014 bis 2018 eingebürgert wurden, zeigt, dass Bosnien und Herzegowina, die Türkei und Serbien immer auf den Plätzen eins bis drei standen. Einzige Ausnahme ist das Jahr 2017, in dem Kosovo<sup>1</sup> an dritter Stelle stand. Ähnlich stabil zeigten sich die Top-4 und Top-5 Staatsangehörigkeiten. Hier wechselten sich die Russische Föderation und Kosovo<sup>1</sup> ab. Lediglich im Jahr 2017 stellten afghanische Staatsangehörigen und im Jahr 2018 nordmazedonische Staatsangehörige die fünftgrößte Gruppe der Drittstaatsangehörigen, die eingebürgert wurden (siehe Tabelle 1). Die größten Gruppen an Drittstaatsangehörigen, die eingebürgert wurden, spiegeln die historisch größten Einwanderungsgruppen wider. Hierbei handelt es sich um Arbeitsmigration aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei in den 1960er und 1970er Jahren sowie Fluchtmigration aus den Krisengebieten im Kosovo<sup>1</sup> und in Serbien Ende der 1990er Jahre (Marik-Lebeck, 2009:67).

**Tabelle 1: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Top-5 Staatsangehörigkeit**

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Staatsangehörigkeit	Anzahl								
<b>Top-1</b>	Bosnien und Herzegowina	1 120	Bosnien und Herzegowina	1 218	Bosnien und Herzegowina	1 262	Bosnien und Herzegowina	1 288	Bosnien und Herzegowina	1 033
<b>Top-2</b>	Türkei	885	Türkei	998	Türkei	820	Türkei	779	Türkei	828
<b>Top-3</b>	Serbien	671	Serbien	636	Serbien	752	Kosovo*	664	Serbien	625
<b>Top-4</b>	Russische Föderation	433	Russische Föderation	542	Russische Föderation	456	Serbien	557	Kosovo*	586
<b>Top-5</b>	Kosovo*	381	Kosovo*	299	Kosovo*	337	Afghanistan	424	Nordmazedonien	453

*Anmerkung:* \* Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

*Quelle:* Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle 2: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Top-5 Staatsangehörigkeit**

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Staatsangehörigkeit	Anzahl								
<b>Top-1</b>	Rumänien	244	Rumänien	221	Rumänien	258	Rumänien	291	Rumänien	456
<b>Top-2</b>	Deutschland	196	Deutschland	160	Deutschland	195	Deutschland	244	Deutschland	274
<b>Top-3</b>	Kroatien	184	Kroatien	143	Kroatien	160	Kroatien	227	Kroatien	258
<b>Top-4</b>	Polen	114	Polen	120	Polen	155	Polen	168	Polen	251
<b>Top-5</b>	Ungarn	112	Ungarn	102	Ungarn	148	Ungarn	165	Ungarn	197

*Quelle:* Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

Bei der Betrachtung der Staatsangehörigkeit von eingebürgerten EU-Staatsangehörigen über den Zeitraum 2014 bis 2018 fällt ein signifikanter Anstieg der Einbürgerungsrate von britischen Staatsangehörigen auf (2014: 0,06%; 2018: 0,41%).<sup>39</sup> Diese Entwicklung ist sicherlich vor dem Hintergrund des geplanten Austritts Großbritanniens aus der EU zu sehen.<sup>40</sup> Insgesamt machte die Anzahl britischer Staatsangehöriger mit 44 eingebürgerten Personen in 2018 aber einen unwesentlichen Anteil aller Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen aus. Die Mehrheit der eingebürgerten EU-Staatsangehörigen stammte im Zeitraum 2014 bis 2018 aus Rumänien, gefolgt von Deutschland und Kroatien bzw. Ungarn (siehe Tabelle 2). Hier kann ein Bezug zur Einwanderung hergestellt werden: Rumänien, Deutschland und Ungarn stellten im selben Zeitraum auch die Top-3 Einwanderungsgruppen (Statistik Austria, 2019a).

### **Geschlecht und Alter:**

Im Hinblick auf Geschlecht und Alter der in Österreich eingebürgerten Drittstaatsangehörigen zeigt sich, dass in den Jahren 2014 bis 2018 mehr Mädchen/Frauen sowie Personen im Haupterwerbsalter (20–64 Jahre) eingebürgert wurden: So waren durchschnittlich 52 Prozent der eingebürgerten Drittstaatsangehörigen weiblich und 60 Prozent zwischen 20 und 64 Jahre alt. Dabei ist der prozentuale Anteil über den Zeitraum 2014 bis 2018 relativ stabil geblieben (siehe Abbildung 4 und 5; alle Daten sind im Anhang in den Tabellen A.2 und A.4 zu finden).

Innerhalb der Gruppe der eingebürgerten Drittstaatsangehörigen im Haupterwerbsalter (20–64 Jahre) machten – dargestellt in 5-Jahresgruppen – mit durchschnittlich 14 Prozent Personen im Alter von 35 bis 39 Jahren die größte Gruppe aus. Bei den Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren waren es die null- bis vier-Jährigen mit durchschnittlich 11 Prozent (siehe Tabelle A.6 im Anhang).

39 Statistik Austria, STATcube – Einbürgerungen, verfügbar auf <https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/dataCatalogueExplorer.xhtml> (exportiert am 2. Oktober 2019).

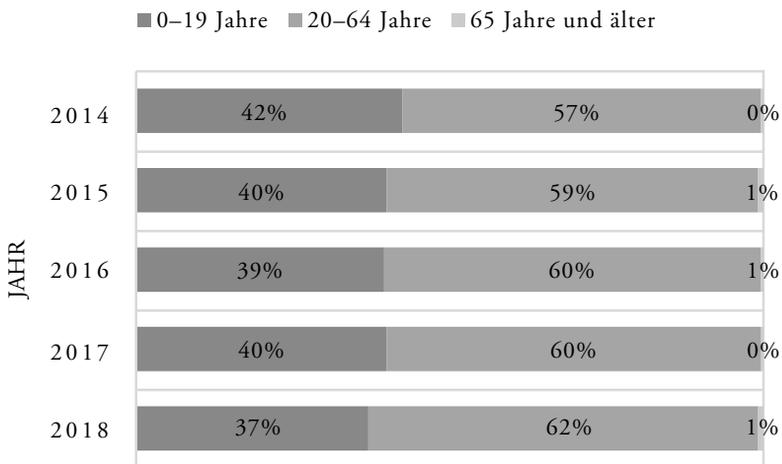
40 Foreign Policy, The Great British Race to Get a Second Passport, 29. Jänner 2019, verfügbar auf <https://foreignpolicy.com/2019/01/29/britains-great-race-to-get-a-second-passport/> (Zugriff 13. November 2019).

**Abbildung 4: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht**



Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Abbildung 5: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen**

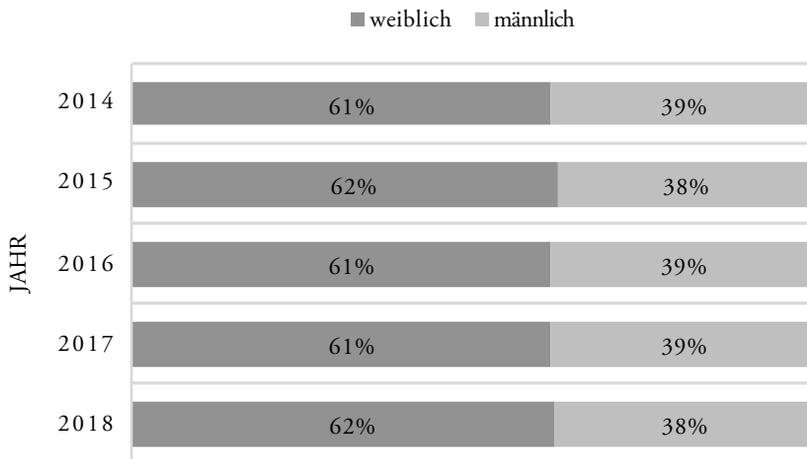


Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

Unter den eingebürgerten EU-Staatsangehörigen war der Anteil der Mädchen/Frauen etwas höher. Im Zeitraum 2014 bis 2018 lag er durchschnittlich bei 61 Prozent. Im Hinblick auf das Alter zeigt sich, dass zwar eingebürgerte EU-Staatsangehörige mehrheitlich im Haupterwerbsalter (20–64 Jahre) waren, ihr Anteil aber mit durchschnittlich 58 Prozent geringer als bei den Drittstaatsangehörigen war. Auch gab es im Vergleich größere Schwankungsbreiten im Untersuchungszeitraum (siehe Abbildung 6 und 7; alle Daten sind im Anhang in den Tabellen A.3 und A.5 zu finden).

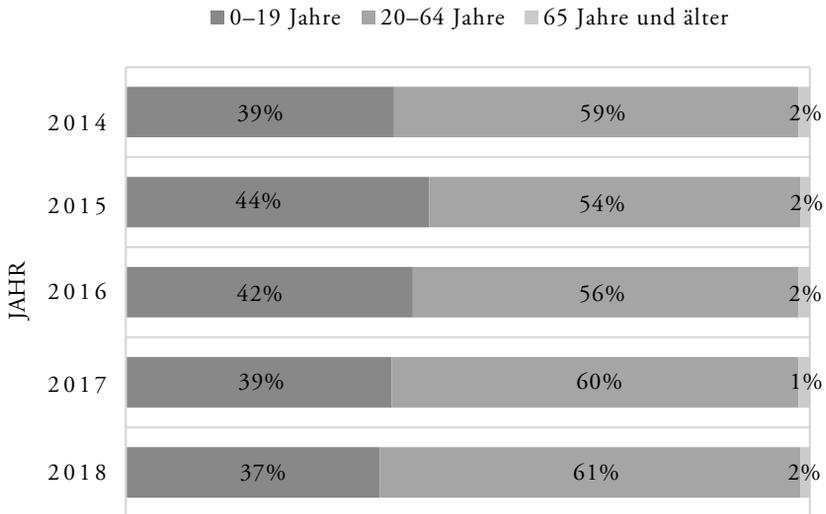
Wie bei den Drittstaatsangehörigen stellte auch bei den EU-Staatsangehörigen innerhalb der Gruppe der eingebürgerten Personen im Haupterwerbsalter (20–64 Jahre) Personen im Alter von 35 bis 39 Jahre die größte Gruppe dar (durchschnittlich 15%). Bei den Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren waren es in den Jahren 2014 und 2015 ebenfalls die null- bis vier-Jährigen (durchschnittlich 15%). Im Zeitraum 2016 bis 2018 stellten hier allerdings die eingebürgerten EU-Staatsangehörigen im Alter von fünf bis neun Jahren die größte Gruppe (durchschnittlich 13%; siehe Tabelle A.7 im Anhang).

**Abbildung 6: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht**



Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Abbildung 7: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen**



Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass in Österreich eingebürgerte Personen überwiegend weiblich und im Haupterwerbsalter sind, wobei der Anteil der Mädchen/Frauen unter EU-Staatsangehörigen höher und der Anteil der Personen im Haupterwerbsalter niedriger ist als bei Drittstaatsangehörigen.

### 2.3 Jüngste nationale Entwicklungen

Nicht zuletzt wegen der mit dem Staatsbürgerschaftserwerb verbundenen Folgen – wie etwa politische Rechte – kommt den staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen „eine eminente politische Bedeutung“ zu. Diese politische Bedeutung war und ist Grund für Änderungen im Staatsbürgerschaftsrecht (Kind, 2017a: Einleitung Rz 48), sodass das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 eine Vielzahl an Veränderungen erfahren hat. Diese Veränderungen resultierten einerseits aus Aufhebungen von Gesetzesteilen durch den Verfassungsgerichtshof, andererseits wurden Adaptierungen durch den Gesetzgeber vorgenommen.

Obwohl diese Adaptierungen nicht immer für den Staatsbürgerschaftserwerb relevante rechtliche Veränderungen brachten, werden die vorgenommenen Änderungen von einigen Autoren als „Zick-Zack-Kurs“ in der Gestaltung der Normen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft wahrgenommen (Ecker et al., 2017a: Vorwort, S. V).

Inhaltliche Änderungen ergaben sich vor allem in jüngster Zeit, teilweise erst kurz vor der Veröffentlichung der vorliegenden Studie. So wurde im Herbst 2019 eine Gesetzesänderung<sup>41</sup> zum erleichterten Staatsbürgerschaftserwerb der Nachfahren von im „Austrofaschismus“ bzw. von der NSDAP verfolgten Personen beschlossen (siehe dazu Kapitel 3.5). Diese Änderung war bereits seit längerem geplant (Österreichische Bundesregierung, 2017:33) und auch von den Oppositionsparteien im Nationalrat beantragt,<sup>42</sup> letztlich aber immer wieder verschoben worden.<sup>43</sup>

Zuvor war das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018<sup>44</sup> adaptiert worden. Mit dem erwähnten Gesetz wurde – bei gleichzeitigem Entfall des Niederlassungserfordernisses – beschlossen, die Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von 6 Jahren auf 10 Jahre anzuheben (siehe dazu Kapitel 3.2). Die konkreten Gründe, die zur Anhebung der Wartefrist geführt haben,

41 Der Standard, *Doppelpass für Nachfahren von NS-Opfern kommt doch*, 4. September 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000108198775/doppelpass-fuer-nachfahren-von-ns-opfern-kommt-doch](http://www.derstandard.at/story/2000108198775/doppelpass-fuer-nachfahren-von-ns-opfern-kommt-doch) (Zugriff 4. Oktober 2019).

42 Antrag der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, „betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird“ vom 25. Oktober 2018, 438/A (XXVI. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00438/imfname\\_716096.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00438/imfname_716096.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019) und Antrag der Abgeordneten Dr.in Pamela Rendi-Wagner, MSc, Dr. Hannes Jarolim, Angela Lueger, Genossinnen und Genossen, betreffend „ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird“ vom 13. Dezember 2018, 536/A (XXVI. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A\\_00536/imfname\\_726669.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00536/imfname_726669.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).

43 Der Standard, *Doppelpass für Nachfahren von NS-Opfern kommt doch*, 4. September 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000108198775/doppelpass-fuer-nachfahren-von-ns-opfern-kommt-doch](http://www.derstandard.at/story/2000108198775/doppelpass-fuer-nachfahren-von-ns-opfern-kommt-doch) (Zugriff 4. Oktober 2019).

44 BGBl. I Nr. 56/2018.

gehen aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>45</sup> nicht hervor (Heilemann, 2019:40). Obwohl diese Änderung nach Auffassung des Gesetzgebers „unter Beachtung der völkerrechtlichen Vorgaben“<sup>46</sup> erfolgte, wurde sie unter anderem von der Opposition im Nationalrat<sup>47</sup> und UNHCR kritisiert. UNHCR wandte sich in seiner Stellungnahme gegen diese Anhebung und vertrat die Ansicht, die Verlängerung „widerspreche dem Geist ... der Genfer Flüchtlingskonvention ... wonach Österreich die Einbürgerung von Flüchtlingen soweit wie möglich erleichtern und insbesondere jegliche Bestrebungen unternehmen soll, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen“ (UNHCR, 2018b:4). In dieselbe Richtung argumentierte auch das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte.<sup>48,49</sup>

Mit Verordnung des damaligen Finanzministers<sup>50</sup> wurden im Juli 2018 außerdem die mit der Antragstellung und Verleihung der Staatsbürgerschaft verbundenen Bundesgebühren um 14 Prozent erhöht (Heilemann, 2019:41). Die Gebühren waren im internationalen Vergleich nach Einschätzung des Demokratieexperten Gerd Valchars bereits vor der Erhöhung ausgesprochen hoch. Dementsprechend kritisierte er die weitere Erhöhung, da sie zu sozialem Ausschluss führen (siehe dazu SOS Mitmensch, 2019:23 sowie Kapitel 6.3).

45 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\\_00189/imfname\\_698465.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019). Möglicherweise basierte diese Änderung auf der im Regierungsprogramm der damaligen Bundesregierung enthaltenen Formulierung zum Staatsbürgerschaftsgesetz „Anpassung der Voraussetzungen (...) und Aufenthaltsdauer für den Erwerb (10/20/30 Jahre)“. Vgl. Österreichische Bundesregierung, 2017:33.

46 Ebd., S. 40.

47 Vgl. Stenographisches Protokoll, Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2018 (2018), Abgeordnete Yilmaz, S. 1, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ\\_00036/A\\_-\\_16\\_15\\_46\\_Abgeordnete\\_Nurten\\_Yilmaz\\_\\_\\_SPO\\_.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00036/A_-_16_15_46_Abgeordnete_Nurten_Yilmaz___SPO_.pdf) (Zugriff 20. Oktober 2019).

48 Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Stellungnahme zum Entwurf betreffend das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, S. 4, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00905/imfname\\_693777.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00905/imfname_693777.pdf) (Zugriff 30. September 2019).

49 Im Zusammenhang mit einer generell erleichterten Einbürgerung von Flüchtlingen wies das Bundesministerium für Inneres darauf hin, dass allfällige Erleichterungen nicht zur Schaffung weiterer Pull-Faktoren führen dürfen, um keinen erhöhten Migrationsdruck und einen damit einhergehenden Anstieg illegaler Migration zu erzeugen. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 19. Dezember 2019.

50 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Valorisierung von bestimmten festen Gebührensätzen des § 14 Gebührengesetz, BGBl. II Nr. 140/2018.

### 3. ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 nennt unterschiedliche Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsbürgerschaft (§ 6 StbG). Den Regelfall bildet dabei der Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung von österreichischen StaatsbürgerInnen (§§ 7ff StbG; siehe dazu Kapitel 3.1). Dieser Erwerbsgrund wird in dieser Studie mangels Relevanz für die Einbürgerung von Fremden nur überblicksmäßig angeschnitten.

Fremde können die österreichische Staatsbürgerschaft sowohl durch Verleihung (§§ 10 ff StbG; siehe dazu Kapitel 3.2f) als auch durch Anzeige<sup>51</sup> (§§ 57ff StbG; siehe dazu Kapitel 3.6) erwerben, wobei der Erwerb durch Anzeige einen verschwindend geringen Anteil ausmacht (siehe Tabelle A.9 im Anhang A.1).

#### **Exkurs: Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung**

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung stellt in der Praxis den in Österreich am häufigsten zur Anwendung kommenden Erwerbsgrund dar (Kind, 2017b:§ 7 Rz 2). Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht folgt daher grundsätzlich dem Prinzip des *ius sanguinis*, also dem „Recht des Blutes“. Entscheidend ist daher nicht die Geburt eines Kindes auf österreichischem Territorium, sondern dass zumindest ein Elternteil<sup>52</sup> zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat (§ 7 Abs. 1 StbG). Da es somit auf die Abstammung des Kindes von zumindest einer/einem österreichischen StaatsbürgerIn ankommt, wird in diesem Zusammenhang auch vom Abstammungsprinzip gesprochen.<sup>53</sup> Historisch betrachtet entwickelte sich

- 51 Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige bedeutet, dass der Behörde die für den Staatsbürgerschaftserwerb relevanten Voraussetzungen zur Kenntnis gebracht werden. Bei Vorliegen der – im Vergleich zur regulären Einbürgerung deutlich reduzierten – Voraussetzungen erwirbt die betroffene Person die Staatsbürgerschaft, ohne dass es auf eine Verleihung durch die Behörde ankommt. Der Staatsbürgerschaftserwerb wird mit Bescheid festgestellt.
- 52 Hinsichtlich des Vaters umfasst das Gesetz auch die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft gemäß § 144 ABGB.
- 53 Oesterreich.gv.at, Begriffslexikon: Abstammungsprinzip, verfügbar auf [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991520.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991520.html) (Zugriff 10. September 2019).

das Abstammungsprinzip überwiegend in Auswanderungsländern, um weiterhin ein Band zwischen Staat, Individuum und den Nachkommen zu erhalten (Stiller, 2011:55). Die österreichische Rechtslage entspricht daher weiterhin jener eines Auswanderungslandes und spiegelt die veränderten Migrationsmuster, die Österreich zwischenzeitig zu einem Einwanderungsland machten, nicht wider (Bauböck und Cinar, 2001:259).

Das Prinzip des *ius soli*, wonach die Geburt auf dem jeweiligen Staatsgebiet ausschlaggebend ist, findet in Österreich keine Anwendung.

### 3.1 Verleihung der Staatsbürgerschaft

Wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht bei der Geburt erworben, kann sie unter anderem durch Verleihung erworben werden. Die nachstehende Übersicht (Tabelle 3) gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, auf deren Basis die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfolgen kann.

**Tabelle 3: Staatsbürgerschaftsverleihungsgründe nach Staatsbürgerschaftsgesetz 1985**

StbG	Erfüllung allg. Kriterien		Mindestaufenthalt in Österreich	Zielgruppe
	alle	teilweise		
§ 10 Abs. 1	x		10 Jahre	Grundsätzlich alle Fremden
§ 10 Abs. 4 Z 1		x	keiner	Ehemalige StaatsbürgerInnen
§ 10 Abs. 4 Z 2		x	keiner	Fremde, die als Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie Österreich wegen NSDAP-Verfolgung bzw. wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich verlassen haben
§ 10 Abs. 6		x	keiner	Fremde, die außerordentliche Leistungen im besonderen Interesse der Republik Österreich erbracht haben und erbringen werden
§ 11a Abs. 1	x*		6 Jahre	EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen
§ 11a Abs. 2	x*		keiner	Unter bestimmten Voraussetzungen: EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen ohne Aufenthalt im Bundesgebiet

StbG	Erfüllung allg. Kriterien		Mindestaufenthalt in Österreich	Zielgruppe
	alle	teilweise		
§ 11a Abs. 4	x*		6 Jahre	Staatsangehörige eines EWR-Staates, bei Geburt im Bundesgebiet oder außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich
§ 11a Abs. 6	x*		6 Jahre	Fremde mit Deutschkenntnissen auf B2 Niveau oder bei nachhaltiger Integration
§ 11a Abs. 7	x*		10 Jahre	Asylberechtigte
§ 11b		x	keiner	Minderjährige, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres von StaatsbürgerInnen adoptiert wurden
§ 12 Abs. 1 Z 1 lit a	x*		30 Jahre	Fremde mit mindestens 30 Jahren ununterbrochenem Hauptwohnsitz im Bundesgebiet
§ 12 Abs. 1 Z 1 lit b	x*		15 Jahre	Fremde mit persönlicher und beruflicher Integration
§ 12 Abs. 1 Z 2	x*		keiner	ehemalige StaatsbürgerInnen bei Beantragung der Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren ab Erlangung der vollen Handlungsfähigkeit
§ 12 Abs. 1 Z 3	x*		keiner	Fremde, deren maßgeblicher Elternteil bereits StaatsbürgerIn ist und daher keine Erstreckung möglich ist
§ 12 Abs. 2		x	keiner	Unmündige minderjährige Fremde mit österreichischem Elternteil, wenn Erwerb durch Abstammung nicht möglich ist
§ 13	x*		keiner	Ehemalige StaatsbürgerInnen, die Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit Eheschließung mit Fremden verloren haben
§ 14			10 Jahre	Staatenlos in Österreich geborene Fremde unter gewissen weiteren Voraussetzungen
§ 16	x*		6 Jahre	Erstreckung auf EhepartnerInnen von fremden Personen, denen die Staatsbürgerschaft verliehen wird (siehe Kapitel 3.3)
§ 17	x*		keiner	Erstreckung auf minderjährige, ledige Kinder von fremden Personen, denen die Staatsbürgerschaft verliehen wird (siehe Kapitel 3.3)
§ 25 Z 1 und Z 2	x*		15 Jahre	Nicht mehr minderjährige Fremde, die nie StaatsbürgerInnen und bei Beginn des Aufenthalts in Österreich minderjährig waren

Quelle: Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.

Hinweis: \* § 10 Abs. 1 Z 1 StbG, wonach Fremde sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen gewesen sein müssen, ist nicht anwendbar.

Insbesondere beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung müssen zahlreiche allgemeine Verleihungsvoraussetzungen (§ 10 StbG; Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 1), und gegebenenfalls – abhängig vom konkreten Verleihungsgrund – besondere Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sein (siehe dazu Kapitel 3.4).

*Verleihungen aufgrund eines Rechtsanspruchs bzw. im Ermessen der Behörde*

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 unterscheidet hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft zwei grundsätzliche Formen:

- Staatsbürgerschaftsverleihungen, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht,<sup>54</sup> und
- Staatsbürgerschaftsverleihungen, auf die das nicht zutrifft und die daher im Ermessen der Behörde stehen.<sup>55</sup>

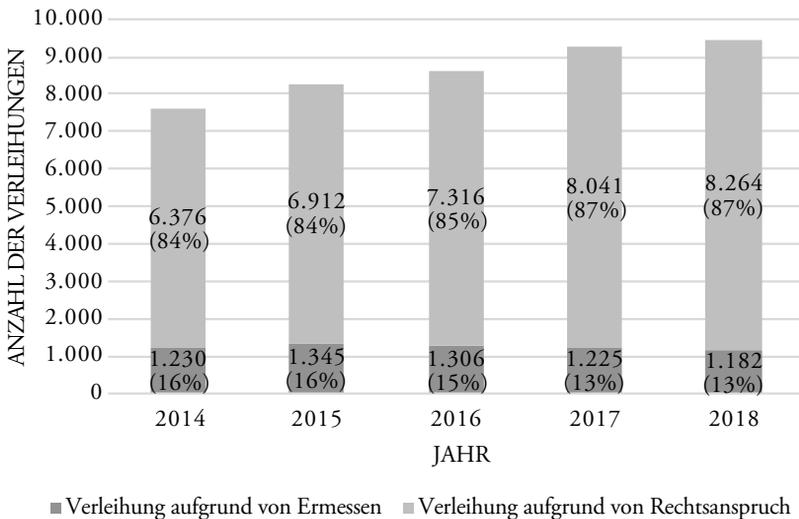
Der überwiegende Teil der Personen, die in den Jahren 2014 bis 2018 die Staatsbürgerschaft verliehen bekommen haben, hatte einen Rechtsanspruch auf Verleihung. Sowohl ihre absolute Anzahl als auch ihr Anteil im Vergleich zu den Verleihungen aufgrund von Ermessen erhöhte sich über den genannten Zeitraum um 1.888 Personen (+30%) bzw. um drei Prozentpunkte (siehe Abbildung 8; alle Daten sind im Anhang in Tabelle A.8 zu finden).

Die bestehenden Verleihungsgründe sehen überwiegend einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft vor, jedoch regeln diese Verleihungsgründe sehr konkrete Fallkonstellationen. Daher kommt die Staatsbürgerschaftsverleihung aufgrund eines Rechtsanspruchs nur in Betracht, wenn im Einzelfall eine vom Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 beschriebene Fallkonstellation vorliegt. Im Hinblick auf diese Fallkonstellationen seien an dieser Stelle beispielhaft Verleihungen der Staatsbürgerschaft an EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen (§ 11a Abs. 1 StbG) oder an Asylberechtigte (§ 11a Abs. 7 StbG) erwähnt. Die gesetzliche Regelung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an „reguläre“ Fremde gemäß § 10 Abs. 1 StbG sieht indes keinen Rechtsanspruch vor (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 6). In diesen Fällen trifft die zuständige Behörde daher eine Ermessensentscheidung. Unter „Ermessen“ versteht man, dass der Gesetzgeber „von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und

54 Dazu zählt beispielsweise die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 11a StbG.

55 Das ist beispielsweise die Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik Österreich gemäß § 10 Abs. 6 StbG.

**Abbildung 8: Staatsbürgerschaftsverleihungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Art der Verleihung**



Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt“ (Plunger, 2017a:§ 11 Rz 1), die Behörde also zwischen verschiedenen Reaktionen wählen kann (Mayer et al., 2015:296,297). Die Befugnis zur Ermessensentscheidung steht der Behörde in jenen Fällen nicht zu, in denen ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht (Plunger, 2017a:§ 11 Rz 1) oder in denen die Staatsbürgerschaft durch Anzeige erlangt wird.

Der behördlichen Ermessensentscheidung sind jedenfalls Grenzen gesetzt. So kommt der Behörde etwa bei der Beurteilung der Frage, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind, kein Ermessen zu.<sup>56</sup> Erst nachdem feststeht, dass diese verpflichtend zu erfüllenden Verleihungsvoraussetzungen vorliegen, darf die Behörde im Rahmen des § 11 StbG eine Ermessensentscheidung treffen (Ecker et al. 2017b: § 10 Rz 6, Plunger et al. 2017:§ 10 Rz 1). Gemäß § 11 StbG ist bei der Entscheidung über die Verleihung der Staatsbürgerschaft das Gesamtverhalten der staatsbürger-schaftswerbenden Person „im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die

56 VwGH, 7. Mai 1989, 85/01/0337.

öffentlichen Interessen und das Ausmaß<sup>57</sup> ihrer Integration zu berücksichtigen. Die für die behördliche Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände sind in der Entscheidung offenzulegen, damit eine Nachprüfung der Entscheidung und gegebenenfalls die weitere Rechtsverfolgung durch die Parteien<sup>58</sup> möglich ist (Plunger, 2017a:§ 11 Rz 1).

### 3.2 Allgemeine Verleihungsvoraussetzungen

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfordert in den meisten Fällen die Erfüllung einer ganzen Reihe an allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen. Zu diesen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen zählt in den meisten Fällen etwa ein Mindestaufenthalt in Österreich oder der Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen. Diese allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen können aber je nach konkretem Erwerbsgrund (sehr weit) eingeschränkt sein, sodass sie nicht in jedem Fall zur Gänze zu erfüllen sind. Die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen werden nachfolgend näher untersucht.

#### *Mindestaufenthalt in Österreich und der entsprechende Nachweis*

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erfordert meist einen Mindestaufenthalt in Österreich, der sowohl ununterbrochen als auch rechtmäßig sein muss. Daneben gibt es aber auch Ausnahmefälle, in denen der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht erforderlich ist (siehe dazu Tabellen 3 und 5). In diesem Zusammenhang zu nennen sind beispielsweise die Staatsbürger-schaftsverleihung an den/die EhepartnerIn von österreichischen StaatsbürgerInnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen und deren Dienstort im Ausland liegt (§ 11a Abs. 2 Z 1 StbG) oder der Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige (siehe Kapitel 3.5). Ebenso zählt dazu die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG im besonderen Interesse der Republik Österreich (siehe dazu Kapitel 3.4).

57 Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung der fremden Person am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft. Vgl. § 11 StbG.

58 Beschwerde kann im staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahren durch die betroffene Person sowie den Bundesminister für Inneres erhoben werden (Art. 132 Abs. 1 Z 1 und Z 2 B-VG; Pichler M. und K. Senft, 2017:§ 39 Rz 2).

### *Ununterbrochener Aufenthalt*

Die überwiegende Zahl der Fälle des Staatsbürgerschaftserwerbs erfordert einen mehrjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich (siehe dazu Tabellen 3 und 5). Abhängig vom konkreten Erwerbsgrund beträgt die geforderte Mindestaufenthaltsdauer:

- **Sechs Jahre:** das trifft beispielsweise auf Personen zu, deren EhepartnerIn StaatsbürgerIn ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 11a Abs. 1 StbG);
- **10 Jahre:** gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 StbG müssen sich Fremde über diesen Zeitraum rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufgehalten haben und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen<sup>59</sup> gewesen sein. § 10 ist die zentrale Gesetzesbestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 1), nach der der Staatsbürgerschaftserwerb erfolgt, sofern keine Sonderbestimmungen greifen. Mit der vorgesehenen Mindestaufenthaltsdauer für eine Einbürgerung nach Ermessen (siehe dazu Kapitel 3.1) liegt Österreich im europäischen Vergleich am oberen Ende (Reichel, 2011:51);
- **15 Jahre:** darunter fallen beispielsweise Personen, die nicht aufgrund von Entzug der oder Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft Fremde sind, die in der geforderten Zeitdauer einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und ihre nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweisen (§ 12 Abs. 1 Z 1 lit b StbG);
- **30 Jahre:** das trifft auf Personen zu, die nicht aufgrund von Entzug der oder Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft Fremde sind und die in der geforderten Zeitdauer ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben (§ 12 Abs. 1 Z 1 lit a StbG).

Diese Mindestaufenthaltsfristen des ununterbrochenen Aufenthalts bzw. des Wohnsitzes sind vom Zeitpunkt der Entscheidung der zuständigen Behörde zurückzurechnen<sup>60</sup> und müssen somit unmittelbar davor vorliegen. Die betroffene Person, die die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

59 Niederlassung ist gemäß § 2 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG; BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019) der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zu bestimmen, im NAG näher definierten Zwecken.

60 VwGH, 18. Juni 2014, 2013/01/0128 und VwGH, 18. Dezember 2014, Ro 2014/01/0016.

anstrebt, muss die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer faktisch in Österreich aufhältig sein. Das bloße Vorliegen eines Aufenthaltstitels für die vorgeschriebene Zeitdauer ist nicht ausreichend. Neben der besonderen Aufenthaltsqualität (siehe dazu gleich unten) ist daher auch die faktische Anwesenheit in Österreich erforderlich (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 4).

Obwohl das Staatsbürgerschaftsgesetz einen „ununterbrochenen“ Aufenthalt in Österreich vorsieht, ist ein durchgehender Aufenthalt in Österreich ohne jegliche Unterbrechung tatsächlich nicht notwendig. Zulässig ist die Abwesenheit vom Bundesgebiet in eingeschränktem Maße. Konkret ist innerhalb der für den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorgesehenen Mindestaufenthaltsdauer die Abwesenheit für maximal 20 Prozent dieser Mindestaufenthaltsdauer zulässig.<sup>61</sup> Daraus ergibt sich, dass der „ununterbrochene Aufenthalt“ eine faktische Anwesenheit im Bundesgebiet lediglich im Ausmaß von 80 Prozent der vorgesehenen Zeitspanne bezeichnet (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 4). Wird diese 20 Prozent-schwelle überschritten, tritt gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 StbG eine Unterbrechung ein, die dazu führt, dass die Frist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu zu laufen beginnt<sup>62</sup> (Ecker, 2017b:§ 15 Rz 5, Esztegar 2017:§ 15 Rz 1) und die bisherigen Aufenthaltszeiten verloren sind. Die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres führten in diesem Zusammenhang aus, dass die zunehmende persönliche Mobilität oftmals mit der bestehenden Regelung in Konflikt stehe und Diskussionen darüber entstünden, wie der tatsächliche Aufenthalt letztlich nachgewiesen werden könne. Die Landesregierungen nähmen diese Verleihungsvoraussetzung aber sehr ernst, sodass dieser Nachweis manchmal sehr aufwändig sein kann.<sup>63</sup>

### *Rechtmäßiger Aufenthalt*

Abhängig vom konkreten Verleihungsgrund sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 eine besondere Qualität des Aufenthalts in Österreich vor. Diese besondere Qualität zeichnet sich durch den rechtmäßigen Aufent-

- 61 Bei gefordertem zehnjährigem Aufenthalt ist daher eine maximale Abwesenheit von 24 Monaten zulässig.
- 62 Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Regierungsvorlage – Materialien, S. 8, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_01189/fname\\_051960.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01189/fname_051960.pdf) (Zugriff 4. Oktober 2019).
- 63 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

halt,<sup>64</sup> die Niederlassung<sup>65</sup> oder einen Hauptwohnsitz<sup>66</sup> in Österreich aus.

- Der rechtmäßige Aufenthalt<sup>67</sup> einer fremden Person ergibt sich dadurch, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann (Plunger et al. 2017:§ 10 Rz 2), sodass vor allem Zeiten des visafreien Aufenthalts, des Aufenthalts mit Visum oder aufgrund eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG;<sup>68</sup> Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 19) zu berücksichtigen sind. Daher kann der rechtmäßige Aufenthalt sowohl durch unbefristete,<sup>69</sup> als auch durch befristete Aufenthaltstitel<sup>70</sup> begründet werden. Ein unbefristeter Aufenthaltstitel kann in Österreich erst nach fünfjähriger, tatsächlicher Niederlassung in Österreich erteilt werden.<sup>71</sup> Auf die Mindestaufenthaltsdauer zur Erlangung der Staatsbürgerschaft hat der Umstand, ob es sich um einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel handelt, allerdings keinen Einfluss, da sich die Mindestaufenthaltsdauer in Österreich abhängig vom konkreten Erwerbsgrund und den jeweiligen Voraussetzungen, die von der betroffenen Person erfüllt werden müssen, bestimmt. Weiters begründen – neben dem Flüchtlingsstatus – auch der subsidiäre Schutz und die anderen nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)<sup>72</sup> zuerkannten Titel<sup>73</sup> einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 26; Plunger et al. 2017:§ 10 Rz 2).
- Unter Niederlassung versteht § 2 Abs. 2 NAG den „tatsächliche(n) oder zukünftig(en) Aufenthalt im Bundesgebiet“ zu bestimmten, im Gesetz aufgezählten Zwecken.<sup>74</sup>

64 Vgl. etwa § 10 Abs. 1 Z 1 oder 11a Abs. 1 StbG.

65 Vgl. etwa § 10 Abs. 1 Z 1 StbG.

66 Vgl. etwa § 12 Abs. 1 Z 1 lit a oder § 14 Abs. 1 Z 2 StbG.

67 Siehe zu den Voraussetzungen im Detail § 31 Fremdenpolizeigesetz (FPG; BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018).

68 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.

69 Zu nennen ist der „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG.

70 Zu nennen ist beispielsweise die Rot-Weiß-Rot-Karte gemäß § 41 NAG.

71 Dabei handelt es sich um den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG.

72 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2019.

73 Beispielsweise der „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 AsylG 2005.

74 Dazu zählt beispielsweise die Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht oder die Begründung eines Mittelpunkts der Lebensinteressen (§ 2 Abs. 1 NAG).

- Der Hauptwohnsitz wird im Meldegesetz 1991 definiert,<sup>75</sup> das auch Meldeverpflichtungen bei der Meldebehörde vorsieht.<sup>76</sup>

Nach österreichischer Rechtslage kommt es daher darauf an, ob der Aufenthalt der betroffenen Person in Österreich einer dieser gesetzlich geforderten Qualitäten entspricht. Der „bloße“ Aufenthalt in Österreich, der den geforderten Qualitäten nicht entspricht – also etwa kein rechtmäßiger Aufenthalt, keine Niederlassung oder kein Hauptwohnsitz ist –, zählt daher nicht zu der nötigen Aufenthaltsdauer (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 19, Ecker, 2017a:§ 12 Rz 14). Auch kürzeste Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts, mögen sie auch nur einen Tag bestanden haben, führen dazu, dass lediglich der Zeitraum nach Beendigung der Unterbrechung berücksichtigt wird (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 60; Plunger et al., 2017:§ 10 Rz 2).

#### *AsylwerberInnen und subsidiär Schutzberechtigte*

Die dargestellten Regelungen gelten grundsätzlich auch für in Österreich asylberechtigte Personen. Der Mindestaufenthalt für Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, beträgt gemäß § 11a Abs. 7 StbG 10 Jahre. Die Niederlassung, wie sie gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 StbG allgemein für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorgesehen ist, ist für diese Personen jedoch nicht erforderlich.<sup>77</sup> Das bedeutet, dass asylberechtigte Personen gemäß § 11a Abs. 7 StbG einen lediglich zehnjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich, nicht aber ihre Niederlassung nachweisen müssen.

Für Personen, denen ein anderer internationaler Schutz als Asyl gewährt wurde, also beispielsweise subsidiärer Schutz oder der „Aufenthaltsstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 AsylG 2005, gelten die allgemeinen Einbürgerungsregeln und die oben dargestellten Verleihungs-

75 Gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG (BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018) ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.

76 Gemäß § 2 Abs. 1 MeldeG gilt: „Wer in einer Wohnung (...) Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.“

77 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 40, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/\\_00189/imfname\\_698465.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/_00189/imfname_698465.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).

voraussetzungen müssen erfüllt werden. Alternativ können Fremde – nach den Erläuterungen<sup>78</sup> zur Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005<sup>79</sup> unter anderem ehemalige AsylwerberInnen und in weiterer Folge subsidiär Schutzberechtigte – ihren Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft aber auch auf § 12 Abs. 1 Z 1 lit b StbG stützen (Ecker, 2017a:§ 12 Rz 24,25).<sup>80</sup> Im Gegensatz zur Verleihung gemäß § 10 Abs. 1 StbG vermittelt die genannte Gesetzesstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung (Ecker, 2017a:§ 12 Rz 25). Voraussetzung dafür ist aber, dass die staatsbürgerschaftwerbende Person seit mindestens 15 Jahren einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und ihre nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist.

### *Nachweis des Mindestaufenthalts*

Das Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft folgt dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)<sup>81</sup> und dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel (Walter und Mayer, 2003:181 Rz 335). Gemäß § 46 AVG kommt daher als Beweismittel alles in Betracht, „was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falls zweckdienlich ist“. Dementsprechend wird von den Landesregierungen, die in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten entscheiden, zum Beweis des Aufenthalts in Österreich eine Vielzahl an unterschiedlichen Beweismitteln und Nachweisen gefordert bzw. akzeptiert.

Eine unter allen Landesregierungen durchgeführte Erhebung ergab, dass sich bei der Beurteilung des Mindestaufenthalts in Österreich alle Landesregierungen unter anderem auf Auskünfte oder Entscheidungen anderer österreichischer Behörden oder öffentlicher Stellen verlassen. So wird der Mindestaufenthalt etwa durch Einschau in das Zentrale Melderegister,<sup>82</sup> Versicherungsdatenaus-

78 Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Regierungsvorlage – Materialien, S. 8, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II/I\\_01189/fname\\_051960.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II/I_01189/fname_051960.pdf) (Zugriff 4. Oktober 2019).

79 BGBl. I Nr. 37/2006.

80 VwGH, 12. März 2002, 2001/01/0228.

81 BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

82 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

züge<sup>83</sup> oder Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl<sup>84</sup> ermittelt. Ebenso werden der aktuelle und vorherige Aufenthaltstitel herangezogen bzw. entsprechende Anfragen an die zuständigen Fremdenrechtsbehörden gestellt.<sup>85</sup> Teilweise werden auch andere Nachweise, wie etwa Bestätigungen des Vermieters<sup>86</sup> oder Tätigkeitsnachweise (wie beispielsweise Schulzeugnisse, Sammelzeugnisse der Universität) oder Kursbesuchsbestätigungen<sup>87</sup> akzeptiert.

### *Deutschkenntnisse und ihr Nachweis*

Nach Auffassung des österreichischen Gesetzgebers bei Einführung der Überprüfung der Deutschkenntnisse vor Verleihung der Staatsbürgerschaft im Jahr 1998<sup>88</sup> stellt die Verleihung der Staatsbürgerschaft den Schlusspunkt einer erfolgreichen Integration dar, wobei die Sprachkenntnisse ein wesentliches – aber nicht ausschließliches – Indiz sind.<sup>89</sup> Der Verwaltungsgerichtshof hielt dazu fest, dass den „Deutschkenntnissen“ vom Gesetzgeber ein besonderes „Integrationsmoment“ zugemessen wurde.<sup>90</sup> Dementsprechend bestimmt § 10a Abs. 1 StbG, dass Voraussetzung jeglicher Verleihung<sup>91</sup> der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG)<sup>92</sup> ist. Konkret wird daher Kenntnis der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprach-

83 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019) und Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019).

84 Beantworteter Fragebogen der Landesregierung von Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019).

85 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019) und Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019) sowie schriftlicher Beitrag der Vorarlberger Landesregierung (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 17. Oktober 2019).

86 Beantworteter Fragebogen der steiermärkischen Landesregierung (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019).

87 Beantworteter Fragebogen der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019).

88 Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, BGBl. I Nr. 124/1998.

89 Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, Regierungsvorlage, S. 8, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_01283/fname\\_140172.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01283/fname_140172.pdf) (Zugriff 27. August 2019).

90 VwGH, 11. Oktober 2010, 2000/01/0277.

91 Nach dem Gesetzeswortlaut ist dieser Nachweis beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige daher nicht nötig. Vgl. Plunger und Troger 2017:§ 10a Rz 1.

92 BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019.

niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefordert. Die derzeit im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse wurden im Jahr 2011 auf B1-Niveau angehoben<sup>93</sup> und dadurch die zuvor bestehende Regelung, die lediglich „Kenntnis der deutschen Sprache“<sup>94</sup> verlangte, vereinheitlicht. Eine Evaluierung, ob sich durch diese Maßnahmen die tatsächlichen Deutschkenntnisse der staatsbürgerschaftswerbenden Personen verbessert haben, hat nicht stattgefunden. Die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres erklärten dies damit, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß der gesetzlichen Vorgaben nur bei Nachweis der entsprechenden Deutschkenntnisse in Betracht kommt. Damit dieser Nachweis als erbracht gilt, müssen staatsbürgerschaftswerbende Personen die Sprachkurse und Prüfungen auf B1-Niveau absolvieren. Alleine dadurch, dass im Vergleich zur früheren Gesetzeslage nunmehr ein höheres Sprachniveau nachzuweisen ist, ist es nach Auffassung der ExpertInnen zwangsläufig zu einer Steigerung der Deutschkenntnisse gekommen.<sup>95</sup>

Ein höheres Sprachniveau wird für die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 11a Abs. 6 StbG (siehe dazu Kapitel 3.4) gefordert. Demnach sind Deutschkenntnisse auf B2 Niveau erforderlich, wobei im Gegenzug aber die Mindestaufenthaltsdauer auf sechs Jahre reduziert wird. Die kürzere Mindestaufenthaltsdauer wird durch die vertiefte Sprachkenntnis als integrationsbegründendem Umstand gerechtfertigt (Kind, 2017c:§ 11a, Rz 51).

Ungeachtet der obigen Ausführungen gibt es jedoch auch Erwerbsgründe, die einen Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse nicht erfordern. Dazu zählt etwa die Einbürgerung im besonderen Interesse der Republik Österreich gemäß § 10 Abs. 6 StbG (§ 10a Abs. 2 Z 1 StbG) oder der Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige.

### *Nachweis*

Der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG kann – abhängig vom Alter der antragstellenden Person – auf unterschiedliche Weise erbracht werden. Bei minderjährigen Personen gilt der Nachweis durch Besuch

93 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011.

94 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2006.

95 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

einer Primar- oder Sekundarschule gemäß Schulorganisationsgesetz<sup>96</sup> oder durch positive Leistungen im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ als erbracht (§ 10a Abs. 3 StbG). Da jedoch eine generelle Befreiung von Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unmündige Minderjährige), besteht (§ 10a Abs. 2 Z 2 StbG), ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung stark eingeschränkt (Plunger und Troger, 2017:§ 10a Rz 5). Darüber hinaus gilt der Nachweis als erbracht, wenn die staatsbürgerschaftswerbende Person das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn sie dazu nach dem Integrationsgesetz nicht verpflichtet ist (§ 10 Abs. 4 StbG). Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist unter anderem erfüllt, wenn ein Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorgelegt wird (§ 10 Abs. 2 Z 1 Integrationsgesetz).

Fremde mit deutscher Muttersprache sind von der Erbringung des Sprachkenntnisnachweises befreit (§ 10a Abs. 4 Z 1 StbG). Die Feststellung, ob die deutsche Sprache die Muttersprache der fremden Person ist, obliegt der Entscheidung der Behörde.<sup>97</sup> Lediglich in diesem Fall beurteilt die Behörde die Deutschkenntnisse der staatsbürgerschaftswerbenden Person. In allen anderen Fällen prüft die Behörde hinsichtlich der Deutschkenntnisse nur, ob sie durch entsprechende Nachweise bescheinigt werden können.

#### *Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und geschichtlicher Aspekte*

Gemäß § 10a Abs. 1 Z 2 StbG sind Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes eine Voraussetzung für jegliche Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Verpflichtung wurde im Jahr 2006 eingeführt.<sup>98</sup> Jedoch bestehen auch Erwerbsgründe, die keinen derartigen Nachweis erfordern. Dazu zählt etwa die Einbürgerung im besonderen Interesse der Republik Österreich gemäß § 10 Abs. 6 StbG (§ 10a Abs. 2 Z 1 StbG) oder der Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige.

96 BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019.

97 Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Regierungsvorlage – Materialien, S. 6, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_01189/fname\\_051960.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01189/fname_051960.pdf) (Zugriff 4. Oktober 2019).

98 Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006.

### *Nachweis*

Zum Nachweis dieser Grundkenntnisse sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 unterschiedliche Möglichkeiten vor. Gemäß § 10a Abs. 3 StbG gilt der Nachweis unter anderem durch den Besuch einer Primar- bzw. Sekundarschule gemäß Schulorganisationsgesetz durch eine/n Minderjährige/n im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht als erbracht. Da jedoch eine generelle Befreiung von Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unmündige Minderjährige), besteht (§ 10a Abs. 2 Z 2 StbG), ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung stark eingeschränkt (Plunger und Troger, 2017:§ 10a Rz 5). Ebenso gilt das notwendige Wissen als nachgewiesen, wenn ein Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den genannten Unterrichtsgegenstand in der 4. Klasse vorliegt (§ 10a Abs. 4a StbG).

Wird der Nachweis nicht aufgrund der oben erwähnten Bestimmungen erbracht, ist vor der zuständigen Landesregierung eine Prüfung abzulegen (§ 10a Abs. 5 StbG). Die Staatsbürgerschaftsprüfung wurde vor einigen Jahren völlig neu aufgesetzt,<sup>99</sup> da der zuvor bestehende Test nicht mehr zeitgemäß gewesen war. Die an der ursprünglichen Staatsbürgerschaftsprüfung geübte Kritik betraf unter anderem die fehlerhafte Lernunterlage,<sup>100</sup> die eine nicht konsistente Mischung aus historischen Details und häufig oberflächlichen Informationen aus dem Bereich des Rechts aufwies.<sup>101</sup> Schließlich wurden die konkreten Prüfungsfragen als fragwürdig angesehen.<sup>102</sup> Seit der Neuentwicklung der Staatsbürgerschaftsprüfung ist es um dieses Thema ruhiger geworden. Bei dieser Neuentwicklung wurde mit dem Institut für Bildungswissenschaften der Universität Wien und weiteren Fachexperten zusammengearbeitet. Es ist gewährleistet, dass bei der Vorbereitung auf die Staatsbürgerschaftsprüfung ein ausreichendes Grundwissen vermittelt

99 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

100 Orf.at, Ministerium gesteht Fehler ein, 26. April 2012, verfügbar auf <https://orf.at/v2/stories/2117294/2117285/> (Zugriff 15. Oktober 2019).

101 Parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsbürgerschaftsprüfung“ vom 25. April 2012, 11462/J (XXIV. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_11462/fnameorig\\_251335.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_11462/fnameorig_251335.html) (Zugriff 15. Oktober 2019).

102 Orf.at, Einwanderung: Grüne Kritik an Staatsbürgerschaftstest, 5. Februar 2010, verfügbar auf <https://stmv1.orf.at/stories/421081> (Zugriff 15. Oktober 2019).

wird.<sup>103</sup> Die Vorbereitung auf die Staatsbürgerschaftsprüfung erfolgt individuell durch die staatsbürgerschaftswerbenden Personen. Jedoch werden auf der Webseite [www.staatsbuergerschaft.gv.at](http://www.staatsbuergerschaft.gv.at) die Lernunterlage und Übungsprüfungen angeboten. Im Hinblick auf die geringe Misserfolgsrate gehen die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres davon aus, dass sich die Staatsbürgerschaftsprüfung in der gegenwärtigen Form bewährt hat.<sup>104</sup>

Bei der Prüfung in der gegenwärtigen Form handelt es sich um einen Multiple Choice-Test, der schriftlich<sup>105</sup> absolviert wird. Allenfalls nicht bestandene Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden (§ 10a Abs. 5 StbG, § 6 Staatsbürgerschafts-Prüfungsverordnung – StbP-V).<sup>106</sup> Insgesamt sind im Rahmen der Prüfung 18 Fragen zu beantworten, wobei jeweils sechs Fragen aus den Prüfungsgebieten „Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien“, „Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs“ sowie „Grundkenntnisse über die Geschichte des Bundeslandes“ stammen müssen (§ 3 StbP-V). Die Fragen zur demokratischen Ordnung und der Geschichte Österreichs werden zentral (österreichweit einheitlich) erstellt. Die bundeslandspezifischen Fragen werden von der jeweiligen Landesregierung erstellt.<sup>107</sup> Die Prüfungen werden von der Landesregierung nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten

103 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

104 Ebd.

105 Der Test wird überwiegend in Papierform durchgeführt. Vgl. beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019) und Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019). Lediglich in Wien und Kärnten wird der Test auf einem PC durchgeführt, wobei in Wien bei Vorliegen entsprechender Ausnahmen der Test auch in Papierform absolviert werden kann. Vgl. beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

106 BGBl. II Nr. 138/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 260/2013.

107 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

und die staatsbürgerschaftswerbende Person mindestens acht Wochen vor der Prüfung über Zeit und Ort und die Abgrenzung des Prüfungsstoffes nachweislich in Kenntnis gesetzt (§ 1 Abs. 1 StbP-V). Für die Beantwortung der Fragen stehen zwei Stunden zur Verfügung (§ 4 Abs. 2 StbP-V). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsgebiet zumindest die Hälfte der vorgesehenen Punkte oder in Summe zumindest zwei Drittel der zu erreichenden Punktzahl erreicht wird (§ 5 StbP-V). Den erfolgreichen PrüfungsteilnehmerInnen ist ein Prüfungszeugnis auszustellen und zu übermitteln.

Im Jahr 2018 haben in den neun österreichischen Bundesländern insgesamt ca. 4.160 Personen die Staatsbürgerschaftsprüfung absolviert. Die österreichweite Erfolgsquote lag deutlich über 90 Prozent.<sup>108</sup>

### *Gelöbnis*

Die österreichische Rechtslage sieht vor, dass vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft nachfolgendes Gelöbnis abzulegen ist (§ 21 Abs. 2 StbG):

*„Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“*

Dieses Gelöbnis bildet in der Regel die zeitlich letzte Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft, ohne das die Verleihung nicht vorgenommen werden darf (Kind, 2017e:§ 21 Rz 3). Die Verpflichtung das Gelöbnis abzulegen besteht grundsätzlich für alle Fremden, denen die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll. Nur Fremde unter 18 Jahren sowie Personen, die aufgrund geistiger Erkrankungen nicht eigenberechtigt sind (Kind, 2017e:§ 21 Rz 8.), sind von der Ablegung des Gelöbnisses ausgenommen (§ 21 Abs. 2 StbG).

108 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Einhaltung der Werteordnung eine Grundvoraussetzung für die Einbürgerung in Österreich. Darüber hinaus wird im Rahmen des Sprachennachweises auch eine vertiefte Werteüberprüfung vorgenommen. Im Staatsbürgerschaftsverfahren wird daher auf die relevanten Werte (siehe dazu oben) besonders Bedacht genommen.<sup>109</sup>

#### *Wohlverhalten und Verleihungshindernisse*

Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, haben nachzuweisen, dass sie sich bis zur Antragstellung angemessen verhalten haben und nicht negativ auffällig wurden. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich an unterschiedlichen Stellen im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und sind sowohl als „positive Verleihungsvoraussetzungen“ – also Umstände, die vorliegen müssen – als auch als „negative Verleihungsvoraussetzungen“ bzw. Verleihungshindernisse – also Umstände, die einer Staatsbürgerschaftsverleihung im Weg stehen – ausgestaltet.

Zu den positiven Verleihungsvoraussetzungen zählen insbesondere die in § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 StbG erwähnten Umstände, wonach die Staatsbürgerschaft einer fremden Person nur verliehen werden darf, wenn unter anderem

- gegen sie keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen bestimmter Straftaten vorliegt (§ 10 Abs. 1 Z 2 und 3 StbG),
- gegen sie wegen bestimmter Straftaten<sup>110</sup> bei einem inländischen Gericht kein Strafverfahren anhängig ist (§ 10 Abs. 1 Z 4 StbG),
- das bisherige Verhalten der betroffenen Person Gewähr dafür bietet, dass sie zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>111</sup> genannte öffentliche Interessen gefährdet (§ 10 Abs. 1 Z 6 StbG),

109 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

110 Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 StbG sind mit Freiheitsstrafe bedrohte Vorsatztaten oder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Finanzvergehen umfasst.

111 Dazu zählen beispielsweise das wirtschaftliche Wohl Österreichs und die Rechte und Freiheiten anderer Personen.

- durch die Verleihung die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 10 Abs. 1 Z 5 StbG) und
- die fremde Person nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung die Interessen der Republik Österreich schädigen würde (§ 10 Abs. 1 Z 8 StbG).

Im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Basis einer Ermessensentscheidung der Behörde (siehe dazu Kapitel 3.1) kommt darüber hinaus § 11 StbG zu Anwendung. Demnach ist bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft das „Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen.“ Zur Integration zählt gemäß der Gesetzesbestimmung insbesondere die Orientierung der fremden Person am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Wie bereits erwähnt, gilt in Staatsbürgerschaftsverfahren das AVG mit dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel. Demnach erfolgt der Nachweis des Wohlverhaltens in den österreichischen Bundesländern sehr unterschiedlich. Wie der nachstehenden Übersicht (Tabelle 4) entnommen werden kann, werden sowohl Auskünfte von österreichischen Behörden eingeholt bzw. akzeptiert. Teilweise wird aber auch von der antragstellenden Person verlangt, Bescheinigungen für das Wohlverhalten aus dem Ausland vorzulegen.

**Tabelle 4: Akzeptierte bzw. geforderte Nachweise zur Bescheinigung des bisherigen Wohlerhaltens**

	Einsicht in Verwaltungsstrafregister bzw. Strafregister	Anfrage bei Landespolizeidirektion	Anfrage bei Verwaltungsstrafbehörde	Vorlage Führungszeugnis/ Strafregisterauszug aus dem Ausland bzw. eidesstattliche Erklärung	Anfrage bei Fremdenpolizei	Anfrage bei Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	Anfrage bei Bezirksverwaltungsbehörde	Anfrage bei Finanzstrafregister	Anfrage bei Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	Interne Abfrage-Plattform (IAP) bzw. ECRIS-Abfrage im Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS)	Anfrage bei Wohnsitzgemeinde
Burgenland		X		X			X		X		
Kärnten	X	X									X
Niederösterreich		X	X	X							
Oberösterreich	X	X	X	X	X		X	X		X	
Salzburg	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Steiermark	X	X		X		X	X	X	X	X	
Tirol		X	X	X*		X	X	X			
Vorarlberg	X	X	X	X			X	X	X	X	X
Wien	X	X	X	X				X			

*Hinweis:* \* In Tirol gibt es keine eidesstattlichen Erklärungen.

*Quelle:* Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019) sowie schriftlicher Beiträge der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 15. Oktober 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 15. Oktober 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 17. Oktober 2019) und Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 17. Oktober 2019).

Als Gegenstück zu den positiven Verleihungsvoraussetzungen werden die negativen Verleihungsvoraussetzungen bzw. Verleihungshindernisse in § 10 Abs. 2 StbG normiert (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 1). Demnach darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn unter anderem

- bestimmte fremdenpolizeiliche Tatbestände<sup>112</sup> vorliegen,
- ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung besteht und terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können oder,
- die fremde Person mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt<sup>113</sup> rechtskräftig bestraft worden ist. Darüber hinaus können auch kontinuierliche Verwaltungsübertretungen ein Indiz dafür sein, dass eine staatsbürgerschaftswerbende Person mit den Grundwerten und der Rechtsordnung Österreichs nicht ausreichend verbunden ist.<sup>114</sup>

Ebenso ist es gemäß § 10 Abs. 3 StbG ein Verleihungshindernis, wenn eine staatsbürgerschaftswerbende Person trotz ihr zumutbarer und möglicher Handlungen nicht aus ihrem bisherigen Staatsverband ausscheidet oder die Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft erwirkt.<sup>115</sup>

#### *Hinreichend gesicherter Lebensunterhalt und sein Nachweis*

Ein weiteres entscheidendes Kriterium für die Staatsbürgerschaftsverleihung ist die finanzielle Situation der antragstellenden Person. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG darf die österreichische Staatsbürgerschaft nämlich nur verliehen werden, wenn der Lebensunterhalt der fremden Person entweder hinreichend gesichert ist oder der Lebensunterhalt zwar nicht oder nicht in ausreichendem Maße gesichert ist, die betroffene Person die Gründe dafür aber

112 Dazu zählen unter anderem eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG.

113 Das Gesetz verweist beispielsweise auf Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2019), wie etwa das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss (§ 99 Abs. 1 lit a StVO). Ebenso wird auf das Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung verwiesen (§ 37 Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2019).

114 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

115 Diese Notwendigkeit entfällt jedoch bei Staatsbürgerschaftsverleihungen im besonderen Interesse der Republik Österreich gemäß § 10 Abs. 6 StbG.

nicht zu verantworten hat.<sup>116</sup> Gemäß § 10 Abs. 5 StbG gilt der Lebensunterhalt dann als gesichert, wenn unter anderem feste und regelmäßige eigene Einkünfte beispielsweise aus Erwerb oder gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vorliegen und diese Einkünfte im gesetzlich definierten Durchrechnungszeitraum eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen. Die genaue Höhe der monatlichen Einkünfte wird nach § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)<sup>117</sup> berechnet. Nach Abzug von regelmäßigen Aufwendungen – wie etwa Mietbelastungen oder Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe (im Jahr 2019: EUR 294,65) als sogenannte „freie Station“ unberücksichtigt bleibt, sodass es hinsichtlich dieses Betrages zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte kommt – muss den AntragstellerInnen bei Antragstellung im Jahr 2019 ein monatlicher Betrag von etwa EUR 900 verbleiben. Der nicht hinreichend gesicherte Lebensunterhalt ist in Österreich einer der von den Landesregierungen meistgenannten Gründe für die Ablehnung eines Einbürgerungsantrages (siehe dazu Tabelle 6).

Ausgehend von den im Jahr 2017 durchschnittlich pro Wohnung und Monat anfallenden Mietkosten<sup>118</sup> und unter Berücksichtigung des Freibetrages gemäß § 292 Abs. 3 ASVG, war für eine alleinlebende staatsbürger-schaftswerbende Person im Jahr 2017 ein jährlich verfügbarer Nettobetrag – beispielsweise aus Einkommen, regelmäßigen Versicherungsleistungen, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (Garzon 2017a:§ 10 Rz 39) – von mindestens rund EUR 13.200 nötig, um den gesetzlichen Vorgaben zum

116 § 10 Abs. 1b StbG: Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

117 BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. 18/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2019.

118 Aus Mangel an aktuellen Daten musste für die Berechnung auf Informationen aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden; Statistik Austria (2019d), Durchschnittliche Miete (inkl. Betriebskosten) von Hauptmietwohnungen nach Bundesland (Zeitreihe), verfügbar auf [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/wohnen/wohnenkosten/079261.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/wohnen/wohnenkosten/079261.html) (Zugriff 6. November 2019).

gesicherten Lebensunterhalt zu entsprechen. Die statistischen Daten zeigen,<sup>119</sup> dass mit mehr als 30 Prozent ein wesentlicher Anteil der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen nicht in der Lage ist, jene Beträge, die zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts notwendig sind, ausschließlich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit zu erreichen.<sup>120</sup> Wiewohl neben dem Einkommen weitere Einkünfte berücksichtigt werden, kritisierten verschiedene Studien diesen Umstand. Diese Studien kamen zu dem Schluss, dass die Einkommensvoraussetzungen überhöht sind, sodass „ein großer Teil der Bevölkerung insgesamt sie nicht erreichen kann“ (Stern, 2011:61). Unter Umständen werden ausländische Staatsangehörige somit von der Einbürgerung ausgeschlossen (Stadt Wien, 2017:51).

Für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG (Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik Österreich) oder Anzeige ist der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts nicht vorgesehen.

### *Nachweis*

Als Nachweise des gesicherten Lebensunterhalts dienen insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und der Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe (§ 2 Abs. 1 Z 5 Staatsbürgerschaftsverordnung).<sup>121</sup> Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts ist bereits bei der Antragstellung zu erbringen (§ 19 Abs. 2 StbG iVm § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung).

Der vorzulegende Nachweis stößt aufgrund der Berechnungsmethode immer wieder auf Kritik (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 95ff). Die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres sahen zwar bei langfristigen, unveränderten Arbeitsverhältnissen keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit

119 Diese rein statistischen Daten zum Einkommen berücksichtigen nicht, dass es hinsichtlich des gesicherten Lebensunterhalts einerseits auf das Haushaltseinkommen ankommt und andererseits auch Versicherungsleistungen zum Einkommen zählen. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 14. Februar 2020.

120 Aus Mangel an aktuellen Daten musste für die Berechnung auf Informationen aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden; Statistik Austria (2018), Statistischer Annex zum „Allgemeinen Einkommensbericht 2018“, verfügbar auf [www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET\\_PDF\\_FILE&dDocName=034776](http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=034776) (Zugriff 6. November 2019), S. 11.

121 BGBl. Nr. 329/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017.

diesem Nachweis,<sup>122</sup> wiesen aber darauf hin, dass das Erbringen des Nachweises im Falle saisonaler Beschäftigung mit zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit oder bei häufigem Wechsel von ArbeitgeberInnen mit Problemen verbunden ist.<sup>123</sup> Ein Vertreter der NGO Helping Hands wies darauf hin, dass der geforderte Nachweis für selbständig Erwerbstätige ohne aufwendige Cashflow-Rechnungen eines Steuerberaters so gut wie unlösbar ist, unter anderem weil die Behörden privat geführten Aufzeichnungen weniger Vertrauen entgegenbringen als Auskünften von befugten und beeideten Steuerberatern.<sup>124</sup> Der geforderte Nachweis des verbleibenden Betrages stellt daher sowohl Behörden als auch die staatsbürgerschaftwerbenden Personen vor große Herausforderungen.<sup>125</sup>

### *Unterkunft*

Die Wohnsituation der antragstellenden Person spielt im Einbürgerungsverfahren keine Rolle. Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Wohnsituation bereits im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß NAG geprüft wurde. Wie bereits oben dargelegt, erfordert die Staatsbürgerschaftsverleihung in der Regel einen vorangegangenen mehrjährigen rechtmäßigen Aufenthalt (bzw. Niederlassung oder Wohnsitz) in Österreich. Dieser Aufenthalt erfordert wiederum einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG darf einer fremden Person ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn sie unter anderem eine Unterkunft nachweist.

## **3.3 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach allgemeinen Regeln und Erstreckungen**

Die in Kapitel 3.2 beschriebenen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen sind immer dann zu erfüllen, wenn keine Sonderbestimmungen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft bestehen. Insofern gelten diese Erfordernisse für die „regulären“ Staatsbürgerschaftsverleihungen. Für manche Personen

122 Auch ein Vertreter der NGO Helping Hands erklärte, dass sich das bestehende System bei stabilen Anstellungsverhältnissen einfacher umsetzen lässt. Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

123 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

124 Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

125 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

bzw. Personengruppen gibt es jedoch Ausnahmen von diesen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen bzw. die Möglichkeit der Erstreckung.

### *Menschen mit Behinderung*

Die allgemeinen Regelungen gelten grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderung. Eine Ausnahme kann gemäß § 10 Abs. 1b StbG jedoch hinsichtlich des Nachweises des gesicherten Lebensunterhalts bestehen. Führt nämlich eine Behinderung oder eine dauerhaft schwerwiegende Krankheit dazu, dass die antragstellende Person über keinen gesicherten Lebensunterhalt verfügt, ist dieser Umstand nicht von der antragstellenden Person zu vertreten, die dementsprechend von diesem Nachweis ausgenommen ist (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 149). Erforderlich ist in diesen Fällen aber der Nachweis durch ein ärztliches Gutachten.

Ebenso sind Menschen, die beispielweise an Sprach- oder Hörbehinderungen leiden, von der Verpflichtung zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes ausgenommen. Ausnahmen bestehen zudem für unmündige Minderjährige oder Personen mit psychischer oder physischer Beeinträchtigung (§ 10a Abs. 2 Z 3 StbG).

Schließlich bestehen Sonderregelungen für die Einbürgerung von Kindern, die unter einer erheblichen Behinderung leiden. Unter den in § 17 Abs. 3 StbG definierten Bedingungen entfällt das Erfordernis der Minderjährigkeit. Daher ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Elternteil auch auf seine volljährigen Kinder mit erheblicher Behinderung zu erstrecken, sofern auch die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### *Staatenlose Personen*

In Österreich staatenlos geborenen Personen widmet das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 mit § 14 eine eigene Bestimmung. Demnach ist die österreichische Staatsbürgerschaft jenen Personen zu verleihen, die unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich geboren wurden und seit ihrer Geburt staatenlos waren und nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig wegen bestimmter Straftatbestände verurteilt worden sind. Allerdings erfordert § 14 Abs. 1 Z 2 StbG einen insgesamt mindestens zehnjährigen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik Österreich. Nach der Rechtsprechung des VwGH haben auch diese Personen ihre Deutschkenntnis nachzuweisen und die Staatsbürger-

schaftsprüfung zu bestehen.<sup>126</sup> An dieser bestehenden Regelung wurde durch UNHCR Kritik geübt und die Empfehlung abgegeben, „das Staatsbürgerschaftsgesetz dahingehend zu novellieren, dass Kinder, die in Österreich staatenlos geboren werden und keine andere Staatsbürgerschaft erwerben können, rasch und unbürokratisch die österreichische erhalten“ (UNHCR, 2019:10).

Sonderbestimmungen zur erleichterten Einbürgerung von staatenlosen Personen, die die Voraussetzungen des § 14 StbG nicht erfüllen – also beispielsweise nicht in Österreich geborene Staatenlose –, sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 nicht vor (UNHCR, 2017a:93). Für diese Personen gelten daher die allgemeinen Einbürgerungsregelungen, jedoch kann vom Erfordernis der Vorlage relevanter Dokumente, beispielsweise Reisedokument und Geburtsurkunde (siehe dazu Kapitel 6.2 und UNHCR, 2017a:93), abgesehen werden, da diese Dokumente staatenlosen Personen oftmals nicht zur Verfügung stehen. Anders als in anderen europäischen Staaten (UNHCR, 2018a:13)<sup>127</sup> sieht die österreichische Rechtsordnung kein festgelegtes Verfahren zur Feststellung des Staatenlosenstatus einer Person vor (UNHCR, 2017b:4).<sup>128</sup> Mangels eines derartigen Verfahrens scheint es daher wahrscheinlich, dass die Befreiung beispielsweise von der Vorlage eines Reisedokuments im jeweiligen Einzelfall sehr individuell entschieden und in der Praxis der Landesregierungen unterschiedlich gehandhabt wird.

### *Ehemalige StaatsbürgerInnen*

Besonderheiten ergeben sich auch für Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen besessen und diese in weiterer Folge auf andere Weise als durch Entziehung verloren haben (§ 10 Abs. 4 Z 1 StbG). Wollen diese Personen die Staatsbürgerschaft erwerben, entfällt unter anderem die Voraussetzung des zehnjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts sowie die vorgesehene Niederlassungsdauer (§ 10 Abs. 4 Z 1 StbG).

126 VwGH, 3. Mai 2000, 99/01/0272.

127 Derartige Feststellungsmechanismen gibt es etwa in Frankreich und Griechenland, aber auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Österreich in Ungarn und Italien. Für Details siehe auch UNHCR, Good Practices Paper – Action 6: Establishing Statelessness Determination Procedures to Protect Stateless Persons, verfügbar auf [www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf) (Zugriff 23. Oktober 2019).

128 Für Details zur Ausgestaltung eines derartigen Verfahrens siehe OSCE and UNHCR, 2017:47ff.

Ein § 58c StbG (Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige, siehe dazu Kapitel 3.5) ähnlicher Staatsbürgerschaftsverleihungsgrund betreffend Personen, die sich vor dem 9. Mai 1945 wegen der (mit Grund zu befürchtenden) Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches oder wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich und der damit verbundenen Verfolgungen ins Ausland begeben haben, findet sich in § 10 Abs. 4 Z 2 StbG. Diese Regelung scheint aufgrund des im Herbst 2019 adaptierten § 58c StbG aber obsolet.

### *Erstreckung*

Neben der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die antragstellende Person ist auch die Erstreckung, also die Ausdehnung, der Verleihung auf EhepartnerInnen (§ 16 StbG) und Kinder (§ 17 StbG) vorgesehen. Die Erstreckung der Staatsbürgerschaftsverleihung verkürzt insbesondere die Mindestaufenthaltsdauer in Österreich. Die übrigen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (siehe dazu Kapitel 3.2) müssen aber auch im Falle der Erstreckung erfüllt sein. Liegen alle Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erstreckung (Kvasina, 2017a:§ 16 Rz 2, § 17 Rz 4), die gemäß § 18 StbG nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden darf.

Damit eine Erstreckung der Staatsbürgerschaftsverleihung überhaupt in Betracht kommt, müssen bestimmte Formalkriterien vorliegen:

- Im Falle des Ehepartners/der Ehepartnerin darf beispielsweise die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht aufgehoben sein und die Ehe muss seit mindestens fünf Jahren bestehen (§ 16 Abs. 1 Z 3 und 5 StbG). Darüber hinaus ist außerdem die rechtmäßige Niederlassung (siehe dazu Kapitel 3.2) des Ehepartners/der Ehepartnerin erforderlich (§ 16 Abs. 1 Z 2 lit a). Wie bereits oben angeführt ist die regulär zehnjährige Mindestaufenthaltsdauer jedoch verkürzt, bei EhepartnerInnen auf sechs Jahre (§ 16 Abs. 1 Z 1 StbG).
- In Österreich wird Kindern von AntragstellerInnen nicht automatisch die Staatsbürgerschaft verliehen, da die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Kinder einen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters voraussetzt. Jedoch kann der Verleihungsantrag des Elternteils mit dem Antrag auf Erstreckung der Staatsbürgerschaftsverleihung auf Kinder verbunden werden (Plunger, 2017b:§ 17 Rz 1). Festzuhalten ist aber, dass diese Erstreckung auf Kinder nur in Betracht kommt, sofern es

sich um minderjährige,<sup>129</sup> ledige Kinder handelt, die nicht deswegen Fremde sind, weil ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen<sup>130</sup> wurde. Die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, sodass etwa auch die Staatsbürgerschaftsprüfung abzulegen ist bzw. entsprechende Nachweise über die geforderten Kenntnisse zu erbringen sind. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 2 StbG<sup>131</sup> zu beachten.

### 3.4 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach besonderen Regeln

Neben den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen erfordern bestimmte Verleihungsgründe das Vorliegen besonderer weiterer Umstände. Obwohl die Verleihung der Staatsbürgerschaft etwa aufgrund historischer oder ethno-kultureller Überlegungen nicht vorgesehen ist (siehe aber Kapitel 5.1 hinsichtlich Südtirol), können bestimmte andere Umstände zu einer erleichterten Einbürgerung führen. Zu nennen sind etwa die – medial als „Promi-Staatsbürgerschaft“<sup>132</sup> bezeichnete – Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG oder die Staatsbürgerschaftsverleihung für besonders gut integrierte Personen gemäß § 11a Abs. 6 StbG (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 270). Beide Verleihungsgründe werden nachfolgend genauer dargestellt.

#### *Verleihung gemäß § 10 Abs. 6 StbG*

Der erleichterte Zugang zur Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG kann fremden Person gewährt werden, die sich „im besonderen Maß um die

129 Im Falle einer Behinderung des Kindes gibt es gemäß § 17 Abs. 3 StbG aber Ausnahmen.

130 Diesbezüglich verweist das Gesetz auf §§ 33 und 34 StbG.

131 Diese erfordern eine rechtmäßige Niederlassung, den Status als asylberechtigte Person im Zeitpunkt der Antragstellung oder dass die Person Trägerin von Privilegien und Immunitäten ist. Vgl. Kvasina, 2017b:§ 17 Rz 4.

132 Bekannte Personen, die auf diese Weise eingebürgert wurden, sind etwa Opernsängerin Anna Netrebko oder der Oscar-Preisträger Christoph Waltz. Siehe Die Presse, *Staatsbürgerschaft: Wie Promis einen Pass bekommen*, 4. Februar 2014, verfügbar auf [www.diepresse.com/1558413/staatsburgerschaft-wie-promis-einen-pass-bekommen](http://www.diepresse.com/1558413/staatsburgerschaft-wie-promis-einen-pass-bekommen) (Zugriff 12. September 2019) und Der Standard, *Einbürgerung von Christoph Waltz genehmigt*, 24. August 2010, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/1282273472457/einbuergierung-von-christoph-waltz-genehmigt](http://www.derstandard.at/story/1282273472457/einbuergierung-von-christoph-waltz-genehmigt) (Zugriff 4. Oktober 2019).

Republik verdient gemacht haben und machen werden“.<sup>133</sup> Diese besonderen Leistungen müssen dem wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen Bereich<sup>134</sup> entspringen. Darüber hinaus erfordert dieser Verleihungsgrund eine Bestätigung der österreichischen Bundesregierung, wonach die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der von der fremden Person bereits erbrachten und von ihr noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse Österreichs liegt. Eine derartige Verleihung der Staatsbürgerschaft soll aber nur „in ganz besonderen Ausnahmefällen“ erfolgen,<sup>135</sup> was auch die jüngsten diesbezüglichen statistischen Zahlen zeigen. In den Jahren 2014 bis 2018 wurden auf dieser Rechtsgrundlage lediglich insgesamt 139 fremde Personen eingebürgert. Waren es im Jahr 2014 noch 54 Personen, so wurden im Jahr 2018 nur mehr 10 Personen eingebürgert.<sup>136</sup>

Die „Verordnung der Bundesregierung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 StbG 1985“<sup>137</sup> regelt die näheren Vorgaben. Daraus geht hervor, dass eine Bestätigung der Bundesregierung im jeweiligen Einzelfall eine begründete Stellungnahme des/r zuständigen Bundesministers/In erfordert, in der die wesentlichen Gründe der Beurteilung dargelegt werden,<sup>138</sup> und aus der hervorgeht, ob die Verleihung der Staatsbürgerschaft befürwortet wird oder nicht (§ 2 Abs. 4 Verordnung der Bundesregierung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 StbG). Um der Bundesregierung „eine bestmögliche Abwägung im Einzelfall zu ermöglichen“<sup>139</sup> wurde vom Ministerrat am 25. Februar 2014 ein Kriterienkatalog beschlossen,<sup>140</sup> der die Kriterien der vier genannten Interessenbereiche näher umschreibt, wobei eine punktuelle Erfüllung dieser

133 Bundesministerium für Inneres, Staatsbürgerschaftswesen, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/406/verleihung.aspx](http://www.bmi.gv.at/406/verleihung.aspx) (Zugriff 7. Oktober 2019).

134 Ebd.

135 Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, Regierungsvorlage, S. 8, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_01283/fname\\_140172.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01283/fname_140172.pdf) (Zugriff 27. August 2019).

136 Siehe dazu Tabelle A. 9 im Anhang.

137 BGBl. II Nr. 39/2014.

138 Dabei ist insbesondere die vorgenommene Wertung der bereits von der fremden Person erbrachten und noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen und die Gründe, weshalb eine Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik liegt, relevant.

139 Bundesministerium für Inneres, *Staatsbürgerschaftswesen*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/406/verleihung.aspx](http://www.bmi.gv.at/406/verleihung.aspx) (Zugriff 7. Oktober 2019).

140 Ebd.

Kriterien ausreichend sein kann. Schließlich entscheidet die Bundesregierung „regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr“ über die Erteilung oder die Nichterteilung einer Bestätigung (§ 4 Verordnung der Bundesregierung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 StbG). Festzuhalten ist, dass die Entscheidung der Bundesregierung lediglich ein Kriterium für die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG ist, sodass die Bestätigung der Bundesregierung nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Staatsbürgerschaft von der zuständigen Landesregierung auch tatsächlich verliehen wird. Letztlich trifft die zuständige Behörde eine Ermessensentscheidung (Eberwein und Esztegar, 2017:§ 10 Rz 45).

Wird die Bestätigung erteilt, entfallen einige der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, sodass die Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst dann möglich ist, wenn die betroffene Person noch nie in Österreich aufhältig war, keine Deutschkenntnisse vorliegen und die Einkommensverhältnisse unbekannt sind. Darüber hinaus kann die bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten werden (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 270).

Dieser „eher ungewöhnlich(e) und vergleichsweise intransparent(e)“<sup>141</sup> Verleihungsgrund ist seit Jahrzehnten umstritten<sup>142</sup> und steht immer wieder in der Kritik, nicht zuletzt wegen der damit in Zusammenhang stehenden politischen Skandale und Gerichtsverfahren (Stern und Valchars, 2013:36).<sup>143</sup> Im März 2018 forderte Transparency International – Austrian Chapter mehr Transparenz bei der Vergabe von derartigen Staatsbürgerschaften, konkret „ein transparentes Verleihungsverfahren, welches nicht nur die Namen der begünstigten Staatsbürger veröffentlicht, sondern auch die vorhergehenden Stellungnahmen und Empfehlungen von Unterstützern sowie die konkreten Prüfungsergebnisse der zuständigen Ministerien offenlegt und klare Rechenschafts- und Integritätspflichten der Staatsbürgerschafts-

141 Siehe dazu Profil, *Land der Pässe*, 20. August 2016, verfügbar auf [www.profil.at/shortlist/ausland/land-paesse-7529347](http://www.profil.at/shortlist/ausland/land-paesse-7529347) (Zugriff 6. August 2019).

142 OCCRP, *Visa Scandals Slammed Austria's Door Shut — or did they?*, 5. März 2018, verfügbar auf [www.occrp.org/en/goldforvisas/visa-scandals-slammed-austrias-door-shut-or-did-they](http://www.occrp.org/en/goldforvisas/visa-scandals-slammed-austrias-door-shut-or-did-they) (Zugriff 11. September 2019).

143 Siehe auch Die Presse, *Staatsbürgerschaft: Wie Promis einen Pass bekommen*, 4. Februar 2014, verfügbar auf [www.diepresse.com/1558413/staatsburgerschaft-wie-promis-einen-pass-bekommen](http://www.diepresse.com/1558413/staatsburgerschaft-wie-promis-einen-pass-bekommen) (Zugriff 12. September 2019).

bewerber beinhaltet.<sup>144</sup> Kurze Zeit später, im August 2018, wurde bekannt, dass die damalige Bundesregierung aus datenschutzrechtlichen Gründen zukünftig eine Veröffentlichung der Namen der eingebürgerten Personen nicht mehr vornehmen werde.<sup>145</sup> Dieses Vorgehen wurde von den Oppositionsparteien im Nationalrat kritisiert.<sup>146</sup>

Festzuhalten ist, dass es sich beim Erwerbsgrund gemäß § 10 Abs. 6 StbG – anders als vielleicht im Internet kursierende Informationen nahelegen mögen<sup>147</sup> – um kein offizielles „Staatsbürgerschaft-durch-Investment-Programm“<sup>148</sup> handelt, wie es etwa andere europäische Staaten<sup>149</sup> betreiben. Vielmehr handelt es sich um eine Gleichsetzung von wirtschaftlichen Interessen mit „besonderem Interesse“ der Republik Österreich.<sup>150</sup>

### *Verleihung gemäß § 11a Abs. 6 StbG*

§ 11a Abs. 6 StbG regelt die Fälle besonders gut integrierter Personen, denen es ermöglicht werden soll, bereits nach einer auf sechs Jahre verkürzten

144 Transparency International, *Goldene Pässe: Transparency International – Austrian Chapter fordert Transparenz bei der Verleihung von Staatsbürgerschaften*, 5. März 2018, verfügbar auf [www.ti-austria.at/2018/03/05/goldene-paesse-transparency-international-austrian-chapter-fordert-transparenz-bei-der-verleihung-von-staatsbuergerschaften/](http://www.ti-austria.at/2018/03/05/goldene-paesse-transparency-international-austrian-chapter-fordert-transparenz-bei-der-verleihung-von-staatsbuergerschaften/) (Zugriff 11. September 2019).

145 Addendum, *Promi-Staatsbürgerschaften: Regierung nennt keine Namen mehr*, 31. Juli 2018, verfügbar auf [www.addendum.org/news/promi-staatsbuergerschaften/](http://www.addendum.org/news/promi-staatsbuergerschaften/) (Zugriff 11. September 2019). Der Erwerb der Staatsbürgerschaft wird aber auch nicht an andere Staaten berichtet: Henley & Partners, *Austrian Citizenship*, verfügbar auf [www.henleyglobal.com/citizenship-austria/](http://www.henleyglobal.com/citizenship-austria/) (Zugriff 30. Oktober 2019).

146 Der Standard, *SPÖ und Liste Pilz fordern Transparenz bei Promi-Staatsbürgerschaften*, 1. August 2018, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000084547431/spoe-und-liste-pilz-fordern-transparenz-bei-promi-staatsbuergerschaften](http://www.derstandard.at/story/2000084547431/spoe-und-liste-pilz-fordern-transparenz-bei-promi-staatsbuergerschaften) (Zugriff 11. September 2019) sowie Parlamentarische Anfrage betreffend „Geheimniskrämerie bei der Vergabe von Staatsbürgerschaften“ vom 11. September 2018, 1634/J (XXVI. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J\\_01634/imfname\\_709416.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_01634/imfname_709416.pdf) (Zugriff 12. September 2019).

147 Bloomberg, *Where the Super-Rich Go to Buy Their Second Passport*, 20. Juli 2018, verfügbar auf [www.bloomberg.com/graphics/2018-buying-citizenship/](http://www.bloomberg.com/graphics/2018-buying-citizenship/) (Zugriff 12. September 2019).

148 Siehe auch Salzburger Nachrichten, *EU-Kommission will Vergabe „goldener Pässe“ streng prüfen*, 23. Jänner 2019, verfügbar auf [www.sn.at/politik/weltpolitik/eu-kommission-will-vergabe-goldener-paesse-streng-pruefen-64562170](http://www.sn.at/politik/weltpolitik/eu-kommission-will-vergabe-goldener-paesse-streng-pruefen-64562170) (Zugriff 6. August 2019).

149 Zu nennen sind beispielsweise Zypern oder Malta. Vgl. European Commission, *Report from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union*, COM(2019) 12 final, S. 3 verfügbar auf [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com\\_2019\\_12\\_final\\_report.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com_2019_12_final_report.pdf) (Zugriff 13. September 2019).

150 Ebd.

Aufenthaltsdauer eingebürgert zu werden.<sup>151</sup> Grundvoraussetzung ist, dass die fremde Person die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und sich rechtmäßig und ununterbrochen (siehe dazu Kapitel 3.2) in Österreich aufgehalten hat. Darüber hinaus werden im Gesetz bestimmte Indikatoren genannt, „an denen sich ein gelungener Integrationsprozess messen lässt, nämlich am Vorweisen eines bestimmten Sprachniveaus ... oder durch die Darlegung der nachhaltigen persönlichen Integration“.<sup>152</sup>

Eine Möglichkeit zur Staatsbürgerschaftsverleihung gemäß § 11a Abs. 6 StbG besteht daher darin, Deutschkenntnisse auf B2-Niveau nachzuweisen (§ 11a Abs. 6 Z 1 StbG). Die reguläre Einbürgerung erfordert lediglich Sprachkenntnisse auf B1-Niveau. Eine andere Möglichkeit besteht in der nachhaltigen persönlichen Integration. Diese kann insbesondere durch ein mindestens dreijähriges freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, die Ausübung eines Berufs im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich oder die Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband nachgewiesen werden (§ 11a Abs. 6 Z 2 StbG).

Diese Gesetzesbestimmung wurde im Jahr 2014 eingeführt und die statistischen Aufzeichnungen zeigen seit damals einen kontinuierlichen sowie signifikanten Anstieg der Einbürgerungen aufgrund dieses Verleihungsgrunds. Während im Jahr 2014 lediglich 301 Personen aufgrund dieser Bestimmung eingebürgert wurden, waren es im Jahr 2018 bereits 1.325 Personen (ein Anstieg um mehr als das Vierfache). Im Jahr 2018 machten Einbürgerungen besonders gut integrierter fremder Personen gemäß § 11a Abs. 6 StbG damit den größten Anteil aller Einbürgerungen aus, sogar größer als die Zahl an Einbürgerungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 StbG (siehe dazu Tabelle A.9 im Anhang).

### **3.5 Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige**

Der Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige bedeutet, dass der Behörde die wesentlichen Umstände für den Staatsbürgerschaftserwerb zur Kenntnis gebracht

151 Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, Regierungsvorlage – Vorblatt, S. 9, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/I\\_02303/fname\\_302601.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/I_02303/fname_302601.pdf) (Zugriff 12. September 2019).

152 Ebd.

werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige mit Bescheid festzustellen. Bei diesem Erwerbsgrund entfallen einige der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (siehe dazu Kapitel 3.2), beispielsweise der Mindestaufenthalt in Österreich, der Nachweis von Deutschkenntnissen, der Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes und die Ablegung des Gelöbnisses. Der Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige ist aber nur in wenigen, sehr spezifischen Fällen möglich (siehe dazu im Detail Tabelle 5).

**Tabelle 5: Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige nach Staatsbürgerschaftsgesetz 1985**

StbG	Erfüllung allg. Kriterien		Mindestaufenthalt in Österreich	Zielgruppe
	alle	teilweise		
§ 57		x	keiner	Fälschlicherweise von österreichischen Behörden als StaatsbürgerIn behandelte Fremde
§ 58c		x	keiner	NSDAP-Verfolgte bzw. Verfolgte wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich
§ 59			keiner	Fremde, die bloß vermeintlich StaatsbürgerInnen kraft Abstammung waren
(§ 64a Abs. 18)		x	keiner	Übergangsbestimmung für Fremde, die vor dem 1. September 1983 geboren wurden und deren Mutter Staatsbürgerin ist
(§ 64 Abs. 19)				Übergangsbestimmung für fälschlicherweise von österreichischen Behörden als StaatsbürgerIn behandelte Fremde

Quelle: Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.

Beispielhaft wird an dieser Stelle auf § 58c StbG näher eingegangen. Demnach erwerben Fremde die Staatsbürgerschaft, sofern sie der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, dass sie sich als StaatsbürgerIn, Staatsangehörige<sup>153</sup> eines

153 Zur Unterscheidung zwischen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit siehe Kapitel 1.2.

Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenlose jeweils mit Hauptwohnsitz in Österreich aufgrund besonderer Umstände vor dem 15. Mai 1955 ins Ausland begeben haben. Aufgrund dieser Bestimmung werden im Wesentlichen zwei Personengruppen umfasst, nämlich:

- jene Menschen, die sich aufgrund ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich in der Zeit des „Austrofaschismus“<sup>154</sup> zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 Verfolgung ausgesetzt sahen oder solche zu befürchten hatten und Österreich daher vor dem erwähnten Stichtag verließen (Plunger, 2017c:§ 58c Rz 3), sowie
- jene Personen, die Österreich vor dem 15. Mai 1955 verlassen haben, weil sie Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben.

Diese Anzeige ersetzt zwar nicht alle Voraussetzungen für den Staatsbürgerschaftserwerb, aber es entfallen einige der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, die bei der regulären Staatsbürgerschaftsverleihung erfüllt werden müssen.<sup>155</sup> Dadurch wird der Staatsbürgerschaftserwerb erheblich erleichtert, zumal das erklärte Ziel des Gesetzgebers eine möglichst weitgehende Wiedergutmachung war.<sup>156</sup>

Im Herbst 2019 wurde beschlossen,<sup>157</sup> diesen erleichterten Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige auch auf die Nachfahren von Personen, die verfolgt wurden oder Verfolgung zu befürchten hatten, auszudehnen

154 Wie faschistisch Österreich in dieser Zeit war, ist wissenschaftlich umstritten und daher auch die Bezeichnung „Austrofaschismus“. Es werden daher auch verschiedene andere Bezeichnungen verwendet, wie etwa autoritärer Staat oder Imitations- bzw. Konkurrenzfaschismus. Reiter, 2010:33.

155 In derartigen Fällen ist unter anderem der Nachweis des 10-jährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts (§ 10 Abs. 1 Z 1 StbG) oder des gesicherten Lebensunterhalts (§ 10 Abs. 1 Z 7 StbG) nicht erforderlich (Plunger, 2017c:§ 58c Rz 6). Ebenso müssen Deutsch- und Landeskenntnisse (§ 10a StbG) nicht erbracht werden und das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (§ 10 Abs. 3 StbG) ist nicht Voraussetzung, siehe Peyrl, 2017:§ 58c Rz 2).

156 Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, Regierungsvorlage - Erläuterungen, S. 3, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I\\_01093/imfname\\_262305.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_01093/imfname_262305.pdf) (Zugriff 1. Oktober 2019).

157 Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, Beschluss des Nationalrats, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR\\_00235/fname\\_767409.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00235/fname_767409.pdf) (Zugriff 21. Oktober 2019). Gegen diesen Beschluss wurde auch im Bundesrat kein Einspruch erhoben. Vgl. Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, Beschluss des Bundesrats, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR\\_00235/fname\\_769113.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00235/fname_769113.pdf) (Zugriff 21. Oktober 2019).

(§ 58c Abs. 1a StbG). Demnach erwerben fremde Personen die Staatsbürgerschaft, wenn sie durch Urkunden oder sonstige Bescheinigungsmittel nachweisen können, dass sie in direkter absteigender Linie<sup>158</sup> Nachfahren einer Person sind, die ihrerseits die Staatsbürgerschaft durch Anzeige erworben hat oder erwerben hätte können. Diesen für Nachfahren neuen Erwerbsgrund schätzten die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres als in der zukünftigen Praxis herausfordernd und sehr wichtig ein. Es handle sich um mehr als Symbolpolitik und es sei davon auszugehen, dass eine erhebliche Zahl an Personen die österreichische Staatsbürgerschaft über diese neue Bestimmung erwerben werde. In der Praxis werde daher vor allem eine Steigerung in der Zahl der staatsbürgerschaftwerbenden Personen zu verzeichnen sein. Derzeit sei zudem noch unklar, wie die entsprechenden Nachweise erbracht werden können und welche diesbezüglichen Maßstäbe angelegt werden.<sup>159</sup> Diese neue Anzeigemöglichkeit tritt mit 1. September 2020 in Kraft (§ 64a Abs. 30 StbG).

158 Dazu zählen etwa Kinder, Enkelkinder usw. Verwandte der „Seitenlinien“, wie etwa Geschwister oder Nichten und Neffen, sind nicht umfasst.

159 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

## 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUEN STAATSBÜRGERINNEN

Wird die Staatsbürgerschaft erworben, sind damit nicht nur neue Rechte, sondern auch neue Pflichten verbunden. Diese neuen Rechte und Pflichten werden nachstehend beleuchtet.

### 4.1 Wahlrecht

Vergleicht man die Rechtspositionen zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und in Österreich lediglich langfristig bzw. dauerhaft aufhältigen fremden Personen zeigt sich das Wahlrecht als wesentlicher Unterschied. Mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft wird unter anderem die umfassende politische Mitbestimmung in Österreich möglich.

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz ordnet an, dass der Nationalrat vom Bundesvolk gewählt wird. Ebenso wird bestimmt, dass Männer und Frauen wahlberechtigt sind, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (Art. 26 Abs. 1 B-VG). Die Notwendigkeit der Staatsbürgerschaft wird explizit in § 21 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung<sup>160</sup> erwähnt. Um passiv wahlberechtigt zu sein, muss am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besessen werden und das 18. Lebensjahr vollendet sein (Art. 26 Abs. 4 B-VG). Das (aktive und passive) Wahlrecht des Nationalrates ist daher ausschließlich den österreichischen StaatsbürgerInnen vorbehalten.

Für Landtagswahlen gelten die im Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Bedingungen sinngemäß (Art. 95 Abs. 2 B-VG), sodass die Teilnahme an diesen Wahlen ebenso die österreichische Staatsbürgerschaft erfordert.

Der von der Wiener Stadtkoalition von SPÖ und Grünen im Jahr 2003 unternommene Vorstoß,<sup>161</sup> die Wiener Gemeindewahlordnung dahingehend zu ändern, dass bei Bezirksvertretungswahlen (Kommunalwahlen) neben

160 BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.

161 Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden, LGBl. für Wien Nr. 22/2003.

Unionsbürgern unter bestimmten Umständen<sup>162</sup> auch Drittstaatsangehörigen das Wahlrecht zukommen soll, wurde – über Antrag von Abgeordneten der ÖVP und FPÖ<sup>163</sup> – vom Verfassungsgerichtshof im Juni 2004 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.<sup>164</sup> In seinem Erkenntnis verwies der Verfassungsgerichtshof auf Art. 1 B-VG, wonach das Recht vom Volk ausgeht. Der Begriff des Volkes sei an die Staatsbürgerschaft geknüpft, sodass in Österreich nur österreichische StaatsbürgerInnen wahlberechtigt seien. Die Ausdehnung auf andere Staatsangehörige erfordere daher eine Verfassungsänderung.

Gut ein Jahr nach dem Wiener Vorstoß formulierten – mit Ausnahme der FPÖ (Valchars, 2006:97) – alle im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien eine Anregung an den Bundesgesetzgeber, den Ländern die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Einräumung des kommunalen Wahlrechts an Nicht-EU-BürgerInnen zu geben.<sup>165</sup> Dieser Anregung wurde bislang nicht entsprochen.

Von den nach der Nationalratswahl 2019 im Nationalrat vertretenen Parteien nahmen die FPÖ und ÖVP auch weiterhin eine ablehnende Haltung zum AusländerInnenwahlrecht ein.<sup>166</sup> Auch die SPÖ will die derzeitigen Regelungen beibehalten.<sup>167</sup> NEOS und Grüne vertreten die Ansicht, dass Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, auch auf politischer Ebene mitbestimmen können sollen.<sup>168</sup>

162 Eines der angedachten Kriterien war der fünfjährige ununterbrochene Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Wien.

163 Der Standard, *Festgefahrene Positionen bei Ausländerwahlrecht*, 19. März 2013, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/1363705410636/festgefahrene-positionen-um-auslanderwahlrecht](http://www.derstandard.at/story/1363705410636/festgefahrene-positionen-um-auslanderwahlrecht) (Zugriff 9. September 2019).

164 VfGH, 30. Juni 2004, G218/03.

165 Stadt Graz, Dringlichkeitsanträge - Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2011, verfügbar auf [www.graz.at/cms/dokumente/10182378\\_7768145/975c9558/111117\\_dringliche\\_antraege2.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10182378_7768145/975c9558/111117_dringliche_antraege2.pdf) (Zugriff 2. Oktober 2019).

166 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), *Heimat und Identität – eine österreichische Leitkultur*, verfügbar auf [www.fpoe.at/wahlprogramm-nrw-2019/heimat-und-identitaet/](http://www.fpoe.at/wahlprogramm-nrw-2019/heimat-und-identitaet/) (Zugriff 5. September 2019); Heute, *Auch ÖVP gegen Ausländerwahlrecht*, 30. August 2019, verfügbar auf [www.heute.at/s/auch-ovp-gegen-auslanderwahlrecht-56946360](http://www.heute.at/s/auch-ovp-gegen-auslanderwahlrecht-56946360) (Zugriff 9. September 2019).

167 Der Standard, *Nach Ansage von Max Lercher: Rendi-Wagner nicht für Ausländerwahlrecht*, 22. September 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000108923804/nachvorstoss-von-max-lercher-ovp-und-fpoe-lehnen-wahlrecht](http://www.derstandard.at/story/2000108923804/nachvorstoss-von-max-lercher-ovp-und-fpoe-lehnen-wahlrecht) (Zugriff 3. Oktober 2019).

168 Heute, *Auch ÖVP gegen Ausländerwahlrecht*, 30. August 2019, verfügbar auf [www.heute.at/s/auch-ovp-gegen-auslanderwahlrecht-56946360](http://www.heute.at/s/auch-ovp-gegen-auslanderwahlrecht-56946360) (Zugriff 9. September 2019); Wahlkabine.at, *Nationalratswahl 2019 - Fragen und Standpunkte der Parteien*, verfügbar auf <https://wahlkabine.at/nationalratswahl-2019/stellungnahmen> (Zugriff 9. Oktober 2019); Orf.at, *NEOS will Wahlrecht für alle EU-Bürger in Österreich*, 4. September 2019, verfügbar auf <https://orf.at/stories/3136007/> (Zugriff 5. September 2019).

## 4.2 Recht auf Wiedereinreise und diplomatischer bzw. konsularischer Schutz

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen fremden Personen und österreichischen StaatsbürgerInnen besteht darin, dass österreichischen StaatsbürgerInnen das Recht auf Wiedereinreise nach Österreich nicht entzogen werden darf (Art. 3 Abs. 2 4. Zusatzprotokoll EMRK;<sup>169</sup> Hauer, 2014:§ 11, Rz 44).<sup>170</sup> Hingegen kann Fremden, die lediglich über einen Aufenthaltstitel verfügen, dieser Titel – und damit das Recht zur Wiedereinreise – unter Umständen entzogen werden.<sup>171</sup>

Hinzuweisen ist auch auf den konsularischen und diplomatischen Schutz (siehe dazu Kapitel 1.2 sowie Stiller, 2011:31–35), den Österreich gegenüber seinen StaatsbürgerInnen ausüben kann. Hinsichtlich des konsularischen Schutzes regelt das Konsulargesetz<sup>172</sup> aber Fälle, in denen die staatliche Hilfe eingeschränkt werden kann.

## 4.3 Wehrpflicht und Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit

Gemäß § 10 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 (WehrG)<sup>173</sup> sind „alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“, wehr- und stellungspflichtig (§ 18 Abs. 1 WehrG).<sup>174</sup> Dementsprechend werden auch

169 BGBl. Nr. 434/1969.

170 Dieses Privileg der „absoluten Aufenthaltssicherheit“ kommt in der Europäischen Union nur den Staatsangehörigen zu. Vgl. Perchinig und Bauböck, 2016:12.

171 Vgl. § 28 Abs. 2 NAG. Auch kann der Aufenthaltstitel ungültig werden (§ 10 Abs. 1 NAG).

172 BGBl. I Nr. 40/2019.

173 BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

174 Über Erklärung der Wehrpflichtigen, „die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es – von Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen – aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden“, kann anstelle des Wehrdienstes Zivildienst geleistet werden (§ 1 Zivildienstgesetz, BGBl. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2018).

Fremde, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, in den erwähnten Altersschränken zunächst zur Stellung und gegebenenfalls zum Grundwehr- oder Zivildienst verpflichtet.<sup>175</sup>

Ebenso ist mit der Staatsbürgerschaft die Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit verbunden. Gemäß Art. 91 Abs. 1 B-VG hat das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken. Diese Verpflichtung wird – abhängig vom konkreten Verfahren – in unterschiedlichen Verfahrensvorschriften näher ausgestaltet. Konkret ist etwa die Mitwirkung im Schöffren- bzw. Geschworenenverfahren in der Strafprozessordnung (StPO)<sup>176</sup> vorgesehen (§ 11 Abs. 1 StPO, § 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990).<sup>177,178</sup>

175 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

176 BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2018.

177 BGBl. Nr. 256/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2016.

178 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Laienbeteiligung – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – bisweilen kritisch gesehen wird. Vgl. etwa Reindl-Krauskopf, 2010.

## 5. DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über den österreichischen Umgang mit dem Thema Doppelstaatsbürgerschaft. Zunächst werden der aktuelle Diskussionsstand und anschließend die gesetzlichen Regelungen dargestellt.

### 5.1 Aktueller Diskussionsstand

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht ist unter anderem von dem Grundgedanken geprägt, Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaft zu vermeiden (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 258 und Kind, 2017d:§ 20 Rz 3). Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 erlaubt diese daher im Allgemeinen nicht.

Jedoch scheinen die politischen EntscheidungsträgerInnen in bestimmten Fällen geneigt, eine Ausweitung der bestehenden Regelungen in Betracht zu ziehen bzw. diese sogar aktiv zu propagieren. Offenbar entscheidend ist dabei die weitere Staatsangehörigkeit, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft bestehen soll. Diese politische Position wird vor allem an den nachfolgenden Beispielen aus der jüngeren Vergangenheit sichtbar:

- **Österreichisch-türkische Doppelstaatsbürgerschaft:** Im Zusammenhang mit „illegalen Doppelstaatsbürgerschaften“ gab es 2017 Medienberichte, wonach sich mehrere Parteien für strengere Kontrollen zur Vermeidung derartiger Situationen aussprachen.<sup>179</sup> Ausgelöst wurde die Debatte durch den von der türkischen Regierungspartei AKP in Europa geführten Wahlkampf, da die Annahme bestand, dass türkische Staatsangehörige, denen zuvor die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden war, nachträglich auch wieder die türkische Staatsangehörigkeit – und damit verbunden politische Rechte in der Türkei –

179 Die Presse, *Doppelstaatsbürgerschaft: Lückenlose Kontrolle nicht möglich*, 14. März 2017, verfügbar auf [https://diepresse.com/home/innenpolitik/5183260/Doppelstaatsbuergerschaft\\_Lueckenlose-Kontrolle-nicht-moeglich](https://diepresse.com/home/innenpolitik/5183260/Doppelstaatsbuergerschaft_Lueckenlose-Kontrolle-nicht-moeglich) (Zugriff 13. September 2019).

erworben hatten.<sup>180</sup> Der türkische Wahlkampf rückte daher das Thema der unerlaubten Doppelstaatsbürgerschaft in den innenpolitischen Fokus.<sup>181,182</sup> In weiterer Folge begannen die zuständigen Behörden die österreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen. Dieses Vorgehen wurde aber im Dezember 2018 vom Verfassungsgerichtshof mit der Begründung gestoppt, dass das Bestehen der türkischen Staatangehörigkeit neben der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausreichend nachgewiesen wurde (vgl. dazu im Detail Heilemann, 2019:41).<sup>183</sup> Ungeachtet dieser Entscheidung gab es keinen politischen Willen, „illegale Doppelstaatsbürgerschaften“ dadurch zu vermeiden, dass eine gesetzliche Ausnahmeregelung geschaffen wird. Bereits ein paar Wochen nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs stellt die damalige Außenministerin im Jänner 2019 klar, dass es für ÖsterreicherInnen türkischer Herkunft keine Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft geben werde.<sup>184</sup>

- **Österreichisch-britische Doppelstaatsbürgerschaft:** Gänzlich anders hingegen reagierte die damalige Außenministerin im Zusammenhang mit dem möglichen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU). Sie kündigte an, im Falle eines unregulierten Austritts den rund 25.000 in Großbritannien lebenden ÖsterreicherInnen die Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft eröffnen zu wollen.<sup>185</sup> Eine diesbezügliche Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 wurde – wohl auch mangels erfolgten Austritts Großbritanniens aus der EU – bis zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Studie nicht vorgenommen.
- **Österreichisch-italienische Doppelstaatsbürgerschaft:** Das aktive Eintreten für eine Doppelstaatsbürgerschaft in bestimmten Fällen war von der im Dezember 2017 zwischen der ÖVP und FPÖ gebildeten Bundesregierung

180 Die Presse, *Breite Allianz verlangt Konsequenzen für Doppelstaatsbürger*, 12. März 2017, verfügbar auf [https://diepresse.com/home/innenpolitik/5182296/Breite-Allianz-verlangt-Konsequenzen-fuer-Doppelstaatsbuerger?direct=5182923&\\_vl\\_backlink=/home/innenpolitik/5182923/index.do&selChannel=](https://diepresse.com/home/innenpolitik/5182296/Breite-Allianz-verlangt-Konsequenzen-fuer-Doppelstaatsbuerger?direct=5182923&_vl_backlink=/home/innenpolitik/5182923/index.do&selChannel=) (Zugriff 13. September 2019).

181 Ebd.

182 Parlamentarische Anfrage betreffend „Doppelstaatsbürgerschaften in Österreich“ vom 29. März 2017, 12593/J (XXV. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J\\_12593/imfname\\_625093.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_12593/imfname_625093.pdf) (Zugriff 23. September 2019).

183 Vgl. dazu VfGH, 11. Dezember 2018, E 3717/2018.

184 Siehe dazu Salzburger Nachrichten, *Doppelstaatsbürgerschaft für Österreicher nach Brexit*, 8. Jänner 2019, verfügbar auf [www.sn.at/politik/innenpolitik/doppelstaatsbuergerschaft-fuer-oesterreicher-nach-brexit-63739507](http://www.sn.at/politik/innenpolitik/doppelstaatsbuergerschaft-fuer-oesterreicher-nach-brexit-63739507) (Zugriff 6. August 2019).

185 Ebd.

zu erkennen. Diese Haltung führte zu medialer Berichterstattung und innerpolitischen Diskussionen.<sup>186</sup> Das Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich“ (Österreichische Bundesregierung, 2017:33) sah vor, „den Angehörigen der Volksgruppen deutscher und ladinischer Muttersprache in Südtirol“ die Möglichkeit einzuräumen, zusätzlich zur italienischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Begründet wurde dieses Vorhaben mit dem „Geiste der europäischen Integration“ und dem Bemühen, „eine(r) immer engere(n) Union der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten“ zu fördern. Darüber hinaus wurde auf die Schutzfunktion Österreichs für die genannten Volksgruppen, die Österreich „auf der Grundlage des Pariser Vertrages<sup>187</sup> und der nachfolgenden späteren Praxis“ ausübe, hingewiesen. Dieses im Regierungsprogramm in Aussicht genommene Vorhaben wurde bis zum Ende der Legislaturperiode nicht umgesetzt und stieß sowohl innerhalb der ÖVP als auch in Südtirol bzw. Italien auf wenig Zustimmung.<sup>188</sup> So erklärte der Tiroler Landeshauptmann und ÖVP-Parteikollege des damaligen Bundeskanzlers, dass dieser Vorschlag nur dann umzusetzen sei, wenn es dazu einen entsprechenden Konsens zwischen Wien und Rom, sowie Innsbruck und Bozen gäbe. Diesbezüglich sähe er aber „bei weitem keine Einigung“.<sup>189</sup> Wenngleich weniger eindrucksvoll als italienische Minister, die in diesem Zusammenhang

- 186 Parlamentarische Anfrage betreffend „Auswahl der Mitglieder der Expertengruppe zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler“ vom 13. Dezember 2018, 2445/J (XXVI. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J\\_02445/imfname\\_726874.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_02445/imfname_726874.pdf) (Zugriff 12. September 2019) sowie Parlamentarische Anfrage betreffend „Expertengruppe zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler“ vom 26. September 2018, 1750/J (XXVI. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J\\_01750/imfname\\_711047.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_01750/imfname_711047.pdf) (Zugriff 12. September 2019).
- 187 Damit ist wohl der Friedensvertrag von Saint Germain-en-Laye (einem Pariser Vorort) gemeint, mit dem der Erste Weltkrieg im Jahr 1919 im Verhältnis zu Österreich offiziell beendet wurde (Olechowski und Gamauf, 2010:349).
- 188 Salzburger Nachrichten, Doppelstaatsbürgerschaft für Österreicher nach Brexit, 8. Jänner 2019, verfügbar auf [www.sn.at/politik/innenpolitik/doppelstaatsbuergerschaft-fuer-oesterreicher-nach-brexit-63739507](http://www.sn.at/politik/innenpolitik/doppelstaatsbuergerschaft-fuer-oesterreicher-nach-brexit-63739507) (Zugriff 11. September 2019).
- 189 Kurier, Platter: „Habe kein Verständnis für Grenzkontrollen“, 6. Mai 2019, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/oesterreich/platter-habe-kein-verstaendnis-fuer-grenzkontrollen/400485256> (Zugriff 10. Mai 2019).

von einer „feindlichen Initiative“<sup>190</sup> sprachen und ein Treffen mit der österreichischen Außenministerin platzen ließen,<sup>191</sup> zeigte auch der Südtiroler Landeshauptmann wenig Interesse an diesen Plänen, sprach sich aber für eine EU-Staatsbürgerschaft als Lösung aus.<sup>192</sup> In dieser Angelegenheit nahm der Nationalrat am 19. September 2019 mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ einen Entschließungsantrag an,<sup>193</sup> mit dem die zuständigen Bundesminister aufgefordert wurden, mit ihren italienischen Pendanten und VertreterInnen der Bevölkerung in Südtirol in bilaterale Gespräche zu treten, um dieses Thema zu erörtern. Der Bundesminister für Inneres wurde zudem aufgefordert, dem Nationalrat nach diesen Gesprächen einen Gesetzesvorschlag für eine Doppelstaatsbürgerschaft für SüdtirolerInnen vorzulegen.<sup>194</sup>

## 5.2 Gesetzliche Vorgaben

Sofern das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 keine Ausnahme (siehe Kapitel 5.3) vorsieht,<sup>195</sup> darf die österreichische Staatsbürgerschaft bei Vorliegen einer oder mehrerer weiterer Staatsangehörigkeiten nicht verliehen werden. Eine Unterscheidung danach, um welche andere Staatsangehörigkeit

190 Siehe dazu Der Standard, *Südtirols Landeschef bremst bei Doppelstaatsbürgerschaft*, 14. Jänner 2018, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000072264756/suedtiroler-landeshauptmann-bremst-bei-doppelstaatsbuergerschaft](http://www.derstandard.at/story/2000072264756/suedtiroler-landeshauptmann-bremst-bei-doppelstaatsbuergerschaft) (Zugriff 6. August 2019) sowie Die Presse, *Fünf-Sterne-Minister: Doppelpass für Südtiroler „feindliche Initiative“*, 8. September 2018, verfügbar auf [https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5493251/FuenfSterneMinister\\_Doppelpass-fuer-Suedtiroler-feindliche-Initiative?from=rss](https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5493251/FuenfSterneMinister_Doppelpass-fuer-Suedtiroler-feindliche-Initiative?from=rss) (Zugriff 6. August 2019).

191 Neue Zürcher Zeitung, *Italiener verärgert über Angebot des österreichischen Passes an Südtiroler*, 18. September 2018, verfügbar auf [www.nzz.ch/international/italiener-veraergert-ueber-oesterreichisches-pass-angebot-an-suedtiroler-ld.1420911](http://www.nzz.ch/international/italiener-veraergert-ueber-oesterreichisches-pass-angebot-an-suedtiroler-ld.1420911) (Zugriff 12. September 2019).

192 Siehe dazu Stol.it, *Weg vom Doppelpass, hin zur EU-Staatsbürgerschaft*, 13. Mai 2019, verfügbar auf [www.stol.it/Artikel/Politik-im-Ueberblick/Lokal/Weg-vom-Doppelpass-hin-zur-EU-Staatsbuergerschaft](http://www.stol.it/Artikel/Politik-im-Ueberblick/Lokal/Weg-vom-Doppelpass-hin-zur-EU-Staatsbuergerschaft) (Zugriff 6. August 2019).

193 Vgl. Enge bilaterale Gespräche zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler (287/UEA), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/UEA/UEA\\_00287/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/UEA/UEA_00287/index.shtml) (Zugriff 17. Oktober 2019).

194 Entschließung des Nationalrates vom 19. September 2019, 121/E (XXVI. GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E\\_00121/fname\\_767938.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00121/fname_767938.pdf) (Zugriff 17. Oktober 2019).

195 Diese bestehen beispielsweise für § 10 Abs. 4 und Abs. 6 StbG.

es sich handelt, ist dabei nicht vorgesehen. Darin wird der Grundgedanke des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 sichtbar, dass Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaft grundsätzlich vermieden werden soll (Ecker et al., 2017b:§ 10 Rz 258).

Daher bestimmt § 10 Abs. 3 StbG, dass die österreichische Staatsbürgerschaft unter anderem nicht verliehen werden darf, wenn die betroffene Person ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben hat, obwohl dies möglich und zumutbar wäre. Ebenso ist die Verleihung ausgeschlossen, wenn die staatsbürgerschaftswerbende Person aufgrund eines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt. Österreich zählt damit zu einem der wenigen europäischen Staaten, in denen die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit notwendige Voraussetzung für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist (Bauböck und Çinar 2001:263).

Um den staatsbürgerschaftswerbenden Personen das Ausscheiden aus ihrem bisherigen Staatsverband zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und ihnen die relative Sicherheit zu geben, dass ihnen nach diesem Ausscheiden die österreichische Staatsbürgerschaft auch tatsächlich verliehen wird, sieht § 20 Abs. 1 StbG die Zusicherung der Verleihung vor. Nach der Rechtsprechung<sup>196</sup> handelt es sich dabei um den Rechtsanspruch der fremden Person auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, die nur mehr vom Nachweis ihres Ausscheidens abhängig ist (Kind, 2017d:§ 20 Rz 20). Das Ausscheiden ist binnen zwei Jahren nachzuweisen. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist dann in weiterer Folge zu verliehen. Allerdings bietet diese Zusicherung der Staatsbürgerschaftsverleihung lediglich relative Sicherheit, da die Zusicherung widerrufen werden muss, wenn auch nur eine<sup>197</sup> der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist (§ 20 Abs. 2 StbG). Diese Widerrufsmöglichkeit steht nicht nur im Spannungsverhältnis zur oben zitierten Rechtsprechung (Garzon 2017b:§ 20 Rz 5), sondern kann auch dazu führen, dass staatsbürgerschaftswerbende Personen staatenlos werden. Das ist etwa der Fall, wenn die staatsbürgerschaftswerbende Person zwar bereits aus dem bisherigen Staatsverband entlassen, sie aber vor Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beispielsweise straffällig wurde und daher die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird.<sup>198</sup>

Eine Ausnahme von den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben sieht § 20 Abs. 3 Z 2 StbG vor. Demnach ist die Staatsbürgerschaft nach Zusicherung

196 VfGH, 29. September 2011, G154/10.

197 Davon ausgenommen ist der gesicherte Lebensunterhalt gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG.

198 Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

auch dann zu verleihen, wenn eine Person nachweist, dass ihr jene Handlungen, die für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erforderlich sind, nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Davon umfasst sind beispielsweise jene Fälle, in denen die Rechtsordnung des fremden Staates das Ausscheiden einer Person aus diesem Staatsverband nicht vorsieht.<sup>199</sup>

### 5.3 Ausnahmen vom Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft

Wie bereits oben dargestellt, erlaubt das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 im Allgemeinen keine Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaft. Ausnahmen bestehen jedoch unter anderem in jenen Fällen, in denen eine Person durch Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erwirbt (Kind, 2017d:§ 20 Rz 18) oder in denen die Staatsbürgerschaft durch Anzeige erworben wird.<sup>200</sup> Darüber hinaus ist bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik Österreich (§ 10 Abs. 6 StbG) die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht erforderlich.

Der Umstand, dass einer Person die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird und sie darüber hinaus noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten besitzt, schmälert ihre Rechtsstellung als österreichische Staatsbürgerin nicht. Eine Ungleichbehandlung dieser Person gegenüber jenen Personen, die ausschließlich die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch MehrfachstaatsbürgerInnen gelten daher als „vollwertige“ österreichische StaatsbürgerInnen und können sich gegenüber österreichischen Behörden und Gerichten auf alle verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte berufen und zwar auch auf jene, die österreichischen StaatsbürgernInnen vorbehalten sind (Ennöckl, 2014:§ 5 Rz 4).

Da Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaften nach österreichischer Rechtslage so weit wie möglich verhindert werden sollen, sind in Österreich mangels hinreichender Erfahrung keine besonderen Vorteile oder Herausforderungen von Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaften bekannt.<sup>201</sup>

199 Das trifft beispielsweise auf das Ausscheiden aus dem Staatsverband der Islamischen Republik Iran zu. Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

200 Vgl. dazu §§ 57ff StbG.

201 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

## 6. VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT

In diesem Kapitel wird das behördliche Verfahren zur Erlangung der Staatsbürgerschaft näher beschrieben. Die einzelnen Elemente des Verfahrens werden im Detail beschrieben. Zunächst soll aber eine Übersicht über das Verfahren in Österreich gegeben werden.

In Österreich lässt sich das Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft in folgende Abschnitte einteilen:<sup>202</sup>

- **Antragstellung:** Gemäß § 19 Abs. 1 StbG ist der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft bei der örtlich zuständigen Landesregierung persönlich<sup>203</sup> zu stellen, insbesondere unter Verwendung der aufgelegten Antragsformulare (§ 3 Staatsbürgerschaftsverordnung). In weiterer Folge hat die antragstellende Person am Verfahren mitzuwirken und der Behörde insbesondere alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel vorzulegen (siehe dazu Kapitel 6.2).
- **Ablegen der Prüfung:** Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt, ist Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes, in dem die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat.
- **Zusicherung und Verleihung:** Sofern mit der abgelegten Prüfung alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oftmals zunächst mittels Bescheids zugesichert (§ 20 Abs. 1 StbG; siehe dazu Kapitel 5.2). Dieser Zusicherungsbescheid soll das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erleichtern. Mit diesem Vorgehen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäß § 10 Abs. 3 StbG die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf, wenn die betroffene

202 Mein Österreich – Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft, verfügbar auf [www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5](http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5) (Zugriff 6. September 2019).

203 Soweit die antragstellende Person nicht selbst handlungsfähig ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen (§ 19 Abs. 1 StbG).

Person ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgibt.<sup>204</sup> Für das Ausscheiden hat die staatsbürgerschaftwerbende Person zwei Jahre Zeit (§ 20 Abs. 1 StbG). Sobald die betroffene Person ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben hat und das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 2 StbG (siehe dazu Kapitel 3.2) abgelegt wurde, ist die Staatsbürgerschaft im feierlichen Rahmen zu verleihen (§ 21 Abs. 1 StbG)<sup>205</sup> und der schriftliche Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft auszuhändigen.

## 6.1 Zuständige Behörde und Unterstützung während des Verfahrens

Gemäß § 39 Abs. 1 StbG ist zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft die Landesregierung zuständig, bei der daher auch der Antrag zu stellen ist. Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit (§ 39 Abs. 2 StbG) ist der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person. Mangels Hauptwohnsitzes in Österreich ist jene Landesregierung zuständig, in deren Bereich die Evidenzstelle<sup>206</sup> liegt. Ist nach den gesetzlichen Regelungen keine andere Gemeinde zuständig – beispielsweise bei Verleihungen an im Ausland geborene Personen – ist die Wiener Landesregierung zuständig (§ 49 Abs. 2 lit c StbG, Kind, 2017g; § 39 Rz 5).<sup>207</sup>

Die statistischen Aufzeichnungen für das Jahr 2018 zeigen, dass in Österreich insgesamt 9.450 Personen eingebürgert wurden. Mit insgesamt 4.216 Personen<sup>208</sup> wurden in Wien die mit Abstand meisten Personen eingebürgert und fast 45 Prozent der österreichweiten Einbürgerungen vorgenommen. Das Burgenland bürgerte im Jahr 2018 mit 184 Personen am wenigsten Personen ein (Abbildung 9).

204 Das umfasst Fälle, in denen erforderliche Handlungen zum Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband unterlassen werden, obwohl diese Handlungen möglich und zumutbar sind. Ebenso umfasst sind Fälle, in denen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit absichtlich erwirkt wird (§ 10 Abs. 3 Z 1 und 2 StbG).

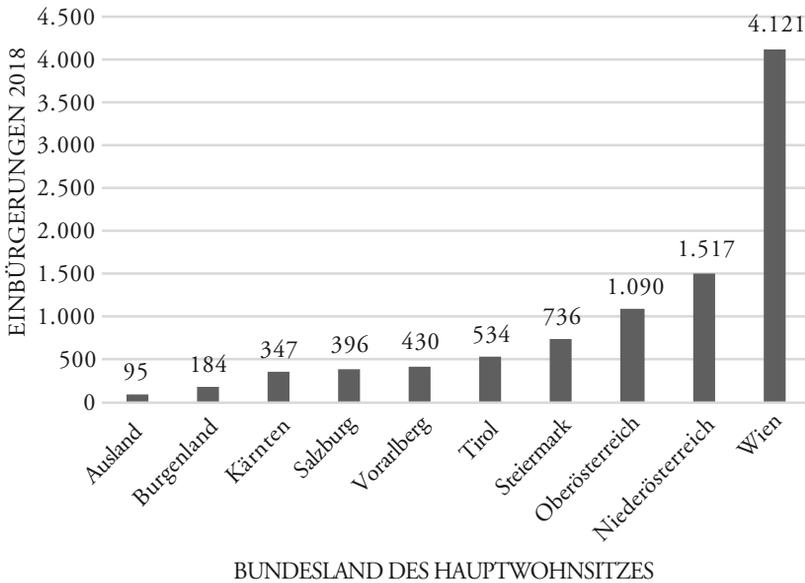
205 Mein Österreich – Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft, verfügbar auf [www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5](http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5) (Zugriff 6. September 2019).

206 Die Staatsbürgerschaftsevidenz wird von den Gemeinden als ständiges Verzeichnis der StaatsbürgerInnen geführt (§ 49 Abs. 1 StbG).

207 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

208 Gemäß § 39 Abs. 2 iVm § 49 Abs. 2 lit c StbG sind auch die Verfahren jener Personen, die keinen inländischen Hauptwohnsitz hatten, in Wien zu führen.

**Abbildung 9: Eingebürgerte Personen nach Bundesland bzw. Ausland im Jahr 2018**



Quelle: Statistik Austria, 2019c, Zugriff 13. November 2019, eigene Darstellung.

Das Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nicht digitalisiert. Verleihungsanträge müssen persönlich<sup>209</sup> bei der zuständigen Behörde schriftlich oder niederschriftlich, insbesondere mittels von den Behörden aufgelegten Antragsformularen gestellt werden (§ 19 Abs. 1 StbG, § 3 Stb V).

Behördliche Unterstützung von staatsbürgerschaftswerbenden Personen findet in Österreich unter anderem durch Vorgespräche statt, in denen abgeklärt wird, ob eine Antragstellung überhaupt Sinn macht und ob die Grundvoraussetzungen und die Grunddokumente vorliegen, die dann im behördlichen Verfahren geprüft werden.<sup>210</sup> Diese (Erst-)Informationsgespräche gibt es etwa in Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und

209 Die persönliche Antragstellung dient in erster Linie dazu, die Identität der staatsbürgerschaftswerbenden Person überprüfen zu können. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 19. Dezember 2019.

210 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

Wien.<sup>211</sup> Nach Auskunft der Vorarlberger Landesregierung hat sich ihr Modell in der Praxis bewährt. Demnach werden InteressentInnen vor einer allfälligen Antragstellung zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Dieses dauert in der Regel ca. 30 Minuten. Die InteressentInnen werden über das Verfahren und die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft umfassend informiert. Insbesondere wird auch berechnet, ob der Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist. Schließlich werden ein Antragsformular sowie eine Liste mit den für das Verfahren beizubringenden Unterlagen ausgefolgt.<sup>212</sup> Ein Gespräch ähnlich dem Vorarlberger Modell gibt es auch in Tirol, das in jedem Fall geführt wird, um das Vorliegen der für das Verfahren notwendigen Unterlagen individuell abzuklären. Jedoch erfolgt die Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, erst im Staatsbürgerschaftsverfahren.<sup>213</sup> Neben diesen (Erst-)Informationsgesprächen werden staatsbürgerschaftswerbende Personen in den einzelnen Bundesländern teilweise durch behördliche Anlaufstellen<sup>214</sup> in staatsbürgerschaftsrechtlichen Angelegenheiten sowie durch individuelle Betreuung vor und bei der Antragstellung<sup>215</sup> unterstützt. Darüber hinaus gibt es Online-Informationen, die ganz allgemein vermitteln, wie die Staatsbürgerschaft erlangt werden kann.<sup>216</sup>

211 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019) und Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) sowie schriftlicher Beitrag der Tiroler Landesregierung (Abteilung Staatsbürgerschaft, 15. Oktober 2019).

212 Beantworteter Fragebogen der Vorarlberger Landesregierung (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019).

213 Schriftlicher Beitrag der Tiroler Landesregierung (Abteilung Staatsbürgerschaft, 15. Oktober 2019).

214 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019) und Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019).

215 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

216 Interview mit der Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds, 11. September 2019.

## 6.2 Notwendige Dokumente und Identitätsfeststellung

Die konkret vorzulegenden Urkunden und Nachweise sind in § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung aufgezählt und umfassen unter anderem ein gültiges Reisedokument, die Geburtsurkunde, ein aktuelles Lichtbild, erforderlichenfalls weitere im Einzelfall relevante Urkunden (beispielsweise die Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde, die Urkunde über die Ehescheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft, den Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt oder den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse).

Die antragstellende Person hat der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel jeweils im Original und in Kopie vorzulegen (§ 19 Abs. 2 StbG, § 1 Staatsbürgerschaftsverordnung). Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Darüber hinaus kann die Behörde die Vorlage der Urkunden und Nachweise in beglaubigter Form verlangen (§ 1 Abs. 3 und 4 Staatsbürgerschaftsverordnung).

Die Frage, ob die Identitätsfeststellung der staatsbürgerschaftswerbenden Personen mit Schwierigkeiten verbunden ist, wurde von den Landesregierungen unterschiedlich beurteilt. Während die burgenländische,<sup>217</sup> Kärntner,<sup>218</sup> steiermärkische<sup>219</sup> und Wiener<sup>220</sup> Landesregierungen dies nicht als Problem identifizierten,<sup>221</sup> wiesen die anderen Landesregierungen<sup>222</sup> unter anderem darauf hin, dass oftmals (insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund) keine, bloß unzureichende oder widersprüchliche Identitätsdokumente vorliegen,

217 Beantworteter Fragebogen der burgenländischen Landesregierung (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019).

218 Beantworteter Fragebogen der Kärntner Landesregierung (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

219 Beantworteter Fragebogen der steiermärkischen Landesregierung (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019).

220 Beantworteter Fragebogen der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019).

221 Die steiermärkische Landesregierung erklärte dies damit, dass grundsätzlich die Identität durch andere Behörden in Österreich bereits festgestellt und geprüft wurde. Beantworteter Fragebogen der steiermärkischen Landesregierung (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019).

222 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019) und Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019).

sodass die Identitätsprüfung daher schwierig ist bzw. die Identität nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. In diesen Fällen ist die Abstimmung mit den österreichischen Asyl- bzw. Personenstandsbehörden nötig.<sup>223</sup>

### **6.3 Kosten im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaftsverleihung**

Im Zusammenhang mit der Beantragung und Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft fallen sowohl Bundesgebühren als auch Landesverwaltungsabgaben an.

Die anfallenden Bundesgebühren sind österreichweit einheitlich. Die mit dem Antrag verbundene Gebühr beträgt EUR 125,60.<sup>224</sup> Zusätzlich fällt für die Verleihung der Staatsbürgerschaft – abhängig vom konkreten Verleihungsgrund – eine Bundesgebühr in Höhe von EUR 247,90 bis EUR 1.115,30 an.<sup>225</sup> Die höchste Gebühr ist mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund Ermessen gemäß § 10 StbG verbunden.<sup>226</sup> Die niedrigste Gebühr fällt bei der Einbürgerung aufgrund bestimmter, im Gebührengesetz 1957 (GebG)<sup>227</sup> aufgezählter Verleihungsgründe an. Dazu zählt unter anderem die Staatsbürgerschaftsverleihung gemäß § 11a Abs. 2 StbG an EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen ohne Aufenthalt im Bundesgebiet. Sofern das Gebührengesetz 1957 keine Sonderbestimmung enthält, fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 867,40 an. Diese Gebühr wurde auch für die zahlenmäßig meisten Staatsbürgerschaftsverleihungen im Jahr 2018 (§ 11a Abs. 4 StbG) fällig. Diese Bundesgebühren zählen im Vergleich zu den sonstigen im Gebührengesetz 1957 geregelten (festen) Gebühren zu den höchsten in Österreich fällig werdenden Gebühren.

Weiters ist mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft eine Landesverwaltungsabgabe verbunden, die je nach Bundesland unterschiedlich hoch ist.

223 Beantworteter Fragebogen der Salzburger Landesregierung (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019).

224 Vgl. § 14 TP 6 Abs. 3 lit b Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.

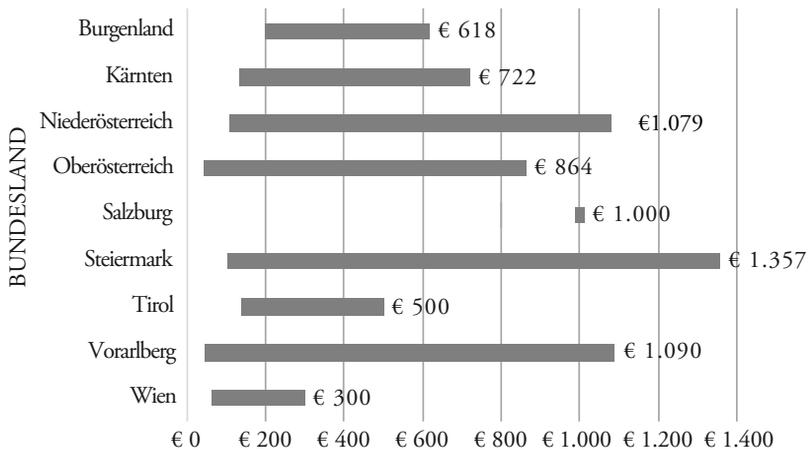
225 Vgl. § 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 GebG.

226 Eine Ausnahme besteht lediglich für die Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 4 StbG, somit also für Fälle ehemaliger StaatsbürgerInnen oder Fremde, die als Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie Österreich wegen NSDAP-Verfolgung bzw. wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich verlassen haben.

227 BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.

Abbildung 10 zeigt die im Zeitpunkt der Studiererstellung gültigen Beträge.

**Abbildung 10: Im Zusammenhang mit der Einbürgerung erwachsener Fremder fällig werdende Landesverwaltungsabgabe**



Quelle: Verordnungen der Bundesländer zu Landesverwaltungsabgaben, Landes-Verwaltungsabgabentarifen und Kommissionsgebühren.<sup>228</sup>

Wie Abbildung 10 zeigt, variieren die Spannen der Landesverwaltungsabgaben, die mit der Staatsbürgerschaftsverleihung verbunden sind, je nach Bundesland. In Wien, jenem Bundesland mit den meisten Einbürgerungen im Jahr 2018 (siehe Abbildung 9), ist diese Spanne am geringsten und die maximal zu entrichtende Abgabe liegt mit EUR 300 deutlich unter den restlichen Bundesländern. Im Burgenland, in dem im Jahr 2018

228 Vgl. dazu Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. Nr. 104/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 32/2014, NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2019, LGBl. Nr. 83/2018, Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. 118/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 136/2015, Steiermärkische Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 76/2018, Burgenländische Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 47/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2019, Tiroler Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. 82/2014, Kärntner Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 9/2019, Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, LGBl. Nr. 23/2018, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2019, Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 19/2019.

die wenigsten Staatsbürgerschaften verliehen wurden, bewegen sich sowohl die Spanne als auch die maximal zu entrichtende Abgabe mit EUR 618 im Mittelfeld. Steiermark, das im Jahr 2018 an vierter Stelle der Staatsbürgerschaftsverleihungen lag, ist das Bundesland mit der größten Spanne und mit EUR 1.357 auch der höchsten möglichen Abgabe.

Schließlich ist auch mit der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (siehe dazu in Kapitel 5.2) eine Landesverwaltungsabgabe verbunden. Abhängig vom konkreten Staatsbürgerschaftsverleihungsgrund können in der Steiermark mit EUR 13,72 bzw. EUR 135,72 sowohl die geringste als auch die höchste Landesverwaltungsabgaben anfallen.<sup>229</sup> In den übrigen Bundesländern bewegen sich die Landesverwaltungsabgaben zwischen EUR 28,70<sup>230</sup> und EUR 88,50.<sup>231</sup>

Im internationalen Vergleich sind die mit dem Staatsbürgerschaftserwerb in Österreich verbundenen Gebühren und Abgaben ausgesprochen hoch und zählen zu den höchsten in Europa (Stadlmair, 2017:73). Eine Studie aus dem Jahr 2010 sah Österreich hinter der Schweiz auf Platz zwei der höchsten Gebühren (Goodman, 2010:24). Weitere Kosten, beispielweise für die Übersetzung von Dokumenten oder die Beglaubigung, können zusätzlich zu den Gebühren und Abgaben entstehen (Stern und Valchars, 2013:9).

## 6.4 Verfahrensdauer

In Österreich ist die für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständige Behörde an bestimmte Fristen zur Entscheidung gebunden:

- Gemäß § 11b StbG sind Staatsbürgerschaftsverleihungen an unmündige minderjährige Kinder, die von einer/m ÖsterreicherIn adoptiert werden, binnen sechs Wochen ab Antragstellung vorzunehmen.
- In den regulären Staatsbürgerschaftsverfahrensverfahren sind die Staatsbürgerschaftsbehörden gemäß § 73 AVG verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrags eine Entscheidung zu treffen und den Bescheid zu erlassen.

229 Steiermärkische Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, Anlage, Besonderer Teil, I. Staatsbürgerschaftswesen Z 9.

230 Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 19/2019, Anlage, TP 94.

231 Burgenländische Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 47/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2019, Tarifpost 129.

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine sogenannte Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden (Art 130 Abs. 1 Z 3 B-VG iVm § 8 Abs. 1 VwGVG).<sup>232</sup> In diesem Fall ist dann das Verwaltungsgericht zur Entscheidung binnen sechs Monaten (§ 24 Abs. 1 VwGVG) berufen (Kind, 2017g:§ 39 Rz 12).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den österreichischen Landesregierungen kann den nachstehenden Übersichten (Abbildungen 11 und 12) entnommen werden. In diesen Abbildungen sind die Rückmeldungen der Landesregierungen von Oberösterreich, Salzburg, und Wien mangels verfügbarer Daten nicht enthalten. Zur tatsächlichen Dauer der Verfahren erklärte die oberösterreichische Landesregierung, die Behörde „ist bemüht, die ... Frist einzuhalten“.<sup>233</sup> Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass die Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren „sehr unterschiedlich“ ist und von „verschiedenen Faktoren“ abhängt.<sup>234</sup> In Wien ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zur Verleihung der Staatsbürgerschaft „aus EDV-technischen Gründen nicht auswertbar“.<sup>235</sup> Nach dem Bericht des Wiener Stadtrechnungshofes aus dem Jahr 2015 kam es in Wien in der Vergangenheit aber zu Überschreitungen der gesetzlich vorgesehenen Höchstfrist. Lediglich rund die Hälfte der regulären Staatsbürgerschaftsverfahren wurde innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt (Stadtrechnungshof Wien, 2013:69). Ursachen dafür waren mangelnde Personalressourcen<sup>236</sup> sowie „die zunehmende Komplexität der Verfahrensabwicklung“. Hingewiesen wurde aber auch auf die mangelnde Mitwirkung von antragstellenden Personen (Stadtrechnungshof Wien, 2013:101).

232 BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018.

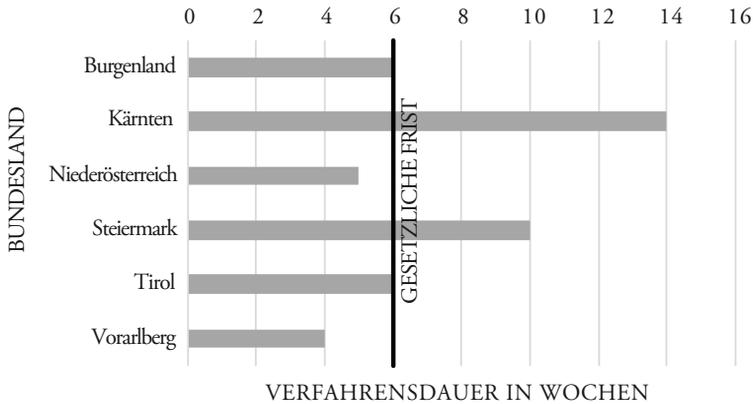
233 Beantworteter Fragebogen der oberösterreichischen Landesregierung (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019).

234 Beantworteter Fragebogen der Salzburger Landesregierung (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019).

235 Beantworteter Fragebogen der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019).

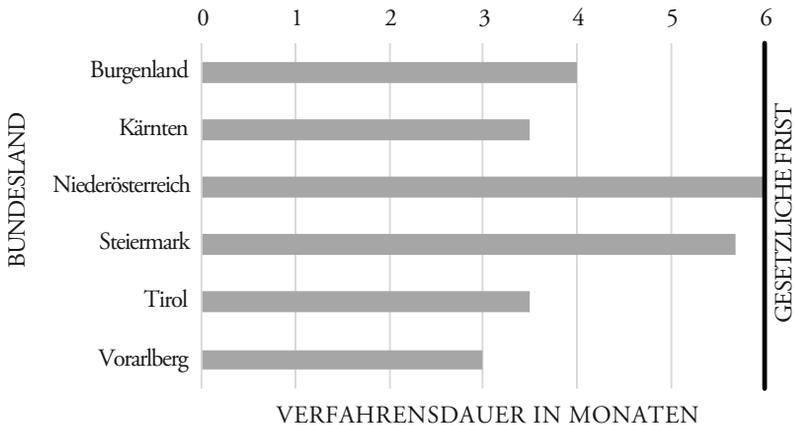
236 Ein Vertreter der NGO Helping Hands sprach in diesem Zusammenhang von Personalfuktuation. Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

**Abbildung 11: Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Staatsbürgerschaftsverleihungen an unmündige minderjährige Kinder (§ 11b StbG)**



*Quelle:* Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

**Abbildung 12: Durchschnittliche Verfahrensdauer bei regulären Staatsbürgerschaftsverleihungen**



*Quelle:* Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

Die in den Abbildungen 11 und 12 gemachten Angaben gelten für jene Fälle, in denen die antragstellende Person die nötigen Unterlagen im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorlegt und alle Verleihungsvoraussetzungen erfüllt.<sup>237</sup>

Von den in den Abbildungen 11 und 12 erwähnten Landesregierungen gaben lediglich die Landesregierungen von Steiermark und Kärnten betreffend der § 11b-Verfahren an, die gesetzlichen Fristen nicht einzuhalten. Die restlichen erwähnten Landesregierungen bestätigten das Einhalten dieser Fristen. Demgegenüber wurde in Medienberichten<sup>238</sup> und auch von den ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres erwähnt, dass die Verfahren oft erheblich länger dauern, manchmal auch deswegen, weil Dokumente der staatsbürgerschaftswerbenden Person fehlen. Nicht nur ist in diesen Fällen eine sofortige Entscheidung der Behörde nicht möglich, sondern kann sich die Verfahrensdauer auch erheblich verlängern, beispielsweise wenn die extrem aufwändige Beschaffung von Dokumenten aus dem Ausland notwendig ist.<sup>239</sup> Ein Vertreter der NGO Helping Hands nannte einen anderen Grund für die teilweise langen Verfahrensdauern. Basierend auf seinen Erfahrungen in der Rechtsberatung meinte er, dass die zuständigen Behörden mit einem Problem in ihrer Struktur und in den Abläufen zu kämpfen haben, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsabfragen bei der Verwaltungsstrafevidenz, beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie bei der Landespolizeidirektion. Oftmals langen die Ergebnisse dieser Abfragen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten ein, was dazu führt, dass früher eingelangte Informationen zu jenem Zeitpunkt, zu dem auch die restlichen Informationen vorliegen, bereits veraltet sind. Daher werden neuerliche Anfragen notwendig und dadurch das Verfahren verzögert.<sup>240</sup> Auch könnten die Verfahren zügiger geführt werden, wenn im Staatsbürgerschaftsverfahren auf Unterlagen und Dokumente zurückgegriffen würde, die bereits im Verfahren für den Aufenthaltstitel vorgelegt und geprüft wurden. Eine nochmalige Vorlage und Prüfung könnten dann unterbleiben.<sup>241</sup>

237 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019) und Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019).

238 Siehe beispielsweise Wiener Zeitung, *Jahrelanges Warten auf die Staatsbürgerschaft*, 3. Mai 2018, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/962770-Jahrelanges-Warten-auf-die-Staatsbuergerschaft.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/962770-Jahrelanges-Warten-auf-die-Staatsbuergerschaft.html) (Zugriff 9. August 2019).

239 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

240 Siehe dazu auch Der Standard, *Staatsbürgerschaft: Austritt unmöglich, Eintritt auch*, 7. August 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000084863430/staatsbuergerschaft-austritt-unmoeglich-eintritt-auch](http://www.derstandard.at/story/2000084863430/staatsbuergerschaft-austritt-unmoeglich-eintritt-auch) (Zugriff 12. September 2019).

241 Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

In fünf<sup>242</sup> von neun Bundesländern werden manche Verfahren zur Einbürgerung von staatsbürgerschaftswerbenden Personen beschleunigt behandelt. So werden beispielsweise in Kärnten und Wien Verfahren bei drohendem Rechtsverlust<sup>243</sup> beschleunigt abgewickelt.

## 6.5 Verleihungszeremonie

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 bestimmt, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft „in einem diesem Anlass angemessenen, feierlichen Rahmen zu erfolgen (hat), dem durch das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das sichtbare Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes, und der Europäischen Union Ausdruck verliehen wird“ (§ 21 Abs. 1 StbG).

Die Teilnahme an dieser Feier ist in den Bundesländern überwiegend verpflichtend, sofern keine Ausnahmegründe vorliegen. Derartige Ausnahmegründe bestehen etwa für handlungsunfähige Personen,<sup>244</sup> die auch laut Gesetz nicht zur Ableistung des Gelöbnisses gemäß § 21 Abs. 2 StbG verpflichtet sind, oder für bettlägrige Personen, die nicht zum zuständigen Amt kommen können.<sup>245</sup> Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen in einigen Bundesländern<sup>246</sup> auch außerhalb der allgemeinen Zeremonie die Staats-

242 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019) sowie schriftlicher Beitrag der niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 17. Oktober 2019).

243 Das sind etwa Fälle, in denen minderjährige Kinder volljährig würden, sie als Volljährige aber die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht erfüllen würden. Beantworteter Fragebogen der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019).

244 Beantworteter Fragebogen der niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019).

245 Beantworteter Fragebogen der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019).

246 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

bürgerschaftsbescheide im Rahmen einer „Einzelverleihung“ ausgefolgt werden, wobei diese „Einzelverleihung“ ebenso in einem feierlichen Rahmen stattfindet.<sup>247</sup> In Oberösterreich wird die Staatsbürgerschaft nicht bei Großveranstaltungen, sondern in „Einzelverleihungen“ im feierlichen Rahmen verliehen.<sup>248</sup>

## 6.6 Ablehnungsgründe und Berufungsmöglichkeit

Liegen die Verleihungsvoraussetzungen nicht vor, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden. Die nachstehende Übersicht (Tabelle 6) soll einen Überblick über die von den österreichischen Landesregierungen am häufigsten genannten Ablehnungsgründe von staatsbürgerschaftswerbenden Personen geben.

**Tabelle 6: Von den Landesregierungen genannte Ablehnungsgründe von staatsbürgerschaftswerbenden Personen, Top-5**

	Gerichtliche Strafen bzw. mehrfach erhebliche Verwaltungsübertretungen	zu geringes Einkommen, nicht gesicherter Lebensunterhalt, Bezug von Sozialhilfe	Mangelnde Deutschkenntnisse bzw. fehlender Nachweis	zu kurzer bzw. nicht rechtmäßiger Aufenthalt	Gefahr für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit
Burgenland	✓				
Kärnten	keine Angabe				
Niederösterreich	✓	✓	✓	✓	
Oberösterreich	✓	✓	✓	✓	
Salzburg	keine Angabe				
Steiermark	✓	✓	✓	✓	✓
Tirol	✓	✓	✓		✓
Vorarlberg	✓	✓	✓		
Wien	✓	✓	✓	✓	✓

*Quelle:* Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019) sowie schriftlicher Beitrag der Tiroler Landesregierung (Abteilung Staatsbürgerschaft, 15. Oktober 2019).

247 Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019) und Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019).

248 Schriftlicher Beitrag der oberösterreichischen Landesregierung (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 15. Oktober 2019).

Nach österreichischer Rechtslage ist jeder Bescheid zu begründen, wenn „dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird“ (§ 58 Abs. 2 AVG). Daher sind abweisende Bescheide, mit denen dem Antrag von staatsbürgerschaftswerbenden Personen nicht entsprochen wird, zu begründen. Jedenfalls hat ein Bescheid immer die angewandte Gesetzesbestimmung anzuführen, sodass nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage die Abweisung erfolgt (§ 59 Abs. 1 AVG). Bescheide über die Verleihung der Staatsbürgerschaft haben gemäß § 23 StbG schriftlich zu ergehen.<sup>249</sup>

Ein Bescheid kann vor dem zuständigen Landesverwaltungsgericht mittels Beschwerde (Art. 130, Art. 131 Abs. 1 B-VG; Kind, 2017g:§ 39 Rz 10) von der betroffenen Person sowie dem Bundesminister für Inneres (Art 132 Abs. 1 Z 1 und Z 2 B-VG) binnen vier Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) bekämpft werden. In weiterer Folge kann unter Umständen Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art. 133 und Art. 144 Abs. 1 B-VG), jeweils binnen sechs Wochen (§ 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz, § 82 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz), erhoben werden (Pichler und Senft, 2017:§ 39 Rz 2).

249 Für abweisende Bescheide gilt die Schriftform allerdings nicht und sie sind nach den allgemeinen Bestimmungen des AVG zu erlassen (Kind, 2017f:§ 23 Rz 14).

## 7. STAATSBÜRGERSCHAFT UND INTEGRATION

Im folgenden Kapitel wird der Zusammenhang zwischen Integration und dem Staatsbürgerschaftserwerb untersucht. Dabei wird insbesondere die Integration am Arbeitsmarkt beleuchtet. Zunächst wird aber das österreichische Modell „Integration vor Staatsbürgerschaftsverleihung“ thematisiert.

### 7.1 Österreichisches Modell – Integration vor Staatsbürgerschaftsverleihung

Nach österreichischer Rechtslage und Intention des Gesetzgebers stellt der Erhalt der Staatsbürgerschaft den „Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses“ dar (§ 2 Abs. 2 IntG). Diese Überlegung spiegelt sich seit gut 20 Jahren im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wider<sup>250</sup> und soll integrationsmotivierend wirken.<sup>251</sup> Integration soll daher bereits während des für den Staatsbürgerschaftserwerb nötigen – und je nach Erwerbsgrund unterschiedlich langen – Mindestaufenthalts in Österreich erfolgen. Dazu gibt es auch entsprechende Angebote, wie etwa Deutsch- und Wertekurse.<sup>252</sup> Weiters sind Drittstaatsangehörige aufgrund einschlägiger Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Integrationsgesetzes bereits mit erstmaliger Erteilung (§ 9 Abs. 1 IntG) bzw. Verlängerung (§ 11 Abs. 2 Z 6 NAG) bestimmter Aufenthaltstitel verpflichtet, das Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. In diesem Modul sollen Kenntnisse der deutschen Sprache auf A2-Niveau erlangt und grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung vermittelt werden (§ 7 Abs. 2 Z 1 IntG). Staatsbürgerschaftwerbende Personen müssen sich daher um die Integration und Einbürgerung entsprechend bemühen. Ihnen soll damit vermittelt werden, dass sie ohne entsprechende Integrationsleistungen zur Erreichung dieser Einbürgerungskriterien

250 Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, Regierungsvorlage, S. 8, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/II/I\\_01283/fname\\_140172.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/II/I_01283/fname_140172.pdf) (Zugriff 27. August 2019).

251 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

252 Interview mit der Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds, 11. September 2019.

nicht die österreichische Staatsbürgerschaft bekommen können.<sup>253</sup> Das Integrationsangebot für Fremde in Österreich ist aber immer auch auf einen späteren Staatsbürgerschaftserwerb ausgerichtet,<sup>254</sup> sodass das vermittelte Wissen auch gleich als Grundlage für die Ablegung der Staatsbürgerschaftsprüfung angesehen werden kann. Spezifische Integrationsmaßnahmen zur Erleichterung des Staatsbürgerschaftserwerbs sind jedoch nicht vorgesehen.<sup>255</sup>

Nach dieser „Integration vor Einbürgerung“-Politik sollen einbürgerungswillige Personen also zuerst ihre Integrationsleistung erbringen. Erst danach wird die Staatsbürgerschaft verliehen, gewissermaßen „als eine Art Belohnung“ (Reichel, 2011:94). Ein Vertreter der NGO Helping Hands kritisierte an dieser Politik, dass die Integration von Seiten der Mehrheitsgesellschaft und wohl auch von der Selbstwahrnehmung der neuen StaatsbürgerInnen durch den Staatsbürgerschaftserwerb aber keineswegs abgeschlossen ist.<sup>256</sup> In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass fremde Personen, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, in Österreich nicht wahlberechtigt sind, solange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (siehe dazu Kapitel 4.1). Das scheint insbesondere aus zwei Gründen problematisch:

- Einerseits gehören „gleiche Rechte für die Teilhabe an der Gesellschaft ... zu den zentralen normativen, funktionalen und symbolischen Voraussetzungen für eine gelungene (politische) Integration von Zuwanderern“ (Dimitrov, 2012:16). Dieses für die umfassende Integration nötige Wahlrecht besteht nach der österreichischen Rechtslage aber erst mit dem Staatsbürgerschaftserwerb. Zu diesem Zeitpunkt sollte die umfassende Integration aber bereits abgeschlossen sein.
- Zum anderen stellt das Auseinanderklaffen zwischen (allenfalls einbürgerungsfähiger) Wohnbevölkerung und wahlberechtigter Bevölkerung letztlich ein demokratiepolitisches Problem dar (Berger, 2011:32),<sup>257</sup> da dadurch einem Bevölkerungsteil die Möglichkeit der politischen

253 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

254 Ebd.

255 Interview mit der Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds, 11. September 2019.

256 Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

257 Siehe auch Falter.at, Kohlenberger, J., Uns fehlen 1,2 Millionen Wähler, 2. September 2019, verfügbar auf <https://cms.falter.at/blogs/thinktank/2019/09/02/uns-fehlen-12-millionen-waehler/> (Zugriff 3. Oktober 2019).

Mitbestimmung genommen wird, obwohl dieser Bevölkerungsteil ebenso den geltenden Gesetzen unterworfen ist (Näsström, 2011:119). In Österreich betrifft dieses „Repräsentationsdefizit“ (Bauböck, 2002:6) im Jahr 2019 13 Prozent (rund 1,2 Millionen Menschen) der in Österreich lebenden Menschen, die mangels österreichischer Staatsbürgerschaft nicht wahlberechtigt sind.<sup>258</sup> Dieses Problem beschränkt sich nicht auf Österreich, sondern besteht weltweit und betrifft Millionen Menschen, denen das Wahlrecht vorenthalten wird. Dieser Ausschluss von der politischen Mitbestimmung scheint den demokratischen Prinzipien zu widersprechen (Beckman, 2006:153).

Das österreichische Modell zum Erwerb der Staatsbürgerschaft sieht im Regelfall einen mehrjährigen Aufenthalt in Österreich, die umfassende Integration vor dem Staatsbürgerschaftserwerb sowie die Ablegung einer Staatsbürgerschaftsprüfung vor. Aufgrund der Integration vor der Staatsbürgerschaftsverleihung sollten die neu eingebürgerten Personen bereits gute Grundkenntnisse über ihre Rolle als (EU-)BürgerIn haben.<sup>259</sup> Spezifische Informationsmaßnahmen über diese neue Rolle sind dem Bundesministerium für Inneres daher nicht bekannt.<sup>260</sup>

Obwohl die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund der damit verbundenen EU-Bürgerschaft unter anderem die Mobilität in andere EU-Mitgliedstaaten erleichtert, wird die Weiterwanderung von in Österreich eingebürgerten Personen in andere (Dritt-)Staaten von ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres als nicht sehr wahrscheinlich angesehen. Insbesondere aufgrund der strengen Kriterien zum Staatsbürgerschaftserwerb gehen sie davon aus, dass in Österreich eingebürgerte Personen eine bewusste, langfristige Entscheidung getroffen haben und daher auch langfristig oder dauerhaft in Österreich bleiben.<sup>261</sup>

258 Statistik Austria, STATcube – Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 1982, verfügbar auf <https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/dataCatalogueExplorer.xhtml> (exportiert am 12. November 2019). In diesem Zusammenhang ist auf die von SOS Mitmensch veranstaltete „Pass-egal-Wahl“ hinzuweisen, bei der „alle, unabhängig von ihrem Pass“ als Zeichen gegen den Demokratieausschluss ihre Stimme abgeben können. (SOS Mitmensch, Pass Egal Wahl, 24. September 2019, verfügbar auf [www.sosmitmensch.at/save-the-date-pass-egal-wahl-2019](http://www.sosmitmensch.at/save-the-date-pass-egal-wahl-2019) (Zugriff 12. September 2019).) Das Ergebnis dieser Wahl, an der mehr als 2.900 Personen teilnahmen, entspricht lediglich ansatzweise den Ergebnissen bei der Nationalratswahl 2019.

259 Interview mit der Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds, 11. September 2019.

260 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

261 Ebd.

Die im Rahmen der Erarbeitung dieser Studie verwendeten Ressourcen ergaben, dass in Österreich nach der erfolgten Einbürgerung keine staatliche Unterstützung der eingebürgerten Person in ihrer neuen Rolle als Staatsbürgerin angeboten wird.<sup>262</sup>

## 7.2 Motivationsmaßnahmen zum Staatsbürgerschaftserwerb

Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Einbürgerung in jenen Staaten niedriger, in denen restriktive gesetzliche Vorgaben bestehen (Huddleston und Falcke, 2019). Auch Österreich erweist sich daher als ein Land mit niedriger Einbürgerungsquote (Huber et al., 2017). So wurden im Jahr 2017 von den in Österreich lebenden 1,34 Millionen fremden Personen insgesamt lediglich 0,7 Prozent eingebürgert. Damit lag Österreich im EU-28-Vergleich lediglich auf Platz 26.<sup>263</sup> Die Zahl der Einbürgerungen zu fördern war in der Vergangenheit kein Ziel der österreichischen Bundesregierung (Migration Policy Group, o.J.:15) und dieses Thema steht auch nach wie vor in keinem besonderen Fokus.<sup>264</sup> Nach Auffassung der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres hängt eine allenfalls als zu niedrig angesehene Einbürgerungsquote in Österreich nicht zwangsläufig mit den Einbürgerungskriterien zusammen. Vielmehr erfüllten viele Menschen zwar die Kriterien, hätten sich aber bislang nicht um die Staatsbürgerschaft gekümmert.<sup>265</sup> Zu diesem Ergebnis kam auch der Expertenrat für Integration in seinem Integrationsbericht 2015. Der Expertenrat hinterfragte daher kritisch, ob die Informationsweitergabe über den Erwerb der Staatsbürgerschaft und ihrer Vorteile in ausreichendem Maße erfolgte. Mit Verweis auf Deutschland<sup>266</sup> folgerte der Expertenrat, dass

262 Schriftlicher Beitrag von Franziska Wallner, IOM Landesbüro für Österreich, 18. Oktober 2019.

263 Eurostat, *Die Einwohner die die Staatsangehörigkeit erworben haben als Anteil der ansässigen Nicht-Staatsbürger nach ehemaligen Staatsangehörigkeit und Geschlecht*, verfügbar auf [https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/-/MIGR\\_ACQS](https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/-/MIGR_ACQS) (exportiert 21. Oktober 2019).

264 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

265 Ebd.

266 Demnach zeigten Beispiele aus einigen deutschen Bundesländern, dass eine direkte Ansprache der einbürgerungsberechtigten Wohnbevölkerung durch ein entsprechendes Schreiben mit einer Einladung, den Einbürgerungsprozess einzuleiten, von Erfolg begleitet war. Siehe Expertenrat für Integration, 2015:69.

eine Kampagne, die darauf abzielt, die Einbürgerungsrate zu heben, auch in Österreich realisiert werden sollte (Expertenrat für Integration, 2015:69). In den darauffolgenden Integrationsberichten wurde eine derartige Kampagne aber nicht mehr erwähnt.

Allerdings wurde die Website [www.staatsbuergerschaft.gv.at](http://www.staatsbuergerschaft.gv.at) geschaffen, mit der versucht wird, jene Personen, die die Kriterien zur Einbürgerung bereits erfüllen, zum Erwerb der Staatsbürgerschaft zu motivieren.<sup>267</sup> Die erwähnte Website enthält alle für die Verleihung der Staatsbürgerschaft relevanten Informationen sowie die Lernunterlage für die Staatsbürgerschaftsprüfung (siehe dazu Kapitel 3.2) und einen Übungstest. Zusätzliche Hilfestellung wird unter anderem von staatlich unterstützten Plattformen<sup>268</sup> sowie kirchlichen Einrichtungen angeboten.<sup>269</sup> Das Unterstützungsangebot ist aber weniger spezifisch auf die Staatsbürgerschaft, als mehr auf eine generelle Beratung von fremden Personen ausgerichtet.

Auch ein Vertreter der NGO Helping Hands geht davon aus, dass im Einzelfall auf individueller Basis auf die Möglichkeit zum Staatsbürgerschaftserwerb wegen bereits erfüllter Verleihungsvoraussetzungen hingewiesen wird. Dass seitens der Behörde aber systematisch auf diese Möglichkeit hingewiesen wird, ist ihm nicht bekannt.<sup>270</sup>

### 7.3 Integration am Arbeitsmarkt

Nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftskonzept muss die umfassende Integration bereits vor der Staatsbürgerschaftsverleihung erfolgt sein, da andernfalls eine Verleihung nicht in Betracht kommt. Diese Integration umfasst grundsätzlich auch die Eingliederung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt.

Jedoch zeigen die statistischen Aufzeichnungen, dass das Arbeitslosigkeitsrisiko von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit allgemein betrachtet

267 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

268 Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten, verfügbar auf [www.migrant.at/](http://www.migrant.at/) (Zugriff 12. September 2019); migrare, Zentrum für MigrantInnen OÖ, verfügbar auf <https://migrare.at/> (Zugriff 12. September 2019).

269 Beispielhaft zu nennen ist die Caritas oder die Diakonie, vgl. Caritas, *Fremdenrechtsberatung*, verfügbar auf [www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-migrantinnen/fremdenrechtsberatung/](http://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-migrantinnen/fremdenrechtsberatung/) (Zugriff 17. Mai 2019).

270 Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

höher ist als jenes österreichischer StaatsbürgerInnen (2018: 11,3% vs. 6,7%; Expertenrat für Integration, 2019:43). Gleichzeitig bestehen Lohnunterschiede zu Ungunsten von ausländischen Beschäftigten. So wiesen vollzeitbeschäftigte AusländerInnen im privaten Sektor im Jahr 2010 einen um 15 Prozent niedrigeren Bruttostundenlohn als ÖsterreicherInnen auf (Hofer et al., 2013:99). Ebenso ergibt sich basierend auf Daten aus dem Jahr 2008 ein viermal so hohes Risiko einer Beschäftigung unter dem Qualifikationsniveau bei Personen mit Migrationshintergrund (Stadler und Wiedenhofer-Galik, 2011:397). Verschiedene Studien wiesen nach, dass diese Unterschiede sowohl auf die Staatsangehörigkeit und das Herkunftsland der Eltern, als auch auf die Herkunft der Bildung, d.h. den Bildungsstaat zurückzuführen sind. Sie kommen zu dem Schluss, dass das im Vergleich zur inländischen Bevölkerung erhöhte Arbeitslosigkeitsrisiko, die Lohnunterschiede und das Dequalifizierungsrisiko auch auf Diskriminierung zurückzuführen sind (Gächter, 2014:15–17,46–47; Stadt Wien, 2017:120f; Hofer et al., 2013:98). Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass die Staatsbürgerschaft keine Garantie dafür ist, am Arbeitsmarkt nicht diskriminiert zu werden, da Diskriminierung oft weniger aufgrund von Sprache oder Staatsbürgerschaft, sondern beispielsweise aufgrund religiöser Kleidung (ZARA, 2018:59) oder „ausländisch klingender“ Namen (Bundeskanzleramt, 2019:37) stattfindet.

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann unter anderem ein Kriterium sein, um ein Beschäftigungsverhältnis mit der Republik Österreich eingehen zu können. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen regeln dazu, dass die Stellenbesetzung jener Positionen, die „ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann“ ausschließlich mit Personen zu erfolgen hat, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 42a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG,<sup>271</sup> § 6c Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG).<sup>272</sup> Diese Positionen umfassen die Besorgung hoheitlicher (staatlicher) Aufgaben und die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates (§ 42a Z 1 und 2 BDG, § 6c Z 1 und 2 VBG), wie etwa die Tätigkeit als RichterIn oder PolizistIn.<sup>273</sup>

271 BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019.

272 BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019.

273 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Vergleich der 28 EU-Mitgliedstaaten lag Österreich mit seiner Einbürgerungsquote von fremden Personen im Jahr 2017 lediglich auf Platz 26. Die Herbeiführung einer Steigerung dieser Einbürgerungsquote scheint in Österreich kein politischer Schwerpunkt zu sein. Das ergibt sich einerseits daraus, dass die jüngeren Veränderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 tendenziell Verschärfungen der Verleihungsvoraussetzungen und überwiegend keine Erleichterungen brachten. Andererseits gibt es derzeit keine systematische Anregung jener Personen, die bereits die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen, sich um die österreichische Staatsbürgerschaft zu bemühen. Das bedeutet, dass unter Umständen auch Personen, die die strikten Vorgaben des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 bereits erfüllen, weiterhin in Österreich leben, ohne aber die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte zu genießen. Gerade hinsichtlich der politischen Rechte weisen manche Autoren daher darauf hin, dass es zu einem Auseinanderklaffen der österreichischen Wohnbevölkerung und der wahlberechtigten Personen kommt. Im Hinblick auf die relativ hohe Zahl an österreichischen EinwohnerInnen, die mangels Staatsbürgerschaft nicht wahlberechtigt sind, scheint langfristig nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Wohnbevölkerung in die politischen Entwicklungen nicht eingebunden und daher nicht repräsentiert ist. Darüber hinaus fehlt diesen Personen ein wichtiger Schritt zur vollumfänglichen Integration.

Die anfängliche Kritik an der Staatsbürgerschaftsprüfung war offenbar ausschlaggebend für die Überarbeitung der Lernunterlage und der Prüfungsfragen. Seither ist es um dieses Thema ruhiger geworden. Auch die geringe Misserfolgsrate bei den Staatsbürgerschaftsprüfungen scheint darauf hinzudeuten, dass das Erlernen des abgefragten Wissens für die staatsbürgerschaftswerbenden Personen kein größeres Hindernis ist. So wie die mit der Staatsbürgerschaftsprüfung abgeprüften Grundkenntnisse nachzuweisen sind, ist auch der gesicherte Lebensunterhalt als Voraussetzung für den Staatsbürgerschaftserwerb nachzuweisen. Die geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit scheint jedoch überhöht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß statistischen Auswertungen mehr als 30 Prozent der österreichischen unselbständigen Erwerbstätigen den Anforderungen an den gesicherten Lebensunterhalt ausschließlich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht entsprechen würden. Die gesetzlich vorgesehenen Beträge zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann daher wohl als Hürde für Einbürgerungswillige angesehen werden. Zwar

ist die Orientierung am finanziell leistungsstarken Idealtypus verständlich, doch scheint es zweckmäßiger, jene Leistungsgrenze heranzuziehen, die auch von der österreichischen Bevölkerung eingehalten werden kann. Nicht nur die geforderte Höhe, sondern auch das grundsätzliche Generieren von festen und regelmäßigen eigenen Einkünften aus Erwerb, wie es unter anderem zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts gefordert wird, kann staatsbürgerschaftwerbende Personen vor Probleme stellen. Nicht nur ist das Arbeitslosigkeitsrisiko von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit allgemein betrachtet höher als jenes österreichischer StaatsbürgerInnen, auch kamen Studien zu dem Schluss, dass die Beschäftigungschancen in bedeutendem Maß von der Staatsangehörigkeit, vom Geburtsland der Eltern und dem Bildungsstaat abhängen. Schließlich ist im Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit auch auf die mit dem Staatsbürgerschaftserwerb verbundenen Gebühren hinzuweisen. Unverständlich scheint in diesem Zusammenhang insbesondere, dass derselbe Bearbeitungsvorgang in den Bundesländern unterschiedlich hohe Bearbeitungsgebühren auslöst. Auch die österreichweit einheitlichen Gebühren sind als hoch zu qualifizieren. Nicht nur, weil sie zu den höchsten Gebühren im Vergleich zu den sonstigen im Gebührengesetz 1957 geregelten (festen) Gebühren zählen, sondern auch, weil sie im europäischen Vergleich deutlich höher als in anderen Staaten sind.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer zum Erwerb der Staatsbürgerschaft liegen unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Informationen vor. Zum einen weisen Medienberichte darauf hin, dass die Verfahren deutlich länger als gesetzlich vorgesehen dauern. Das wurde auch von ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres bestätigt. Zum anderen erklärten einige Landesregierungen, die vorgesehenen Fristen einzuhalten bzw. diese zu unterschreiten. Einige Landesregierungen gaben an, keine Aufzeichnungen zu führen, darunter auch die Wiener Landesregierung. Nach dem Bericht des Wiener Stadtrechnungshofes aus dem Jahr 2015 kam es in Wien in der Vergangenheit aber zu Überschreitungen der gesetzlich vorgesehenen Höchstfrist. Mangels zentral geführter und zugänglicher Aufzeichnungen zur Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren ist eine abschließende Beurteilung daher nicht möglich. Mit der Verfahrensdauer im Zusammenhang steht aber möglicherweise auch die derzeit geübte Praxis der Behörden, im Staatsbürgerschaftsverfahren Unterlagen bzw. Nachweise anzufordern, die bereits im Verfahren für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels vorgelegt werden mussten und geprüft wurden. Durch Rückgriff auf bereits vorgelegte und von der Behörde geprüfte Unterlagen und Dokumente scheint es möglich, die Verfahrensdauern jedenfalls zu reduzieren.

# ANHÄNGE

## A.1 Statistische Daten

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten statistischen Daten bilden die Grundlage der im Kapitel 2.2 präsentierten Statistiken.

**Tabelle A.1: Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeitsgruppen (absolut und relativ zur Zahl der in Österreich lebenden Staatsangehörigen derselben Gruppe)**

		2014	2015	2016	2017	2018
<b>EU-Staatsangehörige</b>	absolut	1 227	1 119	1 341	1 614	2 010
	relativ	0,24%	0,20%	0,22%	0,25%	0,29%
<b>Drittstaatsangehörige</b>	absolut	6 466	7 146	7 285	7 657	7 440
	relativ	1,18%	1,24%	1,12%	1,12%	1,06%
<b>Einbürgerungen insgesamt</b>	absolut	7 693	8 265	8 626	9 271	9 450
	relativ	0,72%	0,72%	0,68%	0,69%	0,68%

Quelle: Statistik Austria, 2019b, eigene Darstellung; Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle A.2: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht**

	2014			2015			2016			2017			2018		
	Weibl.	Männl.	Insg.												
<b>absolut</b>	3 385	3 081	6 466	3 797	3 349	7 146	3 852	3 433	7 285	3 907	3 750	7 657	3 890	3 550	7 440
<b>relativ</b>	52%	48%	100%	53%	47%	100%	53%	47%	100%	51%	49%	100%	52%	48%	100%

Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle A.3: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht**

	2014			2015			2016			2017			2018		
	Weibl.	Männl.	Insg.												
<b>absolut</b>	753	474	1 227	696	423	1 119	822	519	1 341	991	623	1 614	1 239	771	2 010
<b>relativ</b>	61%	39%	100%	62%	38%	100%	61%	39%	100%	61%	39%	100%	62%	38%	100%

Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle A.4: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen**

		0–19 Jahre	20–64 Jahre	65 Jahre und älter	Insgesamt
<b>2014</b>	absolut	2 746	3 691	29	6 466
	relativ	42%	57%	0%	100%
<b>2015</b>	absolut	2 853	4 232	61	7 146
	relativ	40%	59%	1%	100%
<b>2016</b>	absolut	2 872	4 373	40	7 285
	relativ	39%	60%	1%	100%
<b>2017</b>	absolut	3 051	4 574	32	7 657
	relativ	40%	60%	0%	100%
<b>2018</b>	absolut	2 764	4 616	60	7 440
	relativ	37%	62%	1%	100%

Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle A.5: Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach relevanten Altersgruppen**

		0–19 Jahre	20–64 Jahre	65 Jahre und älter	Insgesamt
<b>2014</b>	absolut	481	725	21	1 227
	relativ	39%	59%	2%	100%
<b>2015</b>	absolut	495	608	16	1 119
	relativ	44%	54%	1%	100%
<b>2016</b>	absolut	561	756	24	1 341
	relativ	42%	56%	2%	100%
<b>2017</b>	absolut	627	962	25	1 614
	relativ	39%	60%	2%	100%
<b>2018</b>	absolut	747	1 235	28	2 010
	relativ	37%	61%	1%	100%

Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle A.6: Einbürgerungen von Drittstaatsangehörigen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Alter in 5-Jahresgruppen**

	≤ 4	5-9		10-14		15-19		20-24		25-29		30-34		35-39		40-44		45-49		50-54		55-59		60-64		65-69		70-74		75-79		80-84		85-89		90-94		≥ 95		Insgesamt
		Jahre																																						
<b>2014</b>	absolut	836	652	619	639	492	541	851	818	474	306	120	59	30	10	10	3	1	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6 466
	relativ	13%	10%	10%	10%	8%	8%	13%	13%	7%	5%	2%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
<b>2015</b>	absolut	819	726	624	684	530	555	956	958	642	290	176	83	42	24	14	14	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7 146
	relativ	11%	10%	9%	10%	7%	8%	13%	13%	9%	4%	2%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	
<b>2016</b>	absolut	823	728	588	733	581	585	932	1 003	630	347	181	70	44	21	15	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7 285
	relativ	11%	10%	8%	10%	8%	8%	13%	14%	9%	5%	2%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	
<b>2017</b>	absolut	866	845	678	662	554	604	947	1 073	724	348	184	106	34	13	10	5	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7 657
	relativ	11%	11%	9%	9%	7%	8%	12%	14%	9%	5%	2%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	
<b>2018</b>	absolut	754	683	630	697	625	636	878	1 075	715	353	193	92	49	28	16	8	4	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7 440
	relativ	10%	9%	8%	9%	8%	9%	12%	14%	10%	5%	3%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	

Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.



**Tabelle A.8: Staatsbürgerschaftsverleihungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Art der Verleihung**

Art der Verleihung		2014	2015	2016	2017	2018
<b>Ermessen</b>	absolut	1 230	1 345	1 306	1 225	1 182
	relativ	16%	16%	15%	13%	13%
<b>Anspruch</b>	absolut	6 376	6 912	7 316	8 041	8 264
	relativ	84%	84%	85%	87%	87%
<b>Insgesamt</b>	absolut	7 606	8 257	8 622	9 266	9 446
	relativ	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

**Tabelle A.9: Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrund (StbG)**

Rechtsgrund nach StbG	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Verleihung</b>	7 606	8 257	8 622	9 266	9 446
<i>darunter: Ermessen zusammen</i>	1 230	1 345	1 306	1 225	1 182
§ 10 Abs. 1 (10jähriger Wohnsitz)	1 153	1 292	1 244	1 179	1 138
§10 Abs. 4 Z 1 (Wiedererlangung)	23	26	34	24	34
§ 10 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 (mind.4j. Wohnsitz u. geboren in Österreich)	0	0	0	1	0
§ 10 Abs. 4 Z 2 (vor 1945 verfolgte Altösterreicher u. Staatenlose)	0	1	0	0	0
§ 10 Abs. 6 (außerordentliche Leistungen im Staatsinteresse)	54	26	28	21	10
<i>darunter: Anspruch zusammen</i>	6 376	6 912	7 316	8 041	8 264
§ 11a (Ehe mit ÖsterreicherIn)	829	860	781	800	735
§ 11a Abs. 4 Z 1 (6j. Wohnsitz u. asylberechtigt)	599	559	676	734	661
§ 11a Abs. 4 Z 2 (6j. Wohnsitz u. EWR-Staatsangehörigkeit)	598	543	688	888	1 101
§ 11a Abs. 4 Z 3 (6j. Wohnsitz u. geboren in Österreich)	715	729	756	787	949
§ 11a Abs. 4 Z 4 (6j. Wohnsitz u. außerord. Leistungen im Staatsinteresse)	6	5	5	2	1
§ 11a Abs. 6 (6j. Wohnsitz u. Deutschk. u. nachh. Integration)	301	725	882	1 084	1 325
§ 11a Abs. 7 (10j. Wohnsitz u. asylberechtigt)	n/a	n/a	n/a	n/a	1
§ 11b (Wahlkinder bis 14 Jahre)	85	74	68	83	57
§ 12 Abs. 1 Z 1 lit.a (30j. Wohnsitz)	29	35	35	27	31

Rechtsgrund nach StbG	2014	2015	2016	2017	2018
§ 12 Abs. 1 Z 1 lit.b (15j. Wohnsitz u. nachh. Integration)	347	351	353	320	331
§ 12 Abs. 1 Z 2 (Wiedererlangung bei 1j. Wohnsitz)	2	n/a	n/a	n/a	n/a
§ 12 Abs. 1 Z 2 (Wiedererlangung anl. Volljährigkeit)	0	0	0	0	0
§ 12 Abs. 1 Z 3 (Unmöglichkeit der Erstreckung)	306	302	241	301	217
§ 12 Abs. 2 (außereheliche Kinder bis 14 Jahre)	364	359	293	281	250
§ 13 (Wiedererlangung nach Ehelösung)	0	1	0	0	0
§ 14 (Geburt eines Staatenlosen in Österreich)	0	0	0	0	0
§ 16 (Erstreckung der Verleihung auf Ehegatten)	248	261	278	341	321
§ 17 Abs. 1 Z 1 (Erstreckung eheliche minderj. Kinder)	262	238	122	134	87
§ 17 Abs. 1 Z 1 (Erstreckung minderj. Kinder d. Mutter)	805	829	1 040	942	1 099
§ 17 abs. 1 Z 2 (Erstreckung minderj. Kinder d. Vaters)	878	1 031	1 091	1 314	1 076
§ 17 abs. 1a (Erstreckung minderj. Wahlkinder)	0	3	0	1	0
§ 17 Abs. 1 Z 4 (Erstreckung auf Adoptivkinder)	0	1	n/a	n/a	n/a
§ 17 Abs. 2 (Erstreckung unehel. Enkelkinder mütt. Lin.)	0	0	0	0	0
§ 17 Abs. 3 (Erstreckg auf vollj. behinderte Kinder)	0	3	2	1	2
§ 25 Z 1 (15j. Wohnsitz u.wenn nicht nach §17 Abs. 1 verliehen wurde)	2	2	5	1	13
§ 25 Z 2 (15j. Wohnsitz u.wenn nicht nach §12 Z 3 verliehen wurde)	0	1	0	0	7
<b>Anzeige</b>	87	8	4	5	4
§ 57 (Staatsbürgerschaft rückw. Erworben, PutativösterreicherIn)	3	4	3	4	3
§ 58c (Wiedererlangung nach Verlust aus pol. Gründen)	3	4	1	1	1
§ 64a Abs. 18 (Übergangsbestimmung f. vor 01.09.1983 mindj. Kinder)	79	n/a	n/a	n/a	n/a
§ 64a Abs. 19 (Übergangesbestimmung f. PutativösterreicherInnen)	2	n/a	n/a	n/a	n/a
<b>Insgesamt</b>	7 693	8 265	8 626	9 271	9 450

*Anmerkung:* § 59 StbG, der ebenfalls unter „Anzeige“ fällt, scheint in der STATcube-Datenbank von Statistik Austria nicht auf.

*Quelle:* Statistik Austria, 2019a, eigene Darstellung.

## A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

German term	German abbreviation	English term	English abbreviation
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	AVG	General Administrative Procedures Act 1991	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBL	Federal Law Gazette	FLG
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	MoI
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	
Drittstaatsangehörige	–	third-country nationals	–
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Fremdenrecht	–	Aliens law	–
Gebührengesetz 1957	GebG	Fees Act 1957	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	StbG	Citizenship Act 1985	–
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	Supreme Administrative Court	–

### A.3 Quellenverzeichnis

#### Literatur

Alarian, H.M.

- 2017 Citizenship in hard times: intra-EU naturalisation and the Euro crisis. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43:13, 2149–2168.

Bauböck, R.

- 2002 Wessen Stimme zählt? Thesen über demokratische Beteiligung in der Einwanderungsgesellschaft, *IWE Working Paper Serie* (35).

Bauböck, R. und D. Çinar

- 2001 Citizenship Law and Naturalisation in Austria, in: *Towards a European Nationality: Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU* (R. Hansen und P. Weil, eds.). Palgrave Macmillan, London and New York. S. 255–272.

Batchelor, C.

- 2006 Transforming International Legal Principles into National Law: The Right to a Nationality and the Avoidance of Statelessness. *Refugee Survey Quarterly*, 25(3):8–25.

Beckman, L.

- 2006 Citizenship and Voting Rights: Should Resident Aliens Vote? *Citizenship Studies*, 10(2):153–165.

Berger, D.

- 2011 *Der österreichische Staatsbürgerschaftstest – ein Bundesländervergleich. Diplomarbeit*, Universität Wien.

Çinar, D. und H. Waldrauch

- 2006 Austria. In: *Acquisition and Loss of Nationality: Policies and Trends in 15 European States. Volume 2: Country Analyses*. (R. Bauböck, E. Ersbøll, K. Groenendijk und H. Waldrauch, Hg.) IMISCOE Research, Amsterdam University Press, Amsterdam, S. 19–49.

Dimitrov, M.

- 2012 Im Spannungsfeld zwischen staatlicher und lokaler Integrationspolitik: Politische Partizipation von Migranten in den Einwanderungsstädten Berlin und Wien. *Acta Universitatis Carolinae Studia Territorialia* 3-4:9–41.

Ecker, J.

- 2017a § 12. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (Ecker J., M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 327–349.
- 2017b § 15. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (Ecker J., M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 371–388.

Ecker, J., M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl

- 2017a Vorwort. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 1–27.
- 2017b § 10 Verleihung. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 134–239.

Ennöckl, D.

- 2014 § 5 Der Status der Ausländer. In: *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*. (D. Merten, H.J. Papier und G. Kucsko-Stadlmayer, Hg.). C.F Müller und Manz Verlag Wien, Heidelberg und Wien, S. 163–187.

Engländer, H.

- 1932 *Die Staatenlosen*. Schriften der österreichischen Liga für Menschenrechte VI, Manz'sche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Esztegar, B.

- 2017 § 15. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.258–270.

## Europäisches Migrationsnetzwerk

- 2018a *Asylum and Migration Glossary 6.0* (Europäische Kommission, Brüssel). Verfügbar auf [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/glossary/a\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/a_en) (Zugriff 30. Oktober 2019).
- 2018b *Glossar zu Asyl und Migration 5.0* (Europäische Kommission, Brüssel). Verfügbar auf [www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0\\_de.pdf](http://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf) (Zugriff 30. Oktober 2019).
- 2019 *Pathways to citizenship for third-country nationals in the EU Member States Common Template for EMN Study 2019* (Europäische Kommission, Brüssel, 2019). Verfügbar auf [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_pathways\\_to\\_citizenship\\_common\\_template\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_pathways_to_citizenship_common_template_en.pdf) (Zugriff 29. Oktober 2019).

## Garzon, W.

- 2017a § 10 Abs. 5. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.140–158.
- 2017b § 20. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.288–308.

## Gächter, A.

- 2014 *Dequalifizierung als Problem der Verwertung von Ausbildungen von Migrant/Innen und Asylberechtigten in Tirol: Bericht an die Arbeitsmarktservice Landesgeschäftsstelle Tirol* (Zentrum für Soziale Innovation). Verfügbar auf [www.forschungsnetzwerk.at/download-pub/2014\\_13%20ams-tirol\\_p3.pdf](http://www.forschungsnetzwerk.at/download-pub/2014_13%20ams-tirol_p3.pdf) (Zugriff 13. November 2019).

## Goodman, S.W.

- 2010 *Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion*. EUDO Citizenship Observatory, European University Institute, Florence.

Hauer, A.

2014 § 11 Freiheit der Personen und Freizügigkeit. In: *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*. (D. Merten, H.J. Papier und G. Kucsko-Stadlmayer, Hg.). C.F Müller und Manz Verlag Wien, Heidelberg und Wien, S. 419–443.

Heilemann, S.

2019 *Austria - Annual Policy Report 2018*. IOM, Wien. Verfügbar auf [www.emn.at/wp-content/uploads/2018/12/apr-2018\\_national-report-austria-part-2\\_final.pdf](http://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/12/apr-2018_national-report-austria-part-2_final.pdf) (Zugriff 4. November 2019).

Hofer, H., G. Titelbach, D. Weichselbaumer und R. Winter-Ebmer

2013 *Diskriminierung von MigrantInnen am österreichischen Arbeitsmarkt* (Institut für Höhere Studien, Wien).

Huddleston, T. und S. Falcke

2019 Nationality Policies in the Books and in Practice: Comparing Immigrant Naturalisation across Europe, *International Migration*.

Kind, M.

2017a Einleitung. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. V–VI.

2017b § 7 In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 77–104.

2017c § 11a. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 284–321.

2017d § 20. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 428–455.

2017e § 21. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 455–460.

2017f § 23. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 472–481.

2017g § 39. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 557–565.

- Kvasina, I.  
 2017a § 16. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 389–399.  
 2017b § 17. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 399–407.
- Marik-Lebeck, S.  
 2009 *Einwanderungsland Österreich. Strukturen und Trends. Standort – Zeitschrift für Angewandte Geographie*, (2009)33:63–70.
- Mayer, H., G. Kucsco-Stadlmayer und K. Stöger  
 2015 *Grundriss des Österreichischen Bundesverfassungsrechts*. Manz, Wien.
- Migration Policy Group  
 o.J. Der Zugang zur Staatsbürgerschaft und seine Auswirkungen auf die Integration von Zuwanderern: Handbuch für Österreich (European University Institute), verfügbar auf [https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/29766/ACIT\\_Handbook\\_Austria\\_TRANSLATED.pdf?sequence=2&isAllowed=y](https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/29766/ACIT_Handbook_Austria_TRANSLATED.pdf?sequence=2&isAllowed=y) (Zugriff 12. September 2019).
- Näsström, S.  
 2011 The Challenge of the All-Affected Principle. *Political Studies*, 59:116–134.
- Olechowski, T. und R. Gamauf (Hg.)  
 2010 *Rechtsgeschichte Römisches Recht: Studienwörterbuch*. 2. Auflage. Manzsche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.
- Oppenheim, L.  
 1912 International Law: A Treatise. In: *Peace Vol. I*, Second Edition. Longmans, Green and Co., London.
- Osler, A. und H. Starkey  
 2005 *Changing Citizenship: Democracy and Inclusion in Education*. McGraw-Hill Education, Maidenhead, England.

Perchinig B. und R. Bauböck

2006 Preface. In: *Acquisition and Loss of Nationality: Policies and Trends in 15 European States. Volume 2: Country Analyses*. (R. Bauböck, E. Ersbøll, K. Groenendijk und H. Waldrauch, Hg.) IMISCOE Research, Amsterdam University Press, Amsterdam, S. 11–17.

Peyrl, J.

2017 § 58c. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (Ecker J., M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 698–701.

Pichler, M. und K. Senft

2017 § 39. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.391–396.

Plunger, M.

2017a § 11. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.172–193.

2017b § 17. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.277–282.

2017c § 58c. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.466–471.

Plunger, M. und S. Troger

2017 § 10a. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.172–193.

Plunger, M., B. Esztegar und H. Eberwein

2017 § 10. In: *Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sowie zu den Artikeln 20-25 AEUV* (Plunger M., B. Esztegar und H. Eberwein Hg.), Jan Sramek Verlag, Wien, S.49–162.

Posch, V.

2011 Aus dem Verhältnis eines Staatsbürgers. In: *ABGB Praxiskommentar Band 1*. (G. Kodek und M. Schwimann, Hg.). 4. Auflage. LexisNexis, Wien.

Reichel, D.

2011 *Staatsbürgerschaft und Integration: Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen*. VS Research, Wiesbaden.

Reiter, I.

2010 Austrofaschismus. In: *Studienwörterbuch: Rechtsgeschichte und Römisches Recht*. 2. Auflage. (T. Olechowski und R. Gamauf, Hg.). Manzsche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Slominski, P.

2001 *Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft: Genealogie und Transformation zweier Konzepte*. Dissertation, Universität Wien.

Stadler, B. und B. Wiedenhofer-Galik

2011 Dequalifizierung von Migrantinnen und Migranten am österreichischen Arbeitsmarkt, *Statistische Nachrichten* 5:383–399. Verfügbar auf [www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2011dequalifizierung\\_von\\_migrantinnen\\_und\\_migranten\\_am\\_oesterreichischen\\_AM.pdf](http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2011dequalifizierung_von_migrantinnen_und_migranten_am_oesterreichischen_AM.pdf) (Zugriff 13. November 2019).

Stadlmair, J.

2017 *Party Positions on Economic Criteria for Naturalization in Austria*. *International Migration*, 56(4):63–78.

Stern, J.

2011 Ius Pecuniae – Staatsbürgerschaft zwischen ausreichendem Lebensunterhalt, Mindestsicherung und Menschenwürde. In: *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich*, Jahrbuch 1/2011 (J. Dahlvik, H. Fassmann und W. Sievers (Hg.)) V&R unipress - Vienna University Press, Wien. Verfügbar auf <https://homepage.univie.ac.at/joachim.stern/wp-content/uploads/2014/03/Stern-Ius-Pecuniae.pdf> (Zugriff 6. November 2019), S. 55–75.

Stern, J. und G. Valchars

2013 *EUDO Citizenship Observatory – Country Report: Austria*. European University Institute, Florence. Verfügbar auf [https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/60232/RSCAS\\_EUDO\\_CIT\\_2013\\_28.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/60232/RSCAS_EUDO_CIT_2013_28.pdf?sequence=1&isAllowed=y) (Zugriff 12. September 2019).

Stiller, M.

2011 *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit: Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA*. SpringerWienNewYork, Wien.

Valchars, G.

2006 *Defizitäre Demokratie: Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich*. Studienreihe Konfliktforschung Band 18 (Pelinka A. und I. König Hg.). Braumüller, Wien.

Walter R. und H. Mayer (Hg.)

2003 *Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Weis, P.

1956 *Nationality and Statelessness in International Law*. Stevens & Sons Limited, London.

ZARA

2018 *Rassismus Report 2018*, verfügbar auf [https://assets.zara.or.at/download/pdf/ZARA-Rassismus\\_Report\\_2018-144.pdf](https://assets.zara.or.at/download/pdf/ZARA-Rassismus_Report_2018-144.pdf) (Zugriff 13. November 2019).

### *Politische Dokumente*

Bundeskanzleramt

2018 *Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2016 und 2017: Teil II – Anwaltschaft für Gleichbehandlung*, verfügbar auf [www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/documents/340065/720923/GAW+T%c3%a4tigkeitsbericht+2016\\_17/ae93f363-c4ad-4ea6-8496-b979a7647519](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/documents/340065/720923/GAW+T%c3%a4tigkeitsbericht+2016_17/ae93f363-c4ad-4ea6-8496-b979a7647519) (Zugriff 13. November 2019).

## Europäische Kommission (EK)

- 2019a *Amtsblatt der Europäischen Union, Mitteilungen und Bekanntmachungen*, 2019/C34, 28. Jänner 2019, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2019:034:FULL&from=PT> (Zugriff 13. November 2019).
- 2019b *Report from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Investor Citizenship and Residence Schemes in the European Union*, COM(2019) 12 final, verfügbar auf [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com\\_2019\\_12\\_final\\_report.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com_2019_12_final_report.pdf) (Zugriff 13. September 2019).

## Europäischer Rat

- 2019 *Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 166, Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit*, verfügbar auf [www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/signatures?p\\_auth=LH6GgiD9](http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/signatures?p_auth=LH6GgiD9) (Zugriff 7. Oktober 2019).

## Expertenrat für Integration

- 2015 *Integrationsbericht 2015*, verfügbar auf [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht\\_2015/IB15\\_DE\\_150623\\_web.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2015/IB15_DE_150623_web.pdf) (Zugriff 12. September 2019).
- 2019 *Integrationsbericht 2019*, S. 43 verfügbar auf [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht\\_2019/Integrationsbericht\\_2019.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2019/Integrationsbericht_2019.pdf) (Zugriff 13. November 2019).

## Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

- 2019 *Heimat und Identität – eine österreichische Leitkultur*, verfügbar auf [www.fpoe.at/wahlprogramm-nrw-2019/heimat-und-identitaet/](http://www.fpoe.at/wahlprogramm-nrw-2019/heimat-und-identitaet/) (Zugriff 5. September 2019).

## Österreichische Bundesregierung

- 2017 *Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022*, verfügbar auf <http://ooe-oeaab.at/uploads/media/Regierungsprogramm.pdf> (Zugriff 31. Oktober 2019).

## Österreichisches Parlament

- 2018 *Antrag der Abgeordneten Dr.in Pamela Rendi-Wagner, MSc, Dr. Hannes Jarolim, Angela Lueger Genossinnen und Genossen, betreffend „ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018)“ 536/A vom 13.12.2018 (XXVI.GP),* verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00536/imfname\\_726669.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00536/imfname_726669.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).
- 2018 *Antrag der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend „ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird“ 438/A vom 25. Oktober 2018 (XXVI.GP),* verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00438/imfname\\_716096.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00438/imfname_716096.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).
- 2019 *Entschließung des Nationalrats betreffend „enge bilaterale Gespräche zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler“ 121/E vom 19. September 2019 (XXVI.GP),* verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E\\_00121/fname\\_767938.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00121/fname_767938.pdf) (Zugriff 17. Oktober 2019).
- 2019 *Unselbstständiger Entschließungsantrag der Abgeordneten Werner Neubauer, BA, Hermann Gahr, Kolleginnen und Kollegen betreffend „enge bilaterale Gespräche zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler“ 287/UEA vom 19. September 2019,* verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/UEA/UEA\\_00287/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/UEA/UEA_00287/index.shtml) (Zugriff 17. Oktober 2019).

## Parlamentarische Anfragen

- 2012 *Anfrage der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde betreffend „Staatsbürgerschaftsprüfung“ 11462/J vom 25. April 2012 (XXIV.GP),* verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_11462/fnameorig\\_251335.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_11462/fnameorig_251335.html) (Zugriff 15. Oktober 2019).
- 2017 *Anfrage des Abgeordneten Steinbichler betreffend „Doppelstaatsbürgerschaften in Österreich“ vom 29. März 2017, 12593/J (XXV. GP),* verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J\\_12593/imfname\\_625093.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_12593/imfname_625093.pdf) (Zugriff 23. September 2019).

- 2018a *Anfrage des Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde betreffend „Geheimniskrämerei bei der Vergabe von Staatsbürgerschaften“ 1634/J vom 11. September 2018 (XXVI. GP)*, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J\\_01634/imfname\\_709416.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_01634/imfname_709416.pdf) (Zugriff 12. September 2019).
- 2018b *Anfrage der Abgeordneten Hermann Krist, Sabine Schatz betreffend „Auswahl der Mitglieder der Expertengruppe zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler“ vom 13. Dezember 2018, 2445/J (XXVI. GP)*, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J\\_02445/imfname\\_726874.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_02445/imfname_726874.pdf) (Zugriff 12. September 2019).
- 2018c *Anfrage des Abgeordneten Hermann Krist betreffend „Expertengruppe zur Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler“ vom 26. September 2018, 1750/J (XXVI. GP)*, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J\\_01750/imfname\\_711047.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_01750/imfname_711047.pdf) (Zugriff 12. September 2019).

#### Stadt Graz

- 2011 *Dringlichkeitsanträge - Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2011*, verfügbar auf [www.graz.at/cms/dokumente/10182378\\_7768145/975c9558/111117\\_dringliche\\_antraege2.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10182378_7768145/975c9558/111117_dringliche_antraege2.pdf) (Zugriff 2. Oktober 2019).

#### Stadtrechnungshof Wien

- 2015 *MA 35, Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes sowie des Fremdenrechtes, Prüfersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 13. Dezember 2013*, verfügbar auf [www.stadtrechnungshof.wien.at/berichte/2015/lang/03-02-KA-I-K-11-13.pdf](http://www.stadtrechnungshof.wien.at/berichte/2015/lang/03-02-KA-I-K-11-13.pdf) (Zugriff 12. November 2019).

#### *Europäische und internationale Gesetzgebung*

- Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 6. November 1997, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 166.
- Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 13. Dezember 2007, Abl. C 326, S. 0001–0390
- Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 30. August 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 989.
- U.S. Code 8, 2018, Aliens and Nationality, §§ 1 et seq.

### *Europäische Rechtsfälle*

Gerichtshof der Europäischen Union, 7. Juli 1992, Mario Vicente Micheletti u.a. v Delegación del Gobierno en Cantabria, C-369/90.

Gerichtshof der Europäischen Union, 2. März 2010, Janko Rottman v Freistaat Bayern, C-135/08.

### *Österreichische Gesetzgebung*

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 74/2019.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Gedenkstätten-gesetz, das Meldegesetz 1991, das Personenstands-gesetz 2013, das Zivildienstgesetz 1986 und das Sicherheitspolizei-gesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), BGBl. I. Nr. 56/2018.

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungs – Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011.

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), das Tilgungs-gesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005), BGBl. I Nr. 37/2006.

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-novelle 1998), BGBl. I. Nr. 124/1998.

Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018.

Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungs-gerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018.

- Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I. Nr. 100/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 56/2018.
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2019.
- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019.
- Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 96/2019.
- Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.
- Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG), BGBl. I Nr. 40/2019.
- Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2018.
- Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl. 285/1925.
- Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl. 285/1925, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369/1933.
- Bundesgesetz vom 25. April 1990 über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GschG), BGBl. Nr. 256/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2016.
- Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019.
- Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 – StbG. 1965), BGBl. 250/1065.
- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. 18/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2019.

- Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2019.
- Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019.
- Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019.
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 57/2019.
- Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019.
- Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. III Nr. 39/2000.
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.
- Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden, LGBl. für Wien Nr. 22/2003.
- NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2019, LGBl. Nr. 83/2018.
- Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll erhalten sind, BGBl. Nr. 434/1969.
- Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2018.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Valorisierung von bestimmten festen Gebührensätzen des § 14 Gebührengesetz (GebG-ValV 2018), BGBl. II. Nr. 140/2018.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Prüfung zum Nachweis der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung – StbP-V), BGBl. II Nr. 138/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 260/2013.

- Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. Nr. 538/1974.
- Verordnung der Bundesregierung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. II Nr. 39/2014.
- Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985), BGBl. Nr. 329/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2012 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes Verwaltungsabgabenverordnung 2012 - LVAV 2012), LGBl. Nr. 47/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2019.
- Verordnung der Landesregierung [Kärnten] vom 29. Jänner 2019, Zl. 02-FINF-1032/1-2019, mit der das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung festgesetzt wird und Bestimmungen über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben durch Landesverwaltungsbehörden getroffen werden, LGBl. Nr. 9/2019.
- Verordnung der Landesregierung [Tirol] vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV), LGBl. Nr. 30/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. 82/2014.
- Verordnung der Landesregierung [Vorarlberg] über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung und über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundes-, Landes-, und Gemeindeverwaltung bei den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verwaltungsabgabenverordnung), LGBl. Nr. 78/2014, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 19/2019.

- Verordnung der Oö. Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben (Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 – Oö. LVV 2011), LGBL. Nr. 118/2011, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 136/2015.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Februar 2018 über das Ausmaß und die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sowie der Kommissionsgebühren (Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 – S.VuK-VO 2018), LGBL Nr. 23/2018, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 37/2019.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016, über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBL. Nr. 73/2016, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 76/2018.
- Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBL. Nr. 104/2001, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 32/2014.
- Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

*Erläuterungen, Materialien, etc.*

- Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, Regierungsvorlage – Vorblatt, Erläuterungen und WFA, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02303/fname\\_302601.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02303/fname_302601.pdf) (Zugriff 12. September 2019).
- Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (StbG-Novelle 1993), Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I\\_01093/imfname\\_262305.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_01093/imfname_262305.pdf) (Zugriff 1. Oktober 2019).
- Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit samt Vorbehalten und Erklärungen, Regierungsvorlage, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_01089/fname\\_139982.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01089/fname_139982.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).

- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\\_00189/iframe\\_698465.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/iframe_698465.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).
- Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, Regierungsvorlage – 1283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_01283/iframe\\_140172.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01283/iframe_140172.pdf) (Zugriff 27. August 2019).
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1964, Regierungsvorlage, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/X/I/I\\_00497/iframe\\_328450.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/X/I/I_00497/iframe_328450.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).
- Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, Beschluss des Bundesrats, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR\\_00235/iframe\\_769113.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00235/iframe_769113.pdf) (Zugriff 21. Oktober 2019).
- Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, Beschluss des Nationalrats, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR\\_00235/iframe\\_767409.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00235/iframe_767409.pdf) (Zugriff 21. Oktober 2019).
- Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Regierungsvorlage – Materialien, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_01189/iframe\\_051960.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01189/iframe_051960.pdf) (Zugriff 4. Oktober 2019).
- Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, Regierungsvorlage, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/I\\_00118/iframe\\_317883.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/I_00118/iframe_317883.pdf) (Zugriff 7. Oktober 2019).
- Stenographisches Protokoll, Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2018 (2018), Abgeordnete Yilmaz, S. 1, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ\\_00036/A\\_-\\_16\\_15\\_46\\_Abgeordnete\\_Nurten\\_Yilmaz\\_\\_SPO\\_.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00036/A_-_16_15_46_Abgeordnete_Nurten_Yilmaz__SPO_.pdf) (Zugriff 20. Oktober 2019).

### *Österreichische Rechtsfälle*

- Verfassungsgerichtshof, 30. Juni 2004, G 218/03
- Verfassungsgerichtshof, 29. September 2011, G 154/10.
- Verfassungsgerichtshof, 11. Dezember 2018, E 3717/2018.
- Verwaltungsgerichtshof, 7. Mai 1989, 85/01/0337.
- Verwaltungsgerichtshof, 3. Mai 2000, 99/01/0272.
- Verwaltungsgerichtshof, 12. März 2002, 2001/01/0228.
- Verwaltungsgerichtshof, 11. Oktober 2010, 200/01/0277.
- Verwaltungsgerichtshof, 18. Juni 2014, 2013/01/0128.
- Verwaltungsgerichtshof, 18. Dezember 2014, Ro 2014/01/0016.

## Statistische Datenbanken

### Eurostat

- 2019 *Die Einwohner die die Staatsangehörigkeit erworben haben als Anteil der ansässigen Nicht-Staatsbürger nach ehemaligen Staatsangehörigkeit und Geschlecht [migr\_acqs]*, verfügbar auf [https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/-/MIGR\\_ACQS](https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-datasets/-/MIGR_ACQS) (exportiert am 17. Oktober 2019).

### Statistik Austria

- 2018 *Statistischer Annex zum „Allgemeinen Einkommensbericht 2018“*, verfügbar auf [www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET\\_PDF\\_FILE&dDocName=034776](http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=034776) (Zugriff 6. November 2019).
- 2019a *STATcube – Einbürgerungen*, verfügbar auf <https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/dataCatalogueExplorer.xhtml> (exportiert am 2. Oktober 2019).
- 2019b *STATcube – Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 1982*, verfügbar auf <https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/dataCatalogueExplorer.xhtml> (exportiert am 12. November 2019).
- 2019c *Einbürgerungen*, verfügbar auf [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/einbuengerungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/einbuengerungen/index.html) (Zugriff 13. November 2019).
- 2019d *Durchschnittliche Miete (inkl. Betriebskosten) von Hauptmietwohnungen nach Bundesland (Zeitreihe)*, verfügbar auf [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/wohnen/wohnkosten/079261.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/wohnen/wohnkosten/079261.html) (Zugriff 6. November 2019).

## Zeitungsartikel und Presseaussendungen

### Addendum

- 2018 *Promi-Staatsbürgerschaften: Regierung nennt keine Namen mehr*, 31. Juli 2018, verfügbar auf [www.addendum.org/news/promi-staatsbuergerschaften/](http://www.addendum.org/news/promi-staatsbuergerschaften/) (Zugriff 11. September 2019).

### Bloomberg

- 2018 *Where the Super-Rich Go to Buy Their Second Passport*, 20. Juli 2018, verfügbar auf [www.bloomberg.com/graphics/2018-buying-citizenship/](http://www.bloomberg.com/graphics/2018-buying-citizenship/) (Zugriff 12. September 2019).

## Die Presse

- 2014 *Staatsbürgerschaft: Wie Promis einen Pass bekommen*, 4. Februar 2014, verfügbar auf [www.diepresse.com/1558413/staatsburgerschaft-wie-promis-einen-pass-bekommen](http://www.diepresse.com/1558413/staatsburgerschaft-wie-promis-einen-pass-bekommen) (Zugriff 12. September 2019).
- 2017a *Doppelstaatsbürgerschaft: Lückenlose Kontrolle nicht möglich*, 14. März 2017, verfügbar auf [https://diepresse.com/home/innenpolitik/5183260/Doppelstaatsbuergerschaft\\_Lueckenlose-Kontrolle-nicht-moeglich](https://diepresse.com/home/innenpolitik/5183260/Doppelstaatsbuergerschaft_Lueckenlose-Kontrolle-nicht-moeglich) (Zugriff 13. September 2019).
- 2017b *Breite Allianz verlangt Konsequenzen für Doppelstaatsbürger*, 12. März 2017, verfügbar auf [https://diepresse.com/home/innenpolitik/5182296/Breite-Allianz-verlangt-Konsequenzen-fuer-Doppelstaatsbuenger?direct=5182923&c\\_vl\\_backlink=/home/innenpolitik/5182923/index.do&selChannel=](https://diepresse.com/home/innenpolitik/5182296/Breite-Allianz-verlangt-Konsequenzen-fuer-Doppelstaatsbuenger?direct=5182923&c_vl_backlink=/home/innenpolitik/5182923/index.do&selChannel=) (Zugriff 13. September 2019).
- 2018a *Fünf-Sterne-Minister: Doppelpass für Südtiroler „feindliche Initiative“*, 8. September 2018, verfügbar auf [https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5493251/FuenfSterneMinister\\_Doppelpass-fuer-Suedtiroler-feindliche-Initiative?from=rss](https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5493251/FuenfSterneMinister_Doppelpass-fuer-Suedtiroler-feindliche-Initiative?from=rss) (Zugriff 6. August 2019).
- 2018b *Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft kaufen?*, 31. Juli 2018, verfügbar auf [www.diepresse.com/5472886/kann-man-die-osterreichische-staatsburgerschaft-kaufen](http://www.diepresse.com/5472886/kann-man-die-osterreichische-staatsburgerschaft-kaufen) (Zugriff 4. November 2019).

## Der Standard

- 2010 *Einbürgerung von Christoph Waltz genehmigt*, 24. August 2010, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/1282273472457/einbuergung-von-christoph-waltz-genehmigt](http://www.derstandard.at/story/1282273472457/einbuergung-von-christoph-waltz-genehmigt) (Zugriff 4. Oktober 2019).
- 2013 *A. Heigl Festgefahrene Positionen bei Ausländerwahlrecht*, 19. März 2013, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/1363705410636/festgefahrene-positionen-um-auslaenderwahlrecht](http://www.derstandard.at/story/1363705410636/festgefahrene-positionen-um-auslaenderwahlrecht) (Zugriff 9. September 2019).
- 2017 *Doppelstaatsbürgerschaft: Mehr Vor- als Nachteile oder andersrum?*, 6. März 2017, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000053028595/doppelstaatsbuergerschaft-mehr-vor-als-nachteile-oder-andersrum](http://www.derstandard.at/story/2000053028595/doppelstaatsbuergerschaft-mehr-vor-als-nachteile-oder-andersrum) (Zugriff 16. Oktober 2019).
- 2018a *SPÖ und Liste Pilz fordern Transparenz bei Promi-Staatsbürgerschaften*, 1. August 2018, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000084547431/spoe-und-liste-pilz-fordern-transparenz-bei-promi-staatsbuergerschaften](http://www.derstandard.at/story/2000084547431/spoe-und-liste-pilz-fordern-transparenz-bei-promi-staatsbuergerschaften) (Zugriff 11. September 2019).

- 2018b *Südtirols Landeschef bremst bei Doppelstaatsbürgerschaft*, 14. Jänner 2018, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000072264756/suedtiroler-landeshauptmann-bremst-bei-doppelstaatsbuergerschaft](http://www.derstandard.at/story/2000072264756/suedtiroler-landeshauptmann-bremst-bei-doppelstaatsbuergerschaft) (Zugriff 6. August 2019).
- 2019a *Doppelpass für Nachfahren von NS-Opfern kommt doch*, 4. September 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000108198775/doppelpass-fuer-nachfahren-von-ns-opfern-kommt-doch](http://www.derstandard.at/story/2000108198775/doppelpass-fuer-nachfahren-von-ns-opfern-kommt-doch) (Zugriff 4. Oktober 2019).
- 2019b *Nach Ansage von Max Lercher: Rendi-Wagner nicht für Ausländerwahlrecht*, 22. September 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000108923804/nach-vorstoss-von-max-lercher-oevp-und-fpoe-lehnen-wahlrecht](http://www.derstandard.at/story/2000108923804/nach-vorstoss-von-max-lercher-oevp-und-fpoe-lehnen-wahlrecht) (Zugriff 3. Oktober 2019).
- 2019c *Orf.at, NEOS will Wahlrecht für alle EU-Bürger in Österreich*, 4. September 2019, verfügbar auf <https://orf.at/stories/3136007/> (Zugriff 5. September 2019).
- 2019d *Staatsbürgerschaft: Austritt unmöglich, Eintritt auch*, 7. August 2019, verfügbar auf [www.derstandard.at/story/2000084863430/staatsbuergerschaft-austritt-unmoeglich-eintritt-auch](http://www.derstandard.at/story/2000084863430/staatsbuergerschaft-austritt-unmoeglich-eintritt-auch) (Zugriff 12. September 2019).

#### Falter.at

- 2019 *Kohlenberger, J., Uns fehlen 1,2 Millionen Wähler*, 2. September 2019, verfügbar auf <https://cms.falter.at/blogs/thinktank/2019/09/02/uns-fehlen-12-millionen-waehler/> (Zugriff 3. Oktober 2019).

#### Foreign Policy

- 2019 *S. Paduano, The Great British Race to Get a Second Passport*, 29. Jänner 2019, verfügbar auf <https://foreignpolicy.com/2019/01/29/britains-great-race-to-get-a-second-passport/> (Zugriff 13. November 2019).

#### Heute

- 2019 *Auch ÖVP gegen Ausländerwahlrecht*, 30. August 2019, verfügbar auf [www.heute.at/s/auch-ovp-gegen-auslanderwahlrecht-56946360](http://www.heute.at/s/auch-ovp-gegen-auslanderwahlrecht-56946360) (Zugriff 9. September 2019).

## Kurier

- 2019 *Platter: „Habe kein Verständnis für Grenzkontrollen“*, 6. Mai 2019, verfügbar auf <https://kurier.at/chronik/oesterreich/platter-habe-kein-verstaendnis-fuer-grenzkontrollen/400485256> (Zugriff 10. Mai 2019).

## Neue Zürcher Zeitung

- 2018 *Italiener verärgert über Angebot des österreichischen Passes an Südtiroler*, 18. September 2018, verfügbar auf [www.nzz.ch/international/italiener-veraergert-ueber-oesterreichisches-pass-angebot-an-suedtiroler-ld.1420911](http://www.nzz.ch/international/italiener-veraergert-ueber-oesterreichisches-pass-angebot-an-suedtiroler-ld.1420911) (Zugriff 12. September 2019).

## Orf.at

- 2010 *Einwanderung: Grüne Kritik an Staatsbürgerschaftstest*, 5. Februar 2010, verfügbar auf <https://stmv1.orf.at/stories/421081> (Zugriff 15. Oktober 2019).
- 2012 *Ministerium gesteht Fehler ein*, 26.04.2012, verfügbar auf <https://orf.at/v2/stories/2117294/2117285/> (Zugriff 15. Oktober 2019).

## OCCRP

- 2018 *Visa Scandals Slammed Austria's Door Shut — or did they?*, 5. März 2018, verfügbar auf [www.occrp.org/en/goldforvisas/visa-scandals-slammed-austrias-door-shut-or-did-they](http://www.occrp.org/en/goldforvisas/visa-scandals-slammed-austrias-door-shut-or-did-they) (Zugriff 11. September 2019).

## Profil

- 2016 *Land der Pässe*, 20. August 2016, verfügbar auf [www.profil.at/shortlist/ausland/land-paesse-7529347](http://www.profil.at/shortlist/ausland/land-paesse-7529347) (Zugriff 6. August 2019).

## Salzburger Nachrichten

- 2019a *Doppelstaatsbürgerschaft für Österreicher nach Brexit*, 8. Jänner 2019, verfügbar auf [www.sn.at/politik/innenpolitik/doppelstaatsbuergerschaft-fuer-oesterreicher-nach-brexit-63739507](http://www.sn.at/politik/innenpolitik/doppelstaatsbuergerschaft-fuer-oesterreicher-nach-brexit-63739507) (Zugriff 6. August 2019).
- 2019b *EU-Kommission will Vergabe „goldener Pässe“ streng prüfen*, 23. Jänner 2019, verfügbar auf [www.sn.at/politik/weltpolitik/eu-kommission-will-vergabe-goldener-paesse-streng-pruefen-64562170](http://www.sn.at/politik/weltpolitik/eu-kommission-will-vergabe-goldener-paesse-streng-pruefen-64562170) (Zugriff 6. August 2019).

Stol.it

2019 *Weg vom Doppelpass, hin zur EU-Staatsbürgerschaft*, 13. Mai 2019, verfügbar auf [www.stol.it/Artikel/Politik-im-Ueberblick/Lokal/Weg-vom-Doppelpass-hin-zur-EU-Staatsbuergerschaft](http://www.stol.it/Artikel/Politik-im-Ueberblick/Lokal/Weg-vom-Doppelpass-hin-zur-EU-Staatsbuergerschaft) (Zugriff 6. August 2019).

Transparency International

2018 *Goldene Pässe: Transparency International – Austrian Chapter fordert Transparenz bei der Verleihung von Staatsbürgerschaften*, 5. März 2018, verfügbar auf [www.ti-austria.at/2018/03/05/goldene-paesse-transparen-cy-international-austrian-chapter-fordert-transparenz-bei-der-verlei-hung-von-staatsbuergerschaften/](http://www.ti-austria.at/2018/03/05/goldene-paesse-transparen-cy-international-austrian-chapter-fordert-transparenz-bei-der-verlei-hung-von-staatsbuergerschaften/) (Zugriff 11. September 2019).

Wiener Zeitung

2018 *Jahrelanges Warten auf die Staatsbürgerschaft*, 3. Mai 2018, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/962770-Jahrelanges-Warten-auf-die-Staatsbuergerschaft.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/962770-Jahrelanges-Warten-auf-die-Staatsbuergerschaft.html) (Zugriff 9. August 2019).

#### *Internetquellen*

Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten

Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten, verfügbar auf [www.migrant.at/](http://www.migrant.at/) (Zugriff 12. September 2019).

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Inneres, Staatsbürgerschaftswesen, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/406/verleihung.aspx](http://www.bmi.gv.at/406/verleihung.aspx) (Zugriff 7. Oktober 2019).

Caritas

Caritas, Fremdenrechtsberatung, verfügbar auf [www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-migrantinnen/fremdenrechtsberatung/](http://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-migrantinnen/fremdenrechtsberatung/) (Zugriff 17. Mai 2019).

Henley & Partners

Henley & Partners Austrian Citizenship, verfügbar auf [www.henleyglobal.com/citizenship-austria/](http://www.henleyglobal.com/citizenship-austria/) (Zugriff 30. Oktober 2019).

Mein Österreich – Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft

Mein Österreich – Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft, verfügbar auf [www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5](http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5) (Zugriff 6. September 2019).

migrare

migrare, Zentrum für MigrantInnen OÖ, verfügbar auf <https://migrare.at/> (Zugriff 12. September 2019).

Oesterreich.gv.at

Oesterreich.gv.at, Begriffslexikon: Abstammungsprinzip, verfügbar auf [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991520.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991520.html) (Zugriff 10. September 2019).

SOS Mitmensch

SOS Mitmensch, Pass Egal Wahl, 24. September 2019, verfügbar auf [www.sosmitmensch.at/save-the-date-pass-egal-wahl-2019](http://www.sosmitmensch.at/save-the-date-pass-egal-wahl-2019) (Zugriff 12. September 2019).

UNHCR Österreich

UNHCR Österreich, Staatenlosigkeit, verfügbar auf [www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit](http://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit) (Zugriff 29. Oktober 2019).

Wahlkabine.at

Wahlkabine.at, Nationalratswahl 2019 - Fragen und Standpunkte der Parteien, verfügbar auf <https://wahlkabine.at/nationalratswahl-2019/stellungnahmen> (Zugriff 9. Oktober 2019).

#### *Broschüren und Informationsmaterial*

Huber, P., T. Horvath und J. Bock-Schappelwein

2017 *Österreich als Zuwanderungsland. WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung*, Wien. Verfügbar auf [www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/170328\\_1153\\_s\\_2017\\_zuwanderung\\_59404.pdf](http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/170328_1153_s_2017_zuwanderung_59404.pdf) (Zugriff 5. November 2019).

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

2018 Stellungnahme zum Entwurf betreffend das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, S. 4, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00905/imfname\\_693777.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00905/imfname_693777.pdf) (Zugriff 30. September 2019).

Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) and Organization for Security and Co-Operation in Europe (OSCE)

2017 *Handbook in Statelessness in the OSCE Area: International Standards and Good Practices*, verfügbar auf [www.osce.org/handbook/statelessness-in-the-OSCE-area?download=true](http://www.osce.org/handbook/statelessness-in-the-OSCE-area?download=true) (Zugriff 23. Oktober 2019).

Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

2017a *Mapping Statelessness in Austria*. UNHCR Österreich, Wien. Verfügbar auf [www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AUT\\_Mapping\\_Statelessness\\_EN.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AUT_Mapping_Statelessness_EN.pdf) (Zugriff 23. Oktober 2019).

2017b *Staatenlosigkeit in Österreich*. UNHCR Österreich, Wien. Verfügbar auf [www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AUT\\_Staatenlosigkeit\\_in\\_Oesterreich\\_dt\\_Kurzfassung.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AUT_Staatenlosigkeit_in_Oesterreich_dt_Kurzfassung.pdf) (Zugriff 23. Oktober 2019).

2018a *Stateless in Europe: Ordinary People in Extraordinary Circumstances*, UNHCR Bureau for Europe, Brüssel.

2018b *UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018*, S. 4, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00872/imfname\\_693196.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00872/imfname_693196.pdf) (Zugriff 2. Oktober 2019).

2019 *UNHCR-Empfehlungen zu den Themen Flucht und Asyl in Österreich*. Verfügbar auf [www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/08/AT\\_UNHCR\\_Empfehlungen\\_Regierung\\_2019.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/08/AT_UNHCR_Empfehlungen_Regierung_2019.pdf) (Zugriff 6. September 2019).

o.J. *Good Practices Paper – Action 6: Establishing Statelessness Determination Procedures to Protect Stateless Persons*, verfügbar auf [www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf](http://www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf) (Zugriff 23. Oktober 2019).

Reindl-Krauskopf, S.

2010 *Argumente gegen die Geschworenengerichtsbarkeit*, Verfügbar auf <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIAnwbl20100505> (Zugriff 3. September 2019).

Stadt Wien

2017 *4. Wiener Integrations- & Diversitätsmonitor 2013–2016* (Magistratsabteilung 17 – Integration und Diversität, Wien). Verfügbar auf [www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/monitor-2016.pdf](http://www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/monitor-2016.pdf) (Zugriff 4. November 2019).

SOS Mitmensch,

2019 *Integrationspolitik auf dem Rückzug? Expertinnen und Experten analysieren integrative und desintegrative Maßnahmen der Bundesregierung* (SOS Mitmensch, Wien). Verfügbar auf [www2.sosmitmensch.at/dl/LlnLJKJknooJqx4KJK/SOS\\_Mitmensch\\_ExpertInnen\\_Bericht\\_Integrationspolitik\\_Maerz2019.pdf](http://www2.sosmitmensch.at/dl/LlnLJKJknooJqx4KJK/SOS_Mitmensch_ExpertInnen_Bericht_Integrationspolitik_Maerz2019.pdf) (Zugriff 13. September 2019).

#### *Interviews und Fragebögen*

Interview mit der Vertretung des Österreichischen Integrationsfonds, 11. September 2019.

Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministeriums für Inneres, 1. Oktober 2019.

Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

Fragebogen beantwortet von der Landesregierung vom Burgenland, Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019.

Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Kärnten, Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019.

Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Niederösterreich, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019.

Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Oberösterreich, Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019.

Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Salzburg, Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019.

Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Steiermark, Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019.

- Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Tirol, Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019.
- Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Vorarlberg, Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019.
- Fragebogen beantwortet von der Landesregierung von Wien, Magistratsabteilung 35, 24. September 2019.
- Schriftlicher Beitrag der Landesregierung von Oberösterreich, Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 15. Oktober 2019.
- Schriftlicher Beitrag der Landesregierung von Tirol, Abteilung Staatsbürgerschaft, 15. Oktober 2019.
- Schriftlicher Beitrag der Landesregierung von Vorarlberg, Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 17. Oktober 2019.
- Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 19. Dezember 2019.
- Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 14. Februar 2020.
- Schriftlicher Beitrag von Franziska Wallner, IOM Landesbüro für Österreich, 18. Oktober 2019.